

**Ruder/Pörtl, Polizeirecht
Baden-Württemberg
9. Auflage 2021
Ergänzendes Onlineangebot**

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Schaubilder	5
Weitere verwendete Literatur	6
Literaturnachweise zu den einzelnen Kapiteln des Kompendiums	9
Abkürzungsverzeichnis (Stand Februar 2020)	41
§ 10: Weitere datenschutzrechtliche Regelungen des PolG	57
§ 16: Polizei des Bundes	86

Verzeichnis der Schaubilder

- Nr. 1: Entwicklung der polizeilichen Generalklausel
- Nr. 2: Polizeibehördensystem
- Nr. 3: Ordnungsbehörden- / Trennsystem
- Nr. 4: Prüfung polizeilicher Zuständigkeiten
- Nr. 5: Institutioneller (organisatorischer) Polizeibegriff in Baden-Württemberg
- Nr. 6: Materieller und formeller Polizeibegriff in Baden-Württemberg
- Nr. 7: Schutz privater Rechte (§ 2 Abs. 2 PolG)
- Nr. 8: Gefahrenbegriff – Wahrscheinlichkeit des Schadens
- Nr. 9: Polizeiliche Maßnahmen – Übersicht (§ 3 PolG)
- Nr. 10: Adressaten pol. Maßnahmen gem. §§ 6 – 9 PolG
- Nr. 11: Rechtsnachfolge in die durch Polizeiverfügung konkretisierte Polizeipflicht
- Nr. 12: Polizeilicher Notstand (§ 9 PolG)
- Nr. 13: Verhältnis Generalklausel – Spezialermächtigung
- Nr. 14: Polizeiliches Ermessen (§§ 1, 3, 5 PolG)
- Nr. 15: Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 PolG
- Nr. 16: Die Polizeiverordnung im System der Rechtsvorschriften
- Nr. 17: Datenverarbeitung – Gesetzliche Grundlagen
- Nr. 18: Rechtsanwendung beim Datenschutz durch die Polizei
- Nr. 19: Datenverarbeitung Grundnorm § 15 Abs. 1 PolG
- Nr. 20: Polizeizwang – Verfahrensüberblick
- Nr. 21: Kostenarten (§ 82 PolG)
- Nr. 22: Prüfungsschema zur Rechtmäßigkeit eines Kostenbescheids am Beispiel einer Abschleppmaßnahme durch Ersatzvornahme

Weitere verwendete Literatur

Standardliteratur zum Polizeirecht

- Basten**, Recht der Polizei, 1. Aufl. 2016
Beck/Ryter, Fälle und Lösungen zum Polizeigesetz Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2019
Belz/Mußmann/Kahlert/Sander, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 8. Aufl. 2015
Ennuschat/Ibler/Remmert, Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, 3. Aufl. 2020
Geis, Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. 2019
Götz/Geis, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 16. Aufl. 2017
Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2017
Huttner/Strecker, Handbuch für die Ortspolizeibehörden Baden-Württemberg, 4. Aufl. 2014
Kenntner, Öffentliches Recht Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2017
Johannes/Weinhold, Das neue Datenschutzrecht bei Polizei und Justiz, 1. Aufl. 2018
Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2020
Lisken/Denninger (hrsg. von Bäcker/Denninger/Graulich), Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl. 2018
Möllers (Hrsg), Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl. 2018
Möstl/Trurnit (Hrsg), Polizeirecht Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2020 (= BeckOK PolR BW)
Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2017
Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018
Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019
Schmidt, Polizei- und Ordnungsrecht, 21. Aufl. 2020
Stephan/Deger, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 7. Aufl. 2014
Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. 2020
Trurnit, Eingriffsrecht – Maßnahmen der Polizei nach der Strafprozessordnung und dem Polizeigesetz Baden-Württemberg, 4. Aufl. 2017
Württemberg/Heckmann/Tanneberger, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 7. Aufl. 2017
Zeitler/Trurnit, Polizeirecht für Baden-Württemberg, 3. Aufl. 2014

Lehrbücher & Monographien

- Ambos**, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018
Auernhammer (hrsg von Eßer/Kramer/von Lewinski), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze, 7. Aufl. 2020
Bahrenfuss (Hrsg), FamFG, 3. Aufl. 2017
Barth, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 1985
Bialon/Springer, Eingriffsrecht, 5. Aufl. 2019
Blum/Gassner/Seith (Hrsg), Ordnungswidrigkeitengesetz, 1. Aufl. 2016
Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019
Brandt/Schlabach, Polizeirecht, Recht der Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg, 1987
Brommer (Hrsg), Polizeigesetz Baden-Württemberg mit Durchführungsverordnung, 3. Aufl. 2014
Bruckert/Frey/Kron/Marz (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 1. Aufl. 2020
Bull/Mehde, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungslehre, 9. Aufl. 2015
Debus (Hrsg), Informationszugangsgesetz Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2017
Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. 1986
Dürr/Leven/Specmaier, Baurecht Baden-Württemberg, 16. Aufl. 2018
Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018
Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 7. Aufl. 2017
Engel/Heilshorn, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 11. Aufl. 2018
Engelhardt/App/Schlatmann, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsge-
 setz, 11. Aufl. 2017

- Erbguth**, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen des Verwaltungsprozessrechts, 7. Aufl. 2014
- Esser**, Europäisches und Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2018
- Eyermann**, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 15. Aufl. 2019
- Fischer**, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen (Kommentar), 67. Aufl. 2020
- Fliegau/Maurer**, Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 1983
- Gade/Kieler**, Polizei und Föderalismus – Aufgabenfelder der Bundes- und Landespolizeien im verfassungsrechtlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland, 2008
- Geiger/Khan/Kotzur**, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 6. Aufl. 2017
- Gola (Hrsg)**, DS-GVO, 2. Aufl. 2018
- Gola/Heckmann (Hrsg)**, Bundesdatenschutzgesetz, 13. Aufl. 2019
- Göhler**, Ordnungswidrigkeitengesetz, 17. Aufl. 2017
- Göppinger**, Kriminologie, 6. Aufl. 2008
- Häberle/Lutz**, Infektionsschutzgesetz, 1. Aufl. 2020
- Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, 11. Aufl. 2018
- Heise/Riegel**, Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes mit Begründung und Anmerkungen, 2. Aufl. 1978
- Herdegen**, Europarecht, 21. Aufl. 2019
- Hobe**, Europarecht, 9. Aufl. 2017
- Jarass/Piero**, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Kommentar), 16. Aufl. 2020
- Kaiser/Schöch/Kinzig**, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015
- Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**, (Hrsg von Mitsch), 5. Aufl. 2018
- Kingreen/Poscher**, Grundrechte – Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019
- Knemeyer**, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2007
- Kniesel/Braun/Keller**, Besonderes Polizei- und Ordnungsrecht, 1. Aufl. 2018
- Kopp/Ramsauer**, Verwaltungsverfahrensgesetz, 21. Aufl. 2002
- Kopp/Schenke**, Verwaltungsgerichtsordnung, 26. Aufl. 2020
- Kowalczyk**, Datenschutz im Polizeirecht, Schriften zur öffentlichen Verwaltung, Bd. 29, Kohlhammer, 1989
- Krenberger/Krumm**, Ordnungswidrigkeitengesetz, 5. Aufl. 2018
- Krüger**, Privatrechtsschutz als Polizeiaufgabe, Polizei aktuell, Bd. 21, 1976
- Kühling/Buchner (Hrsg)**, DS-GVO, BDSG, 3. Aufl. 2020
- Lohse/Heinrich**, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 1971
- Lüder**, Recht und Praxis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, 2. Aufl. 2007
- v. Mangoldt/Klein/Starck**, Grundgesetz (Kommentar), Band 1, 7. Aufl. 2018
- Maunz/Dürig**, Grundgesetz (Kommentar), Stand: 90. EL. Februar 2020
- Maurer/Waldhoff**, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl. 2020
- Mertens**, Die Kostentragung bei der Ersatzvornahme im Verwaltungsrecht, Schriften zum öffentlichen Recht, Band 307, 1976
- Meyer-Goßner/Schmitt**, Strafprozessordnung, 62. Aufl. 2019
- Mitsch (Hrsg)**, Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (KK OWiG), 5. Aufl. 2018
- Möller/Wilhelm**, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2003
- Moos/Schefzig/Arning (Hrsg)**, Die neue Datenschutz-Grundverordnung, 1. Aufl. 2018
- Mußmann**, Allgemeines Polizeirecht in Baden-Württemberg, 4. Aufl. 1994
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Hrsg von Joecks/Miebach)**, Band 3, 3. Aufl. 2017
- Neubacher**, Kriminologie, 4. Aufl. 2020
- Oppermann/Classen/Nettesheim**, Europarecht, 8. Aufl. 2018
- Ossenbühl/Cornils**, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013
- Paal/Pauly (Hrsg)**, Datenschutz-Grundverordnung / Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl. 2018

- Palandt**, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. 2020
Peine/Siegel, Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2018
Peters/Janz (Hrsg), Handbuch Versammlungsrecht, 1. Aufl. 2015
Pioch, Das Polizeirecht einschließlich der Polizeiorganisation, 2. Aufl. 1952
Plath (Hrsg), DSGVO/BDSG (Kommentar), 3. Aufl. 2018
Pörtl, Gaststättenrecht, 5. Aufl. 2003
Pörtl/Ruder (Hrsg), Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2006
Rasch, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 1982
Rasch, Polizei und Polizeiorganisation, Polizei aktuell, Band 22, 1977
Rausch, Landesrecht Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2020
Rebmann/Roth/Hermann, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl., Stand: 28. Lfg., Oktober 2019
Redeker/v. Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2014
Reiff, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 1956
Reiff/Wöhrle/Wolf, Kommentar zum Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 4. Aufl. 1995
Riegel, Bundespolizeirecht, 1985
Riegel, Polizei- und Ordnungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1981
Roggan/Kutscha, Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl. 2006
Rosenkötter/Louis, Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, 7. Aufl. 2011
Roßnagel (Hrsg), Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2018
Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017
Ruder/Bätge, Obdachlosigkeit – Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung, Praxishandbuch, 2. Aufl. 2018
Rüpke/v. Lewinski/Eckhardt, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2018
Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 8. Aufl. 2018
Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg), Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018
Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Kommentar zum GG, 14. Aufl. 2018
Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht, 1. Aufl. 2018
Scholler/Schloer, Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. 1993
Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019
Schulte-Bunert/Weinreich (Hrsg), FamFG, 6. Aufl. 2020
Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann (Hrsg), DS-GVO/BDSG (Heidelberger Kommentar), 2. Aufl. 2020
Schwind, Kriminologie, 23. Aufl. 2016
Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019
Stephan, Allgemeines Polizeirecht in Baden-Württemberg, 1988
Streinz, Europarecht, 11. Aufl. 2019
Taegeer/Gabel (Hrsg), DSGVO – BDSG, 3. Aufl. 2019
Wehr, Examens-Repetitorium Polizeirecht, 3. Aufl. 2015
Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht, Band I, 13. Aufl. 2017
Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht, Band II, 7. Aufl. 2010
Würz, Polizeiaufgaben und Datenschutz in Baden-Württemberg, 1993
Wybitil (Hrsg), Handbuch EU-Datenschutz-Grundverordnung, 1. Aufl. 2017

Literaturnachweise zu den einzelnen Kapiteln des Kompendiums

§ 1 Entwicklung des Polizeirechts

Entwicklung des Polizeibegriffs:

Gemmerich, Die Sonderpolizeien des Bundes, 1. Aufl. 2019; Möstl, Systematische und begriffliche Vorbemerkungen zum Polizeirecht in Deutschland, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, 1–52; Straßer, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit – historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen, JZ 2019, 83–85; Sasse, Einordnung des Zschäpe-Urteils des OLG München vom 11. Juli 2018, NJ 2018, 373–374; Gerhard Paul, Das Gestaposystem. Struktur und Dynamik einer Weltanschauungsexekutive, in: Topographie des Terrors – Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt in der Wilhelm- und Prinz-Abrecht-Straße. Eine Dokumentation. Katalogband zur gleichnamigen Präsentation, hrsg von der Stiftung Topographie des Terrors, 4. Aufl. 2016; Lüdtke/Reinke/Sturm (Hrsg), Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert, 2011; Schulte (Hrsg), Die Polizei im NS-Staat, 2009; Schulte/Hausleitner/Dierl/Hölzl, Die Polizei im NS-Staat, Die Polizei 2009, 268; Schwegel, Der Polizeibegriff im NS-Staat, 2005; Friedrich, Die Polizei im NS-Staat, 2. Aufl. 1999; Kroeschell, Das Kreuzberg-Urteil, VBIBW 1993, 268; Kne-meyer, Polizeibegriffe in den Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts, AöR 1992, 153; Götz, Vor 60 Jahren – Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz, JuS 1991, 805; Harnischmacher/Semerak, Deutsche Polizeigeschichte, Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen, 1986; Ziekow, Staatseinnahmen, Liberalismus und Polizei – die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen, GewArch 1985, 313; Clausen, Allgemeine und besondere Ordnungsverwaltung im Kreisbereich, Der Landkreis 1984, 260; Reif-ner/Sonnen, Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, 1984; Preu, Polizeibegriff und Staatszwecklehre, 1983; Sturm, 175 Jahre württembergische Polizei, BWVPr. 1982, 266; von Unruh, Polizei als Tätigkeit der leistenden Verwaltung, PolBIBW 1972, 162; Lohse/Heinrich, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 1971; Walcher, Die Polizeiwis-senschaft, eine umfassende Lehre von der inneren Ordnung des Gemeinwesens im älteren deutschen Territorialstaat, PolBIBW 1970, 149.

Die Entwicklung der Polizei nach 1945:

Barthel/Leutheusser-Schnarrenberger, Exorbitant schnelle Rechtsetzung und Recht-sprechung bei exponentieller Virusbedrohung, DVP 2020, 259–268; Fuchs, Corona, „Gesundheitsdiktatur“ und „Legisid“, DÖV 2020, 653–659; Gundling, Zur freiheitli-chen Demokratie zwischen Schutz von Menschenleben und Selbstaufgabe, ZLVR 2020, 31–44; Hase, Corona-Krise und Verfassungsdiskurs, JZ 2020, 697–704; Hofmann/Lukosek/Schulte-Rudzio, Das Gewicht der Sicherheit als Herausforderung des liberalen Verfassungsstaates, GSZ 2020, 233–244; Leitmeier, Corona und „Ultra-vires“: Recht an der Grenze, DÖV 2020, 645–652; Michl, Der demokratische Rechts-staat in Krisenzeiten, JuS 2020, 507–510; Möstl, Systematische und begriffliche Vor-bemerkungen zum Polizeirecht in Deutschland, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, 1–52; Plogmann, Das föderale Krisenmanagement in Zeiten der Corona-Pandemie – Eine erste Betrachtung, ZLVR 2020, 64–68; Sachs, Grundrechte: Versammlungsver-

bot (Covid-19), JuS 2020, 474–476; Schmidt, Anschlagsgefahr aufgrund Terrorismus: Die Polizei im Spannungsfeld Handlungs- und Wehrhaftigkeit vs. Bürgernähe und Ansprechbarkeit beim Veranstaltungsschutz, Die Polizei 2020, 348–353; Schmitt, Die Verfassungswidrigkeit der landessweiten Ausgangsverbote, NJW 2020, 1626–1631; Schmitz/Neubert, Praktische Konkordanz in der Covid-Krise, NVwZ 2020, 666–671; Siegel, Verwaltungsrecht im Krisenmodus, NVwZ 2020, 577–583; Timm, Rechtsgrundlagen des IfSG im Zeichen der Corona-Krise – zwischen effektiver Gefahrenabwehr und demokratisch-rechtsstaatlicher Kontrolle, ZVR-Online Dok. 09/2020; Tinnefeld, Die Bedeutung von Informanten für Presse und Demokratie, DuD 2020, 381–385; Welter, Corona-Krise. Städtische Allgemeinverfügungen zu Hotel-schließungen auf dem Prüfstand, ZVR-Online Dok. 05/2020; Ziekow, Die Verfassungsmäßigkeit von sogenannten „Ausgangssperren nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz, DVBl 2020, 732–739; Zuck/Zuck, Die Rechtsprechung des BVerfG zu Corona-Fällen, NJW 2020, 2302–2307; Bäcker, Weitere Zentralisierung der Terrorismusbekämpfung?, GSZ 2018, 213–219; Ebert, Situation der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, LKV 2018, 399–403; Goertz, Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa, Die Polizei 2018, 313–321; Knappe, Polizei im Spannungsfeld von Verbrechenverhütung und Wahrung der Bürgerrechte, Die Polizei 2018, 290–297; Logvinov, Mehr Terrorismusbekämpfung statt Radikalisierungsprävention!, Die Polizei 2018, 262–264; Schneider/Olk, Racial Profiling, JURA 2018, 936–948; Froese, Gefahrenabwehr durch typisierendes Vorgehen vs. Racial Profiling: Die Debatte um den Kölner Polizeieinsatz in der Silvesternacht 2016/17, DVBl 2017, 293–205; Pichl, Zugang zu staatlichem Wissen – Ermittlungspflicht im NSU-Komplex, HRRS 2016, 142–148; Schulte, Die historische Entwicklung der Polizei in der Bundesrepublik, Die Polizei 2009, 16; Lindenberger, Die Volkspolizei, Die Polizei 2009, 13; Dams, Die Polizei in Deutschland 1945–1989, APuZ 48/2008, 9; Götz, Die Entwicklung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes, NVwZ 1994, 652; Knemeyer/Müller, Neues Polizeirecht in den jungen Bundesländern, NVwZ 1993, 437; Reilgel, Entwicklung und grundlegende Aspekte des Polizei- und Ordnungsrechts in den neuen Bundesländern, LKV 1993, 1; Fabritius, Die Umwandlung der Volkspolizei zu einer rechtsstaatlich-demokratischen Polizei, Die Polizei, 1991, 9; Knemeyer, Rechtsgrundlagen polizeilichen Handelns, LKV 1991, 321; Harnischmacher, Zum Polizei-Sicherheitssystem in der DDR 1945-1990, Die Polizei, 1990, 272; Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, 1984.

Die Entwicklung in Baden-Württemberg:

Nachbaur, Das neue baden-württembergische Polizeigesetz – in Teilen verfassungswidrig, VBIBW 2021, 55–66; Pörtl, Das Polizeigesetz 2020, VBIBW 2021, 45–55; Trurnit, Entwicklungen und Strukturen des Polizeirechts in Baden-Württemberg, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, 53–62; Braun, Hohe Hürden für zeitlich und örtlich begrenzte Alkoholkonsumverbote, BWGZ 2018, 76–82; Pörtl, Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum – Grundlagen und Anwendung des neuen § 10 a PolG –, VBIBW 2018, 221–234; Froese, Gefahrenabwehr durch typisiertes Vorgehen vs. Racial Profiling: Die Debatte um den Kölner Polizeieinsatz in der Silvesternacht 2016/17, DVBl 2017, 293–295; Strobl, Wir arbeiten für die Sicherheit der Menschen in Baden-Württemberg, BWGZ 2017, 77–79; Teufel, Die Organisation der Vollzugs-polizei in den ehemaligen Ländern Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern in den Jahren 1945–1952, Die Kriminalpolizei, 1991, 215; Sturm, So

entstand das Polizeigesetz, BWVPr. 1988, 175; Schürer, Das neue Änderungsgesetz zum Polizeigesetz, PolBIBW 1976, 66; Belz, Zur Ablösung des Polizeistrafrechts in Baden-Württemberg, BWVPr. 1975, 101; Belz, Wichtige Änderungen im Polizeirecht von Baden-Württemberg, DÖV 1974, 766; Ule, Bemerkungen zum Baden-Württembergischen Polizeigesetz, BWVBl. 1956, 83.

Europäische Zusammenarbeit:

Esser, Eurojust vor neuen Aufgaben?, StV 2020, 636–644; Möstl, Systematische und begriffliche Vorbemerkungen zum Polizeirecht in Deutschland, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, 1–52; Straßer, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit – historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen, JZ 2019, 83–85; Hartmann/Holland/Holland, Geldwäsche in Europa: Terrorismus und Organisierte Kriminalität, 1. Aufl. 2018; Magnus, Die endgültige EU-Verordnung zur Europäischen Staatsanwaltschaft – Der große Wurf?, HRRS 2018, 143–155; Schröder, Die Rolle von Europol bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, Kriminalistik 2018, 410–416; Becker, Zur europarechtlichen Zulässigkeit von verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen durch die Bundespolizei, ZJS 2017, 705–712; Gärditz, Sicherheitsrecht als Perspektive, GSZ 2017, 1–6; Kalthoff, Polizeiliche Tätigkeit im Grenzgebiet zu benachbarten Schengen-Staaten, Die Polizei 2017, 266–271; Schober, Europäische Polizeizusammenarbeit zwischen TREVI und Prüm, 1. Aufl. 2017; Kugelmann, Europäische Polizeiliche Kooperation, in Böse (Hrsg), Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit, 1. Aufl. 2013; Möllers/van Ooyen (Hrsg), Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, 3. Aufl. 2012; Schneider, Informationssysteme als Bausteine des Europäischen Verwaltungsverbandes, NVwZ 2012, 65; Rackow, Rechtliche Rahmenbedingungen und Problemfelder Europäischer Terrorismusbekämpfung, Die Polizei 2011, 293; Mayer, Der Vertrag von Lissabon im Überblick, JuS 2010, 189; Hermann, Der Vertrag von Lissabon – Ein Überblick, JURA 2010, 161; Mutschler, Der Prümer Vertrag, Neue Wege der Kriminalitätsbekämpfung auf europäischer Ebene, 1. Aufl. 2010; Murswiek, Die heimliche Entwicklung des Unionsvertrags zur europäischen Oberverfassung, NVwZ 2009, 481; Arnauld, Die Europäisierung des Rechts der inneren Sicherheit, JA 2008, 327; Lindner, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der Europäischen Union, BayVBl 2008, 421; Weber, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Vertrag von Lissabon, BayVBl 2008, 485; Kretschmer, Europol, Eurojust, OLAF – was ist das und was dürfen die?, JURA 2007, 169; Lindner, Europol: Baustein europäischen Polizeirechts, BayVBl 2001, 193; Bull, Das Europäische Polizeiamt – undemokratisch und rechtsstaatswidrig?, DRiZ 1998, 32; Di Fabio, Die „Dritte Säule der Union“, DÖV 1997, 94; Ostendorf, Europol – ohne Rechtskontrolle, NJW 1997, 3418; Nicolaus, Schengen und Europol – ein europäisches Laboratorium, NVwZ 1996, 40; Bieber, Die Abkommen von Schengen über den Abbau der Grenzkontrollen, NJW 1994, 294.

Entwicklung und Reformbedarf des PolG BW:

Nachbaur, Das neue baden-württembergische Polizeigesetz – in Teilen verfassungswidrig, VBIBW 2021, 55–66; Pöttl, Das Polizeigesetz 2020, VBIBW 2021, 45–55; Trurnit, Entwicklungen und Strukturen des Polizeirechts in Baden-Württemberg, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, 53–62; Braun, Hohe Hürden für zeitlich und örtlich

begrenzte Alkoholkonsumverbote, BWGZ 2018, 76–82; Möstl, Polizeibefugnisse bei drohender Gefahr, BayVBI 2018, 156–163; Nachbaur, Reformbedürftigkeit des baden-württembergischen Polizeigesetzes, VBIBW 2018, 45–54, 97–106; Pöttl, Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum – Grundlagen und Anwendung des neuen § 10 a PolG BW, VBIBW 2018, 221–234.

§ 2: Gesetzgebungsbefugnisse auf dem Gebiet des Polizei- und Ordnungsrechts

Ferreau, „Bayerische Grenzerfahrungen, JA 2021, 48–55; Walter, Die Wiedereinrichtung der Bayerischen Grenzpolizei – föderale Eigenwilligkeit oder Neuorientierung im bundesstaatlichen System der Gefahrenabwehr?, BayVBI 2020, 7–13; Walter, Die Wiedereinrichtung der Bayerischen Grenzpolizei – Grenzschutz im juristischen Niemandsland oder Neuorientierung im bundesstaatlichen System der Gefahrenabwehr?, Die Polizei 2020, 49–56; Kingreen/Schönberger, Verfassungswidrige Grenzüberschreitung: Die bayerische Grenzpolizei im bundesstaatlichen Niemandsland, NVwZ 2018, 1825–1831; Walter, Die Bayerische Grenzpolizei – zum Dritten, NVwZ 2018, 1685–1688; Ipsen, Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder, Nds-VBI 2014, 209; Jarass, Allgemeine Probleme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, NVwZ 2000, 1089; Menzel, Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Land in der Gesetzgebung, DVBI 1997, 640; Bullinger, Ungeschriebene Kompetenzen im Bundesstaat, AÖR 1996, 237; Papier, Polizeiliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, DVBI 1992, 1; Achterberg, Die Annex-Kompetenz, DÖV 1966, 695.

Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder:

Möstl, Projekt Musterpolizeigesetz – eine Stellungnahme, Die Verwaltung 2020, 21–38; Pieroth, Ein Musterentwurf mit Schlagseite zulasten der Freiheit, Die Verwaltung 2020, 39–61; Struzina/Kaiser, Polizeigesetze nach Muster? – Zum Potential eines (neuen) Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz –, BayVBI 2020, 509–513; Thiel, Auf dem Weg zu einem neuen „Musterpolizeigesetz“, Die Verwaltung 2020, 1–19; Graulich, Brauchen wir ein Musterpolizeigesetz?, GSZ 2019, 9–16; Kne-meyer, Datenerhebung und Datenverarbeitung im Polizeirecht, Zur Fortentwicklung des Polizeirechts durch einen Ergänzungsentwurf zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, NVwZ 1988, 193; Rasch, Der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes und seine Verwirklichung, DVBI 1982, 126; Thiele, Neues Polizeirecht in Bund und Ländern? DVBI 1979, 705 ff.; Krüger: Der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes in rechtlicher Ausdeutung und Würdigung, Die Polizei 1976, Heft 3; Ule, Notwendigkeit einheitlicher PolG, Aktuelle Probleme des Polizeirechts, Schriftenreihe der Hochschule Speyer.

§ 3: Die Organisation der Polizei

Organisation der Polizeibehörden:

Trurnit, Entwicklungen und Strukturen des Polizeirechts in Baden-Württemberg, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, 53–62; Friehe, Extragesetzliche Parlamentspolizei?,

DÖV 2016, 521–524; Schenk, Grundlegende Strukturen der Verwaltungsorganisation, -aufgaben und -zuständigkeiten in Baden-Württemberg, VBIBW 2003, 461, 466; Groß, Was bedeutet „Fachaufsicht“, DVBl 2002, 793; Hetger, Die Reorganisation der Polizei des Landes Baden-Württemberg, Die Polizei 2000, 129; Schwerdtner, Die Weisung – innerdienstlicher Rechtsakt oder anfechtbarer Verwaltungsakt, VBIBW 1996, 209; Kunze, Das System der Kompetenzverteilung zur Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg, VBIBW 1995, 81; Köhler, Die Polizeigewalt des Parlamentspräsidenten im deutschen Staatsrecht, DVBl 1992, 1577; Stephan, Die Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Polizei in Baden-Württemberg, BWVPr. 1986, 5; Stephan, Zur Organisation der Polizeibehörden in Baden-Württemberg, VBIBW 1984, 47; Flath, Die Dienstaufsicht – Wesen und Inhalt, Die Polizei 1980, 154.

Organisation des Polizeivollzugsdienstes:

Ebert, Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten (Urteilsanmerkung), Die Polizei 2020, 188–189; Evers, Anfängerklausur – Öffentliches Recht: Grundrechte – Polizeiliche Kennzeichnungspflicht, 1177–1182; Thiel, Zur Idee eines Bundespolizeibeauftragten – Verkörperung eines Generalverdachts oder erforderliche Kontrollinstanz für polizeiliches Handeln?, KriPoZ 2019, 167–173; Van Ooyen, Externe Kontrolle der Polizei durch „Kommissionen“?, Die Polizei 2019, 327–332; Ebert, Identitätsschutz für Polizeibeamte im Einsatz, Die Polizei 2018, 249–252; Guckelberger, Kennzeichnung von Polizeibeamten aus nationaler und EMRK-Perspektive, DÖV 2018, 421–431; Braun, Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte, Die Polizei 2017, 172–176; Knaust, Letzte Bastionen anonymer Polizei – Bedarf es einer Reform des niedersächsischen Polizeirechts im Hinblick auf eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte?, DVBl 2017, 876–882; Ertl, Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte auf dem Prüfstand, DÖV 2016, 23–30; Braun/Albrecht, Polizei-Compliance, DÖV 2015, 937–947.

Aufgabenverteilung zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst:

Tille, Der Rechtscharakter der Nachschau nach § 22 Abs. 2 GastG und die Nachschau als Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes in Baden-Württemberg, GewArch 2017, 184–187.

Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete:

Gassner, Der kommunale Ordnungsdienst in Baden-Württemberg, VBIBW 2013, 281; Braun, Kommunale Ordnungsdienste in Bayern, BayVBl 2008, 680; Schenk, Strukturen der Verwaltungsorganisation, -aufgaben und -zuständigkeiten, VBIBW 2003, 461, 467; Gril, Der abgeschleppte Pkw, Aufgabe im Klausurenkurs, VBIBW 1997, 118, 153; Huttner, Zum Anhalterrecht für gemeindliche Vollzugsbedienstete, BWGZ 1996, 467; Huttner, Der gemeindliche Vollzugsbeamte, BWGZ 1982, 454.

Freiwilliger Polizeidienst:

Fickenscher, Freiwillige Polizeidienste und Sicherheitswachten in Deutschland, Die Polizei 2008, 12; Hornmann, Zur Unvereinbarkeit des hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes mit Art. 34 Abs. 4 GG, LKRZ 2008, 201; Nitz, Gerhard, Private und öffentliche Sicherheit, 2000, S. 429 ff.; Ungerbieler, Der Hilfspolizeibeamte im deutschen Polizeirecht, DVBI 1980, 409.

Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch Beliehene:

Danne/Roth, Privatisierungstendenzen im operativen Sicherheitsrecht, NVwZ 2020, 1633-1638; Knorr, „Der Anwalt als Behörde“, Fallbesprechung, VBIBW 2012, 8.

Private Sicherheitsdienste:

Ernst, 18 Monate Bewacherregister – Bilanz und Ausblick, GewArch 2021, 14–15; Ritsch, Bewachungsrecht und Bewacherregister in der Praxis – Ein Zwischenresümee, GewArch 2021, 15–19; Eisenmenger, Bewacherregister – quo vadis?, GSZ 2020, 66–69; Stober, Zur Neuregulierung der Sicherheitswirtschaft – Ein altes Thema in neuem Gewand, GSZ 2020, 141–149, 193–200; Stober, Zum Stand der Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts – Ein Update, GewArch 2019, 469–472; Lasahn, Die neuen „Bürgerwehren“ und das staatliche Gewaltmonopol, AöR 2018, 471–513; Vahle, Die Konkurrenten der (Kriminal-)Polizei: Privatdetektive im deutschen Recht, DVP 2018, 467–472; Knorr, „Der Anwalt als Behörde“, Fallbesprechung, VBIBW 2012, 8; Knemeyer, Sicherheitsgestaltung vor Ort – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe –, DVBI 2007, 785; Rixen, Vom Polizeirecht über das Gewerberecht zurück zum Policeyrecht? – Über die unsichere Sicherheit der Sicherheitspartnerschaften, DVBI 2007, 221; Finger/Müller, Privates Hausrecht auf öffentlichen Straßen?, NVwZ 2004, 953; Pitschas, Neues Verwaltungsrecht im partnerschaftlichen Rechtsstaat? – Zum Wandel von Handlungsverantwortung und -formen der öffentlichen Verwaltung am Beispiel der Vorsorge für innere Sicherheit in Deutschland, DÖV 2004, 231–238; Hammer, Private Sicherheitsdienste, staatliches Gewaltmonopol, Rechtsstaatsprinzip und Sicherheit in Fußgängerzonen, NVwZ 1999, 233; Pitschas, Gefahrenabwehr durch private Sicherheitsdienste, DÖV 1997, 393; Schulte, Gefahrenabwehr durch private Sicherheitskräfte im Lichte des staatlichen Gewaltmonopols, DVBI 1995, 130.

Zuständigkeit gegenüber anderen Hoheitsträgern:

Alleweldt/Roggan, Gemeindienstliches Handeln als Gefahr für die öffentliche Sicherheit, NJW 2020, 3424-3428; Scheidler, Polizeipflichtigkeit von Gemeinden im Immissionschutzrecht, LKRZ 2009, 330; Schoch, Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern, JURA 2005, 324; Scheidler, Polizeipflichtigkeit von Gemeinden im Immissionschutzrecht, KommJur 2004, 281; Britz, Abschied vom Grundsatz fehlender Polizeipflicht von Hoheitsträgern?, DÖV 2002, 891.

§ 4: Die Aufgaben der Polizei

Präventive und repressive Aufgaben:

Cormann/Schönemann/Wagner, Der Terrorist als Feind? Personalisierungstendenzen im Polizei- und Völkerrecht (Tagungsbericht), JZ 2020, 86–88; Möstl, Rechtsstaatlicher Rahmen der Terrorabwehr – eine Stellungnahme zum Stand der Diskussion um Gefahr, Gefahrenvorfeld und drohende Gefahr, DVBl 2020, 160–166; Schabacker, Polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im digitalen Zeitalter, 1. Aufl. 2020; Schwarz: Das Infektionsschutzgesetz und die Grundrechte – ein Lehrstück zum verfassungsrechtlichen Freiheitsverständnis bei drohenden Gefahren, JA 2020, 321–326; Tschorr, „@Polizei hat dich geblockt.“ Eine rechtliche Würdigung des Blockens durch die Polizei, NVwZ 2020, 1488–1491; Tschorr, Verfassungsrechtliche Grenzen der twitternden Polizei im Rahmen von Großveranstaltungen und Versammlungen, NJW 2020, 3755–3759; Bilsdorfer, Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Netzwerken, 1. Aufl. 2019; Enders, Verfassungsgrenzen der „drohenden Gefahr“, DÖV 2019, 205–211; Löffelmann, das Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts – Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus, BayVBl 2019, 121–132; Ogorek, Gefahrenvorfeldbefugnisse, JZ 2019, 63–71, Schmid/Wenner, Neuerungen im bayerischen Polizeirecht 2017 und 2018, BayVBl 2019, 109–212; Schmitt, Freund und Helfer auf Twitter: Social-Media-Präsenzen der Polizei im Kontext staatlichen Informationshandelns, JB InfoR 2019, 1–37; Welzel/Ellner, Präventivgewahrsam bei drohender Gefahr?, DÖV 2019, 211–220; Zaremba, Die neuen Befugnisse im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz zum Erlass von Aufenthaltssperren, Kontaktverboten sowie zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung, DÖV 2019, 221–231; Holzner, Die drohende Gefahr, DÖV 2018, 946–951; Kulick, Gefahr, „Gefährder“ und Gefahrenabwehrmaßnahmen angesichts terroristischer Gefährdungslagen, AöR 2018, 175–219; Leisner-Egensperger, Polizeirecht im Umbruch: Die drohende Gefahr, DÖV 2018, 667–688; Milker, Die Polizei auf Twitter – Brauchen wir ein Social-Media-Gesetz für staatliche Stellen?, NVwZ 2018, 1751–1758; Möstl, Polizeibefugnisse bei drohender Gefahr, BayVBl 2018, 156–163; Rick, Rechtsstaat in Gefahr? – Begriff und Verfassungswidrigkeit der „drohenden Gefahr“ in Artikel 11 Absatz 3 BayPAG, StudZR WissON 2018, 232–251; Weinrich, Die Novellierung des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, NVwZ 2018, 1680–1685; Wilke, Erfolgsstudie der Gruppe Neue Medien der Polizei Berlin, Die Polizei 2018, 337–342; Ingold, „Polizei 2.0“: Grenzen der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Netzwerken, VerwArch 2017, 240–265; Pham/Pongratz, Sicherheit um der Freiheit Willen? – Die Novelle des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, ZJS 2018, 396–402; Tomerius, „Gefährliche Orte“ im Polizeirecht – Straftatenverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive –, DVBl 2017, 1399–1406; Kühnhenrich, Rechtliche Problemstellungen bei der Nutzung sozialer Netzwerke durch die Polizeibehörden am Beispiel Facebook, Die Polizei 2015, 3–11, 41–47; Zähle, Originäre und übertragene Aufgaben der Polizei, JuS 2014, 315; Hepp/Fasel, Den Bürger im Blick, Die Polizei 2013, 41; Volkmann, Polizeirecht als Sozialtechnologie, NVwZ 2009, 216; Di Fabio, Sicherheit in Freiheit, NJW 2008, 421; Poscher, Eingriffsschwellen im Recht der inneren Sicherheit. Ihr System im Lichte der neueren Verfassungsrechtsprechung, Die Verwaltung 2008, 345; Knemeyer, Sicherheitsgestaltung vor Ort, DVBl 2007, 785 ff.; Schoch, Grundlagen und System des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts, JURA 2006, 664; Bäuerle, Prävention und Repression im Kompetenzgefüge des Grundgesetzes, Polizei-heute, 2005, 150; Gusy, Polizeibefugnisse im Wandel, NWVBl 2004, 1; Den-

ninger, Fünf Thesen zur „Sicherheitsarchitektur“, insbesondere nach dem 11. September 2001, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg), Jahrbuch öffentliche Sicherheit 2002/2003, 253; Poscher, Der Gefahrenverdacht, NVwZ 2001, 141; Möllers, Polizeikontrollen ohne Gefahrenverdacht, NVwZ 2000, 382; Di Fabio, Gefahr, Vorsorge, Risiko: Die Gefahrenabwehr unter dem Einfluss des Vorsorgeprinzips, JURA 1996, 566.

Spezialfall öffentliche Warnung:

Lang, Anhörungspflicht und Fehlerfolgen bei belastendem staatlichem Handeln abseits des Verwaltungsakts, ZJS 2020, 234–241; Becker, Behördliche Informationspflichten und Verfassungsrecht, NVwZ 2018, 1032–1034; Hamm, Im Zweifel für den virtuellen Pranger? NJW 2018, 2099–2103; Voßkuhle/Kaiser, Grundwissen – Öffentliches Recht: Informationshandeln des Staates, JuS 2018, 343–346; Möstl, Verbraucherinformation und Anprangerung als gezielte Lenkungsmittel, GewArch 2015, 1–6; Höfler, Staatliche Äußerungen zur Osho-(Bhagwan)Bewegung, Übungsklausur, VBIBW 2004, 196 u. 234; Haussühl, Die Staatliche Warnung im System des öffentlichen Rechts, VBIBW 1998, 90; Alberts, Der Schutzbereich des Art. 4 I GG, dargestellt am Beispiel der Warnung vor Jugendsekten, NVwZ 1994, 1150; Leidinger, Hoheitliche Warnungen, Empfehlungen und Hinweise im Spektrum staatlichen Informationshandelns, DÖV 1993, 925; Hund, Polizeiliches Effektivitätsdenken contra Rechtsstaat, ZRP 1991, 463; Heintzen, Staatliche Warnungen als Grundrechtsproblem, VerwArch 1981, 1990, 532.

Grundsätze für die Feststellung einer Polizeigefahr:

Arzt/Fährmann/Schuster, Polizeiliche Drohnenabwehr: Detektion, Verifikation und Intervention, DÖV 2020, 866–877; Cormann/Schönemann/Wagner, Der Terrorist als Feind? Personalisierungstendenzen im Polizei- und Völkerrecht (Tagungsbericht), JZ 2020, 86–88; Dietrich, Der Gefahrenbegriff im öffentlichen Recht, in: Fischer/Hilgendorf (Hrsg.), Gefahr, 1. Aufl. 2020, S. 69–80; Fabis, Polizeilicher Gefahrenbegriff im Spannungsfeld zwischen Prävention und Repression, in: Fischer/Hilgendorf (Hrsg), Gefahr, 1. Aufl. 2020, S. 81–93; Giemulla/Hoppe, Ortung und Abwehr von Drohnen in Flugplatznähe, GSZ 2020, 123–128; Möstl, Neues aus Karlsruhe zur drohende Gefahr, BayVBl 2020, 649–651; Möstl, Projekt Musterpolizeigesetz – eine Stellungnahme, Die Verwaltung 2020, 21–38; Möstl, Rechtsstaatlicher Rahmen der Terrorabwehr – eine Stellungnahme zum Stand der Diskussion um Gefahr, Gefahrenvorfeld und drohende Gefahr, DVBl 2020, 160–166; Pieroth, Ein Musterentwurf mit Schlagseite zulasten der Freiheit, Die Verwaltung 2020, 39–61; Schieman, Änderungen im Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, KriPoZ 2020, 269–276; Thiel, Auf dem Weg zu einem neuen „Musterpolizeigesetz“, Die Verwaltung 2020, 1–19; Enders, Verfassungsgrenzen der „drohenden Gefahr“, DÖV 2019, 205–211; Lenk, Schon wieder: Der „Gaffer“ im Blickpunkt des Referentenentwurfs des Bundesjustizministeriums vom 9. September 2019, KriPoZ 2019, 361–366; Löffelmann, Das Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts – Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus, BayVBl 2019, 121–132; Ogorek, Gefahrenvorfeldbefugnisse, JZ 2019, 63–71, Schmid/Wenner, Neuerungen im bayerischen Polizeirecht 2017 und 2018, BayVBl 2019, 109–121; Tomerius, Die Identitätsfeststellung im Licht der neueren

Rechtsprechung, DVBI 2019, 1581–1588; Trurnit, Eingriffsschwellen für polizeiliche Maßnahmen, JURA 2019, 258–267; Welzel/Ellner, Präventivgewahrsam bei drohender Gefahr?, DÖV 2019, 211–220; Zaremba, Die neuen Befugnisse im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz zum Erlass von Aufenthaltsverboten, Kontaktverboten sowie zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung, DÖV 2019, 221–231; Debus, Polizeirechtliche Fragen des Kuttensverbots, VBIBW 2018, 394–395, 434–438; Holzner, Die drohende Gefahr, DÖV 2018, 946–951; Knappe/Thelen, „Rocker ohne Knarre und Kutte“, JURA 2018, 829–838; Kulick, Gefahr, „Gefährder“ und Gefahrenabwehrmaßnahmen angesichts terroristischer Gefährdungslagen, AöR 2018, 175–219; Leisner-Egensperger, Polizeirecht im Umbruch: Die drohende Gefahr, DÖV 2018, 667–688; Lenk/Wiedmann, Die Vereinbarkeit des bayerischen Präventivgewahrsams für „Terrorgefährder“ mit der EMRK, BayVBI 2018, 803–808; Löffelmann, Die Zukunft der deutschen Sicherheitsarchitektur – Vorbild Bayern?, GSZ 2018, 85–91; Möstl, Polizeibefugnisse bei drohender Gefahr, BayVBI 2018, 156–163; Pham/Pongratz, Sicherheit um der Freiheit Willen? – Die Novelle des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, ZJS 2018, 396–402; Pieroth, Befugnisserweiterung mit Begriffsverwirrung, GSZ 2018, 133–138; Pörtl, Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum – Grundlagen und Anwendung des neuen § 10 a PolG, VBIBW 2018, 221–234; Rick, Rechtsstaat in Gefahr? – Begriff und Verfassungswidrigkeit der „drohenden Gefahr“ in Artikel 11 Absatz 3 BayPAG, StudZR WissON 2018, 232–251; Schenke, Polizeiliches Handeln bei Anscheinsgefahr und Gefahrverdacht, JuS 2018, 505–516; Kießling, Gefahrenaufklärungsbefugnisse in der Polizeirechtsdogmatik – Überlegungen anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG, VerwArch 2017, 282–301; Meyer, Subjektiver oder objektiver Gefahrenbegriff, „Gefahrenverdacht“ und Vorfeldbefugnisse: Dauerbaustellen des Gefahrenabwehrrechts, JA 2017, 1259–1270; Schiemann, Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, NJW 2017, 1846–1849; Winkelmeier-Becker/Voss, Gaffen am Unfallort bestrafen?, DRiZ 2017, 162–163; Hamann, Ein „roter“ Faden durch das Ordnungsrecht, DVP 2016, 311–316; Nehm, Härtere Strafen für Gaffer?, ZRP 2016, 158; Vahle, Die polizeiliche Generalklausel, DVP 2015, 311–317; Kühling, Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im öffentlichen Recht, JuS 2014, 481; Ruder, Der Kältetod von Wohnungslosen – Folge einer Vernachlässigung staatlicher Schutzpflichten?, wohnungslos 2011, 105; Sadler, Anscheinsgefahr in der Praxis des Vollzugsdienstes, Die Polizei 2007, 273; Schoch, Die „Gefahr“ im Polizei- und Ordnungsrecht, JURA 2003, 472; Kugelmann, Der polizeiliche Gefahrenbegriff in Gefahr?, DÖV 2003, 781; Poscher, Der Gefahrenverdacht, Das ungelöste Problem der Polizeirechtsdogmatik, NVwZ 2001, 141; Schwabe, Gefahrenabwehr und zeitliche Nähe des Schadens, DVBI 2001, 968; Leisner, Die polizeiliche Gefahr zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe, DÖV 2000, 326; Brandt/Smeddink, Der Gefahrbegriff im Polizeirecht, JURA 1994, 225.

Exkurs: Polizei und Hausrecht:

Michl/Roos, Das öffentlich-rechtliche Hausverbot, LKRZ 2012, 50; Ramm, Die Polizei und das Hausrecht, Die Polizei 2012, 96 (= DVBI 2011, 1506); Stelkens, Das behördliche Hausrecht, JURA 2010, 363; Brüning, Von öffentlichen Zwecken und privaten Rechten – Hausverbote für Gebäude der öffentlichen Verwaltung zwischen Scylla und Charybdis, DÖV 2003, 389.

Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung:

Attendor/Schnell, Die Untersagung von Parolen zum Schutz der öffentlichen Ordnung bei rechtsextremistischen Aufzügen, NVwZ 2020, 1224–1229; Öttinger, Gewerbe- und gaststättenrechtliche Sittlichkeitsklauseln im Wandel der Zeit – Neubewertung der bestehenden Rechtslage im Lichte des wertneutralen Ansatzes des neuen Prostitutionsschutzgesetzes, GewArch 2016, 365–369; Vahle, Die polizeiliche Generalklausel, DVP 2015, 311–317; Jacob, Trendsport oder Sittenverrohung? Free Fight und MMA im kritischen Focus des öffentlichen Rechts, NVwZ 2013, 1131; Poscher, Öffentliche Ordnung und Grundgesetz, in FS Würtenberger, 2013, 1029; Bader, „Skandal im Sperrbezirk“, Examensklausur u. Lösungsvorschlag, VBIBW 2011, 242; Die Konkretisierung verwaltungsrechtlicher Sittlichkeitsklauseln, VerwArch 2008, 451; Pörtl, Prostitution und Gaststättenrecht, Puella Publica 2/2004, 1–6; Fechner, „Öffentliche Ordnung“ – Renaissance eines Begriffs?, JuS 2003, 734; Pörtl, Die Sittenwidrigkeit der Prostitution im Gaststättenrecht nach In-Kraft-Treten des Prostitutionsgesetzes, VBIBW 2003, 181–190; Erbel, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, DVBl 2001, 1714; Huster, Individuelle Menschenwürde oder öffentliche Ordnung? Ein Diskussionsbeitrag anlässlich „Big Brother“, NJW 2000, 3477; Waechter, Die Schutzgüter des Polizeirechts, NVwZ 1997, 72; Kniesel, Die Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit, NJW 1996, 2606.

§ 5: Der Adressat der polizeilichen Maßnahme

Theorie der unmittelbaren Verursachung:

Frenz, Störerinanspruchnahme: Grundlagen und Aktuelles, Die Polizei 2013, 279; Poscher/Rusteberg, Die Klausur im Polizeirecht, JuS 2011, 1082 ff.; Hartmann, Grundwissen – Öffentliches Recht: Pflichtigkeit im Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 2008, 593 ff.; Poscher, Die gefahrenabwehrrechtliche Verantwortlichkeit, JURA 2007, 801; Selmer, Der Begriff der Verursachung im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1992, 97; Herrmann, Verantwortlichkeit im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, DÖV 1987, 666; Pietzcker, Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, 458.

Der Zweckveranlasser:

Peters/Rind, Allgemeines Ordnungsrecht – Grundlagen und aktuelle Rechtsfragen, LKV 2017, 251–257; Böhm, Polizeikosten bei Fußballspielen, NJW 2015, 3000–3004; Brüning, Die Kostentragungspflicht des Veranstalters für Polizeieinsätze bei Profifußballspielen, VerwArch 2015, 417–436; Herberger, Öffentlich-rechtliche Probleme von Facebook-Partys, VBIBW 2015, 445–454; Beutel, Zur Verantwortlichkeit von Fußballvereinen für durch Fan-Verhalten verursachte Gefahren, Die Polizei 2014, 117; Poscher/Rusteberg, Die Klausur im Polizeirecht, JuS 2011, 1082 ff.; Jann, „Randalere auf dem Platz“, Sonderbeilage VBIBW 5/2010, Fall 4, 16; Schoch, der Zweckveranlasser im Gefahrenabwehrrecht, JURA 2009, 360; Beaucamp/Seifert, Soll der Zweckveranlasser weiterleben?, JA 2007, 577; Tölle, Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen bei rechtsextremistischen Versammlungen, NVwZ 2001, 153; Muckel, Abschied vom Zweckveranlasser, DÖV 1998, 18 ff.; Schneider/Kensboick, Aktion saubere

Stadt – Der Freier als Zweckveranlasser, VBIBW 1999, 168; Zeitler, „Passkontrolle“ durch den Bordellwirt, VBIBW 1996, 44.

Der Handlungsstörer:

Schenke, Die polizeiliche Inanspruchnahme nicht geschäftsfähiger Störer, JuS 2016, 507–511; Repkewitz, Ordnungsrechtliche Bestattungen, VBIBW 2010, 228.

Der Zustandsstörer:

Brade/Vogel, Die Dereliktion beweglicher Sachen (§ 959 BGB), JA 2014, 412; Michi, Duldungsverfügung, Privatrecht und Rechtsschutz des Drittberechtigten, NVwZ 2014, 1206; Sanden, Altlastenverantwortlichkeit trotz Dereliktion, NVwZ 2014, 1329; Frenz, Störerinanspruchnahme: Grundlagen und Aktuelles, Die Polizei 2013, 279; Schlabach, Bodenschutz und Altlastenrecht – Rechtsprechungsübersicht, VBIBW 2013, 401; Poscher/Rusteberg, Die Klausur im Polizeirecht, JuS 2011, 1082 ff.; Jann, „Randale auf dem Platz“, Fall 4, Sonderbeilage VBIBW Heft 5/2010, 16; Pischel, Dereliktion und Haftung des Zustandsstörers, VBIBW 1999, 166.

Rechtsnachfolge in die Polizeipflicht:

Schmidt, Handelsrecht: Nachfolgehaftung bei Fortführung des wesentlichen Kernbereichs eines Unternehmens, JuS 2010, 261; Cordes, Fallbesprechung: „Die Abraumhalde des stillgelegten Bergwerks“, VBIBW 4/2004, Sonderbeilage, Fall 7; Nolte/Niestedt, Grundfälle zur Rechtsnachfolge im Öffentlichen Recht, JuS 2000, 1071; Rau, Die Rechtsnachfolge in Polizei- und Ordnungspflichten, JURA 2000, 37; Peine, Die Rechtsnachfolge in öffentlich-rechtliche Rechten und Pflichten, JuS 1997, 984; Papier, Zur rückwirkenden Haftung des Rechtsnachfolgers für Altlasten, DVBI 1996, 285; Schlabach, Die Rechtsnachfolge beim Verhaltensstörer, NVwZ 1992, 143; Stadie, Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBI 1990, 501; Schenke, Rechtsnachfolge in öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten, DVBI 1980, 941.

Auswahl unter mehreren Verantwortlichen:

Abdul-Rahman/Espín Grau/Klaus/Singelstein, Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung, Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol), November 2020; Acker, Die deutsche Racial-Profilings-Debatte: Stigmatisierung der uniformierten Polizei?, Polizei & Wissenschaft 4/2020, 39–50; Boysen, Racial Profiling, JURA 2020, 1192–199; Tomerius, Die Identitätsfeststellung im Licht der neueren Rechtsprechung, DVBI 2019, 1581–1588; Schneider/Olk, Racial Profiling, JURA 2018, 936–948; Froese, Gefahrenabwehr durch typisierendes Vorgehen vs. Racial Profiling: Die Debatte um den Kölner Polizeieinsatz in der Silvesternacht 2016/17, DVBI 2017, 293–205; Peters/Rind, Allgemeines Ordnungsrecht – Grundlagen und aktuelle Rechtsfragen, LKV 2017, 251–257; Zimmermann, Alte Grund- und neue Ansätze – Zum Gesamtschuldner-Innenausgleich bei polizei- und ordnungsrechtlicher Störermehrheit, NVwZ 2015, 787–790.

Die Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher:

Singer, Ein Dach über dem Kopf, JA 2017, 975–983 (Klausur zur Obdachlosigkeit im Polizeirecht); Barczak, Der Notstand im Recht der Gefahrenabwehr, Die Verwaltung 2016, 157–203; Kießling, Nichtstörer und andere Unbeteiligte als Adressaten von Polizeiverfügungen, JA 2016, 483–494.

§ 6: Die Polizeiverfügung

Herberger, Öffentlich-rechtliche Probleme von Facebook-Partys, VBIBW 2015, 445–454; Levin/Schwarz, Zum polizeirechtlichen Umgang mit sog. Facebook-Partys – „Ab geht die Party und die Party geht ab!“ ... oder nicht, DVBl 2012, 10; Schoch, Behördliche Untersagung „unerwünschten Verhaltens“ im öffentlichen Raum, JURA 2012, 858.

Ermächtigungsgrundlage:

Ferreau, „Bayerische Grenzerfahrungen, JA 2021, 48–55; Arzt/Fährmann/Schuster, Polizeiliche Drohnenabwehr: Detektion, Verifikation und Intervention, DÖV 2020, 866–877; Barthel/Weidemann, Das Infektionsschutzgesetz – ein Überblick, DVP 2020, 171–177; Beckermann, Verantwortlichkeitsnormen als „Allgemeines Ordnungsrecht“, DÖV 2020, 144–151; Bender, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Gottesdienstverbote durch Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, NVwZ 2020, 608 (Kurzfassung), u. NVwZ-Online-Aufsatz; Brenneisen/Staack/Dähling, Präventive Eingriffsmaßnahmen im Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, Die Polizei 2020, 252–259; Eibenstein, Die (vertane) Chance des § 28 a IfSG, COVuR 2020, 856–864; Enders, Maßnahmen gegen Versammlungen, JURA 2020, 569–582; Giesberts/Gayger/Weyand, COVID-19 – Hoheitliche Befugnisse, Rechte Betroffener und staatliche Hilfen, NVwZ 2020, 417–423; Fischer-Uebler/Gölzer, Die Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts und die Vollstreckung versammlungsspezifischer Maßnahmen, JA 2020, 683–688; Giemulla/Hoppe, Ortung und Abwehr von Drohnen in Flugplatznähe, GSZ 2020, 123–128; Greve, Infektionsschutzgesetz in der Pandemielage – Der neue § 28 a IfSG, NJW 2020, 1786–1792; Guckelberger, Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote anlässlich der Corona-Pandemie, NVwZ 2020, 607 (Kurzfassung), u. NVwZ-Online-Aufsatz; Kirchhoff, Polizeiliche Meldeaufgaben zur Gefahrenabwehr, NVwZ 2020, 1617–1622; Maaß: Coronavirus – aktuelle rechtliche Entwicklungen, NVwZ 2020, 589–595; Neumann/Hyckel, Rechtsprechungsreport zu den Coronavirus-Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, LKV 2020, 208–211; Sangs, Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und Gesetzgebung während der Pandemie, NJW 2020, 1780–1785; Schulte/Glückert, „Die Welt zu Gast in B“, JURA 2020, 179–188; Schwarz: Das Infektionsschutzgesetz und die Grundrechte – ein Lehrstück zum verfassungsrechtlichen Freiheitsverständnis bei drohenden Gefahren, JA 2020, 321–326; Schmitz/Neubert, Praktische Konkordanz in der Covid-Krise, NVwZ 2020, 666–671; Siegel: Verwaltungsrecht im Krisenmodus, NVwZ 2020, 577–583; Timm, Rechtsgrundlagen des IfSG im Zeichen der Corona-Krise – zwischen effektiver Gefahrenabwehr und demokratisch-rechtsstaatlicher Kontrolle, ZVR-Online Dok. 09/2020; Tschorr, „@Polizei hat dich geblockt.“ Eine rechtliche Würdigung des Blockens durch die Polizei, NVwZ 2020, 1488–1491; Wel-

ter, Corona-Krise. Städtische Allgemeinverfügungen zu Hotelschließungen auf dem Prüfstand, ZVR-Online Dok. 05/2020; Trurnit, Polizeiliche Maßnahmen bei Versammlungen, JURA 2019, 1252–1262; Weber, Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts oder der Versammlungsgesetze?, NJ 2019, 472–474; Buchholtz, Fortgeschrittenenklausur – Öffentliches Recht: Polizei- und Ordnungsrecht – Streit um missglückte „Hagida“-Demo, JuS 2018, 889–896; Benrath, Probleme mit Problemfans – Fallstricke bei Aufenthaltsverboten und Meldeauflagen, DVBl 2017, 868–876; Peters/Rind, Allgemeines Ordnungsrecht – Grundlagen und aktuelle Rechtsfragen, LKV 2017, 251–257; Hamann, Ein „roter“ Faden durch das Ordnungsrecht, DVP 2016, 311–316; Stollwerck, „Vergrundrechtlichung“ des Polizeirechts – Polizeiliche Einzelmaßnahmen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin, LKV 2016, 103–110; Froese, Das Zusammenspiel von Versammlungsfreiheit und Versammlungsgesetz, JA 2015, 679–683; Vahle, Die polizeiliche Generalklausel, DVP 2015, 311–317; Peters/Hesselbarth, Hochwasser als Katastrophe oder als sonstiges außergewöhnliches Ereignis – Behörden und ihre Befugnisse, VBIBW 2014, 130; Baudewin, Das Vereinsverbot, NVwZ 2013, 1049; Ionescu, „Immer Ärger mit den Fischen“, Klausurbesprechung, VBIBW 2013, 438 (Sachverhalt) und 473 (Lösungsvorschlag); Scheidler, Behördliches Vorgehen gegen Skinhead-Konzerte in Bayern – Zugleich eine Abgrenzung zwischen Versammlungs- und allgemeinem Sicherheitsrecht, NVwZ 2013, 1449; Siegel, Zur Relevanz des straßenrechtlichen Nutzungsregimes, NVwZ 2013, 479; Baumann, „Die Tatortreinigung“, Übungsklausur öffentliches Recht, VBIBW 2012, 363 (Aufgabe), 397 (Lösungsvorschlag); Schäffer, Versammlungs- und allgemeines Gefahrenabwehrrecht unter besonderer Berücksichtigung des Zitiergebots: Die Länder haben noch immer das Wort ..., Die Polizei 2012, 183; Schönrock/Knape, Meldeauflagen als gefahrenabwehrrechtliche Vorfeldmaßnahme, Die Polizei 2012, 280; Sennekamp, „Schwangerschaftskonfliktberatung auf dem Gehsteig“?, Klausurbesprechung Fall 9, VBIBW 2012, 40; Poscher/Rusteberg, Die Klausur im Polizeirecht, JuS 2011, 888 und 984; Schucht, die polizei- und ordnungsrechtliche Meldeauflage: Standortbestimmung und dogmatische Neuausrichtung, NVwZ 2011, 709; Stollenwerk, Ordnungsbehördliche Fragen zum „Messie-Syndrom“, KommJur 2011, 206; Zuck, Die krähen Hähne vor dem Bundesverfassungsgericht, VBIBW 2011, 265; Eiermann/Steffens, Bekämpfung der Ambrosia-Pflanze: Zuständigkeiten und Befugnisse, VBIBW 2009, 419; Pörtl, Nicht-raucherschutz in Baden-Württemberg, KommPraxis spezial 2007, 199–205.

Bekanntgabe:

Schenke, Die polizeiliche Inanspruchnahme nicht geschäftsfähiger Störer, JuS 2016, 507–511.

Förmliche Rechtsbehelfe:

Schübel-Pfister, Aktuelles Verwaltungsprozessrecht, JuS 2014, 412; Baumann, „Die Tatortreinigung“, Übungsklausur öffentliches Recht, VBIBW 2012, 363 (Aufgabe), 397 (Lösungsvorschlag).

Im Besonderen: Die polizeiliche Unterbringung von Obdachlosen:

Ruder, Die ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen – Überblick über die wichtigsten Grundsätze des Obdachlosenpolizeirechts, *KommJur* 2020, 401–406, 447–451; Waldhoff, Polizei-/Sicherheitsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht: Örtliche Zuständigkeit bei Obdachlosenunterbringung, *JuS* 2020, 380–382; Anwar/Unger, Klausur im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene – Kalte Heidelberger Nächte, *StudZR* 2019, 139–152; Ruder, Obdachlosenpolizeirecht, *Die Polizei* 2019, 242–249; Ruder, Die polizeirechtliche Unterbringung von Obdachlosen unter besonderer Berücksichtigung der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, *VBIBW* 2017, 1–10; Singler, Ein Dach über dem Kopf, *JA* 2017, 975–983 (Klausur zur Obdachlosigkeit im Polizeirecht); Anders, Beschlagnahmeverfügung zur Bereitstellung von Wohnraum für Asylbewerber auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel?, *Die Polizei* 2016, 139–142; Guckelberger/Kollmann/Schmidt, Polizeiliche Unterbringung von Flüchtlingen in privaten Immobilien, *DVBl* 2016, 1088–1099; Pfeffer/Steffahn, Klausur: Flüchtlinge in den Leerstand!, *ZJS* 2016, 732–740; Dombert, Flüchtlingsunterbringung und Ordnungsbehördenrecht – Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Inanspruchnahme privaten Wohnraums, *LKV* 2015, 529–534; Fischer, Möglichkeiten und Grenzen zur Beschlagnahme von Immobilien zur Flüchtlingsunterbringung, *NVwZ* 2015, 1644–1647; Ruder, Die polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen, *NVwZ* 2012, 1283; Ruder, Der Kältetod von Wohnungslosen – Folge einer Vernachlässigung staatlicher Schutzpflichten?, „wohnungslos“ 2011, 3. Quartal, 105; Weber, Obdachlos in Mittelwiesenberg, *KommJur* 2007, 53; Huttner, Die Unterbringung Obdachloser, 2007; Ehmman, Obdachlosigkeit, ein Leitfaden für Kommunen, Bayerische Verwaltungsschule, 2. Aufl. 2006; Ruder, Die polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen, *NVwZ* 2001, 1223.

§ 7: Der Realakt

Lang, Anhörungspflicht und Fehlerfolgen bei belastendem staatlichem Handeln abseits des Verwaltungsakts, *ZJS* 2020, 234–241; Stollwerck, „Vergrundrechtlichung“ des Polizeirechts – Polizeiliche Einzelmaßnahmen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin, *LKV* 2016, 103–110; Herberger, Öffentlich-rechtliche Probleme von Facebook-Partys, *VBIBW* 2015, 445–454; Bölkow/Sonka, Politisch motivierte Kriminalität – Ein neues Handlungsfeld der Polizeilichen Kriminalprävention, *Die Polizei* 2013, 140; Steffen, Neue Medien und Kriminalprävention: Überlegungen zu Notwendigkeit und Strategien, *Die Polizei* 2013, 192; Remmert, Schlichtes Verwaltungshandeln, *JURA* 2007, 736; Deusch, „Fanorientierte“ Maßnahmen polizeilicher Gefahrenabwehr bei Fußballspielen, *Die Polizei* 2006, 145; Hochmuth, Vor schlicht hoheitlichem Verwaltungseingriff anhören?, *NVwZ* 2003, 30; Brohm, Rechtsstaatliche Vorgaben für informelles Verwaltungshandeln, *DVBl* 1994, 133 ff; Kästner, Unmittelbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr, *JuS* 1994, 361; Oebbecke, Beratung durch Behörden, *DVBl* 1994, 147 ff.; Leidinger, Hoheitliche Warnungen, Empfehlungen und Hinweise, *DÖV* 1993, 925; Rasch, Der Realakt insbesondere im Polizeirecht, *DVBl* 1992, 207; Walter, Der Verwaltungsrealakt im System des Polizeirechts, *Die Polizei* 1991, 133; Scherer, Realakte mit „Doppelnatur“, *NJW* 1989, 2724; Robbers, Schlichtes Verwaltungshandeln, *DÖV* 1987, 272.

§ 8: Die unmittelbare Ausführung

Klenner, Fortgeschrittenenklausur – Öffentliches Recht: Polizei- und Ordnungsrecht – Abgeschleppt im Advent, JuS 2020, 1040-1044; Neckenich, Eltern werden wieder jung – Klausur zum Polizei- und Vollstreckungsrecht, VBIBW 2019, 43-44, 80-86; Rebler, Zur Bekanntgabe und zum Geltungsbereich von Verkehrszeichen (Strecken geboten), Die Polizei 2019, 342-346; Hartmann, „Aufgebrochen und abgeschleppt“, Übungsklausur zum Polizei- und Ordnungsrecht VBIBW 2012, 279, 321 ff.; Lernhart, „Die gefährliche Anwohnerparkzone“, (Abschleppmaßnahme, Kostentragung, Erstattungsanspruch), VBIBW 5/2010, Sonderbeilage, Fall 2; Waldhoff, Ordnungsrecht: Sicherung eines verbotswidrig abgestellten Fahrzeugs, JuS 2010, 279; Beaucamp, Verwaltungsrechtliche Fragen rund um das Verkehrszeichen, JA 2008, 612; Kremer, Abschleppen trotz hinterlassener Mobiltelefonnummer, LKRZ 2008, 156 und 197 ff.; Peter, Aus der Praxis: Rechtsschutz gegen Kostenbescheid nach Ersatzvornahme, JuS 2008, 512; Dederer, Zum Rechtsschutz gegen Verkehrszeichen, NZV 2003, 314; Fischer, Das polizeiliche Abschleppen von Kraftfahrzeugen, JuS 2002, 466; Hebel, Die Sicherstellung von Kraftfahrzeugen im Wege des Abschleppens zum Schutze des Eigentümers wegen Verlusts oder Beschädigungsgefahr, NZV 2002, 158; Schwabe, Abschleppen trotz Wegfahrbereitschaft, NJW 2002, 652; Reichelt, Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge, VR 2002, 111; Remmert, Rechtsdogmatische Probleme des Umsetzens verkehrszeichenwidrig geparkter Kraftfahrzeuge, NVwZ 2000, 642; Kugelmann, Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und sofortige Anwendung von Verwaltungszwang durch die Polizei, DÖV 1997, 153; Kästner, Unmittelbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr, JuS 1994, 361.

§ 9: Die Polizeiverordnung

Erhardt, Alkoholverbote auf wackligen Beinen, die:gemeinde 8/2020, 8-12; Kemme/Taefi, Zur Einschätzung der Beziehung von Alkoholkonsum und Störungen im öffentlichen Raum – Ergebnisse einer Anwohner-/innen- und Konsument/innen-befragung zum Cornern in Hamburg, Polizei & Wissenschaft 4/2020, 51-71; Kalscheuer, Rechtmäßigkeit von Gefahrenabwehrverordnungen – Eine Darstellung am Beispiel der Fluglaternenverbotsordnung, KommJur 2019, 207-210; Pschorr, § 10a PolG BW – Kodifikation ohne Auswirkung, DÖV 2019, 389-394; Braun, Hohe Hürden für zeitlich und örtlich begrenzte Alkoholkonsumverbote, BWGZ 2018, 76-82; Enzensperger, Zulässigkeit und Grenzen behördlicher Bettelverbote im öffentlichen Raum, NJW 2018, 3550-3555; Pörtl, Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum – Grundlagen und Anwendung des neuen § 10a PolG BW, VBIBW 2018, 221-234; Wehser, Ein Gläschen in Ehren kann (k)einer verwehren?, DVP 2018, 140-145; Wehser, Echte Gefahren oder allenfalls ein Gefahrverdacht für (Polizei-)Verordnungen, DVP 2017, 54-62; Herberger, Öffentlich-rechtliche Probleme von Facebook-Partys, VBIBW 2015, 445-454; Schieder, Anforderung an Alkoholverbotsverordnungen, BayVBl 2015, 439-444; Schenke, Antragsbefristung einer Normenkontrolle gem. § 47 II 1 VwGO auch bei nachträglich eingetretener Rechtswidrigkeit der Norm, NVwZ 2014, 341; Weißenberger, Der bayerische Weg zur Bekämpfung des übermäßigen Alkoholkonsums im öffentlichen Raum, BayVBl 2014, 488-496; Pavel, Behördliches Vorgehen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, 1. Aufl. 2013; Berger, Benutzungsregelungen durch Polizeiverordnung, NVwZ 2013, 1593; Kibele, Das Konstanzler Glasverbot und der Herdentrieb – einige Anmerkungen zum Normenkontrollurteil des VGH BW vom 26.07.2012, VBIBW 2013, 88; Krappel, Landesverfassungsbeschwer-

de und verfassungsrechtliche Kontrollkompetenz im Bundesstaat – Zur Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg, VBIBW 2013, 121; Marsch, Universitäre Lösungshinweise zum VGH-Moot Court 2012, VBIBW 2013, 6; Marsch, Ende einer kurzen Renaissance der Polizeiverordnung in Baden-Württemberg? Anmerkungen zu VGH BW, Urteil vom 26.07.2012 – 1 S 2603/11, VBIBW 2013, 15; Waldhoff, Polizeirecht und Kommunalrecht: Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, JuS 2013, 287; Hecker, Die neuere Rechtsprechung zu den Themen Alkoholkonsum, Betteln, Lagern und Nächtigen im öffentlichen Raum, in: Gillich/Keicher (Hrsg), Bürger oder Bettler (eBook), 1. Aufl. 2012, 121–138; Heckel, Scherbenmeer im Karneval – Zur Polizeiwidrigkeit von Bierflaschen und Schokoriegeln, NVwZ 2012, 88; Riegner, Das Alkoholverbot am Marktplatz, JURA 2012, 646–652; Schoch, Behördliche Untersagung „unerwünschten Verhaltens“ im öffentlichen Raum, JURA 2012, 858; Köppert, Alkoholverbotsverordnungen in der Rechtspraxis, 1. Aufl. 2011; Gemeindetag BW, Muster des Gemeindetags BW für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, BWGZ 2011, 990; Zuck, Die kränhenden Hähne vor dem Bundesverfassungsgericht, VBIBW 2011, 265; Hecker, Neue Rechtsprechung des VGH Mannheim zum Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum, NVwZ 2010, 359–363; Vahle, Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum, DVP 2010, 124–127; Winkelmüller/Misera, Alkoholverbote in Fußgängerzonen: Anmerkungen zum Urteil des VGH Mannheim vom 28.7.2009, LKV 2010, 259–264; Faßbender, Alkoholverbote durch Polizeiverordnungen: per se rechtswidrig?, NVwZ 2009, 563–568; Hebler/Schäfer, Die rechtliche Zulässigkeit von Alkoholverboten im öffentlichen Raum, DVBI 2009, 1424–1430; Hecker, Zur neuen Debatte über Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum, NVwZ 2009, 1016–1019; Pewestorf, Anmerkung zu den Urteilen des VGH Baden-Württemberg vom 28.7.2009 – 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08, DVBI 2009, 1396–1399; Ruder, Alkoholverbote in Gefahrenabwehrverordnungen auf dem Prüfstand, Kommunalpraxis Sonderausgabe 4/2009, 174; Ruder, Kein Alkohol auf öffentlichen Straßen?, KommJur 2009, 46–52; Wohlfarth, Über Feuchtgebiete zwischen Schluck und Suff – der Kampf der Gemeinden gegen den Alkoholmissbrauch, LKRZ 2009, 47; Rhein/Zitzen, Zum Rechtscharakter von Sperrgebietsverordnungen, NVWBI 2008, 260; Finger, Der „Freier“: Ein Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts?, VBIBW 2007, 139–140; Hamann, Die Gefahrenabwehrverordnung – ein Gebrauchsklassiker des Ordnungsrechts?, NVwZ 1994, 669.

Inbesondere: Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde:

Abbate, Fortgeschrittenenklausur: Napoleon muss an die Leine, ZJS 2020, 126–132; Gängel, Gefährliche Hunde und ihre „Bekämpfung“ durch das Recht – eine Bilanz, NJ 2020, 340–347; Braun, Hundeführerschein – alle Probleme gelöst?, BWGZ 2018, 305–306; Vockeroth, Die Verhältnismäßigkeit von ordnungsbehördlichen Maßnahmen anhand von Fallbeispielen, DVP 2018, 298–305; Waldhoff, Polizei- und Ordnungsrecht: Gefahrenabwehrverordnung und Einzelfallanordnung, JuS 2018, 93–96; Peters/Rind, Allgemeines Ordnungsrecht – Grundlagen und aktuelle Rechtsfragen, LKV 2017, 251–257; Gassner, Der gefährliche Hund – Maßnahmen der Ortspolizeibehörden in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand –, VBIBW 2011, 376; Pestalozza, Hund und Bund im Visier des Bundesverfassungsgerichts, NJW 2004, 1840; Der Gemeindetag BW, Erhöhter Steuersatz für das Halten von Kampfhunden zulässig – VGH bestätigt Muster einer Hundesteuersatzung, BWGZ 2002, 334; Der Gemeindetag BW, Die Polizeiverordnung des Landes über das Halten gefährlicher Hunde ist

rechtmäßig, BWGZ 2002, 79; Käfer, Den letzten beißen die Hunde, BWGZ 2002, 69; Kunze, Kampfhunde, Verfassungsrechtliche Aspekte der Gefahrenabwehr, NJW 2001, 1608; Gängel/Gansel, Die rechtlichen Regelungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden, NVwZ 2001, 1208; Caspar, Die neuen Regelungen des Bundes und der Länder zum Schutz vor gefährlichen Hunden, DVBl 2000, 1580; Schütze, „Kampfhund Benno“, VBilw 4/2000 (Sonderbeilage), Fall 6, 17.

§ 10: Verarbeitung von Daten

Botta, Fortgeschrittenenhausarbeit: Verfassungsmäßigkeit des gefahrenabwehrrechtlichen Einsatzes „stiller SMS“, ZJS 2021, 59–64; Pörtl, Das Polizeigesetz 2020, VBilw 2021, 45–55; Schneider, Kernbereich privater Lebensgestaltung, JuS 2021, 29–34; von Bonin/Rünzel, Die Entwicklung des Unionsrechts bis Mitte 2020, NJW 2020, 3499–3504; Fährmann/Arzt, Polizeilicher Umgang mit personenbezogenen Daten in der Corona-Pandemie, DuD 2020, 801–805; Gola, Der externe Datenschutzbeauftragte, RDV 2020, 157–163; Gola/Klug, Die Entwicklung des Datenschutzrechts, NJW 2020, 2774–2778; Gola/Klug, Die Entwicklung des Datenschutzrechts im zweiten Halbjahr 2019, NJW 2020, 660–663; Hansen/Walczak, Pseudonymisierung à la DS-GVO und verwandte Methoden, RDV 2020, 53–57; Johannes, Zertifizierung von Datenverarbeitungsvorgängen bei der Polizei, Die Polizei 2020, 409–415; Lejeune, Die Angemessenheit drittstaatlichen Datenschutzniveaus nach dem BVerfG und die „unangemessenen“ Vorgaben nach EuGH „Schrems II“, CR 2020, 716–726; Martin/Mester/Schiering/Friedewald/Hallinan, Datenschutz-Folgenabschätzung, DuD 2020, 149–153; Nägele/Petric/Schemmel, Die Datenschutz-Folgenabschätzung in der Praxis, DuD 2020, 719–728; Schröder, Einführung in die Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL), in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, 63–78; Schweinoch/Peintinger, Anonymisierung im Datenschutz – terra incognita?, CR 2020, 643–649; Snowadsky, Justizdatenschutzrecht in Baden-Württemberg nach der Neuordnung des europäischen Datenschutzrechts, VBilw 2020, 89–95; Streinz, „Recht auf Vergessenwerden“ zwischen Unionsrecht und Verfassungsrecht, DuD 2020, 353–359; Trute, Zur Entwicklung des Polizei- und des Ordnungsrechts 2013–2019, Die Verwaltung 2020, 99–117; Uerpmann-Witzack, Der offene Rechtsstaat und seine Freunde, JURA 2020, 953–961; Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsrechte, JZ 2020, 157–168; Weichert, die Forschungsprivilegierung der DS-GVO, ZD 2020, 18–24; Wietfeld, Die richtlinienkonforme Auslegung – Auslegungsmethode oder Zielvorgabe?, JZ 2020, 485–494; Golla, Datenschutzrechtliche Schattengewächse in den Ländern – Herausforderungen bei der Umsetzung der JI-Richtlinie für die Polizei –, KriPoZ 2019, 238–244; Martin/Schiering/Friedewald, Methoden der Datenschutz-Folgenabschätzung, DuD 2019, 154–160; Borell/Schindler, Polizei und Datenschutz, DuD 2019, 767–773; Farke/Rensinghof/Dürmuth/Gostomzyk, Recht auf Vergessen, DuD 2019, 681–685; Löffelmann, Die Umsetzung des Grundsatzes der hypothetischen Datenerneuerung – Schema oder Struktur?, GSZ 2019, 16–22; Wührl/Snowadsky, Datenschutz-Grundverordnung und Landesdatenschutzgesetz, VBilw 2019, 221 bis 228; Brink, Die europäische Datenschutz-Grundverordnung – Eine Zeitenwende im Datenschutzrecht, BWGZ 2018, 48–50; Burkhart, Datenschutzgrundverordnung – Handlungsempfehlungen des Gemeindetags, BWGZ 2018, 156–157; Egberts/Monschke, Einführung in das neue Datenschutzrecht unter der EU Datenschutz-Grundverordnung, JURA 2018, 1100–1109; Ingold, „Polizei 2.0“: Grenzen der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit in sozia-

len Netzwerken, VerwArch 2018, 240–301; Kühling/Sackmann, Datenschutzverordnung 2018 – nach der Reform ist vor der Reform?!, NVwZ 2018, 681–686; Lück, Datenschutzreform 2018 – Auswirkungen auf die kommunale Praxis, KommJur 2018, 81–86; Pieper, Grundstrukturen des verfassungsrechtlichen Datenschutzes – Zum Schutz personenbezogener Daten durch die Grundrechte des Grundgesetzes bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr, JA 2018, 598–605; Röder, Die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung, BWGZ 2018, 60–61; Schlehahn, Die Methodik des Standard-Datenschutzmodells im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Justiz, DuD 2018, 32–36; Schwartmann/Jacquemain, Die DS-GVO und ihre Auswirkungen auf die Bundesländer, RDV 2018, 65–69; Veil, Die Datenschutz-Grundverordnung: des Kaisers neue Kleider, NVwZ 2018, 686–696; Wybitul/Haß/Albrecht, Abwehr von Schadensersatzansprüchen nach der Datenschutz-Grundverordnung, NJW 2018, 113–118; Wysk, Tausche Freiheit gegen Sicherheit? Die polizeiliche Videoüberwachung im Visier des Datenschutzes, VerwArch 2018, 141–162; Bull, Fehlentwicklungen im Datenschutz am Beispiel der Videoüberwachung, JZ 2017, 797–806; Engleke, Zeitenwende im Datenschutzrecht und Anpassungsbedarf der Verwaltung, DVP 2017, 448 f.; Greve, Das neue Bundesdatenschutzgesetz, NVwZ 2017, 737–744; Kieck/Pohl, Zum Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts, DuD 2017, 567–571; Kremer, Wer braucht warum das neuen BDSG?, CR 2017, 367–378; Kühling, Neues Bundesdatenschutzgesetz – Anpassungsbedarf bei Unternehmen, NJW 2017, 1985–1990; Roßnagel, Gesetzgebung im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung, DuD 2017, 277–281; Albrecht, Das neuen EU-Datenschutzrecht – von der Richtlinie zur Verordnung, CR 2016, 88–98; Albrecht/Janson, Datenschutz und Meinungsfreiheit nach der Datenschutzgrundverordnung, CR 2016, 500–509; Benecke/Wagner, Öffnungsklauseln in der Datenschutz-Grundverordnung und das deutsche BDSG – Grenzen und Gestaltungsspielräume für ein nationales Datenschutzrecht, DVBI 2016, 600–608; Buchner, Grundsätze und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung unter der DS-GVO, DuD 2016, 155–161; Graulich, Polizeiliche Gefahrenabwehr mit heimlichen Überwachungsmaßnahmen, KriPoZ 2016, 75–81; Schantz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, 1841–1904; Weinhold/Johannes, Europäischer Datenschutz in Strafverfolgung und Gefahrenabwehr – Die neue Datenschutz-Richtlinie im Bereich Polizei und Justiz sowie deren Konsequenzen für deutsche Gesetzgebung und Praxis, DVBI 2016, 1501–1506; Bode, Bestandsdatenauskunft im Brandenburgischen Polizeigesetz – Keine konkrete Gefahr, aber eingeschränkte Rechtsgüter?, NJ 2015, 5–10; Kühnhenrich, Rechtliche Problemstellungen bei der Nutzung sozialer Netzwerke durch die Polizeibehörden am Beispiel Facebook, Die Polizei 2015, 3–11, 41–47; Martini, Big Data als Herausforderung für den Persönlichkeitsschutz und das Datenschutzrecht, DVBI 2014, 1481; Zaremba, Die Entwicklung polizeirelevanter datenschutzrechtlicher Bestimmungen, 1. Aufl. 2014; Caspar, Informationsfreiheit, Transparenz und Datenschutz, DÖV 2013, 371; Desens, Sinn und Unsinn des „Behördenprinzips“, NVwZ 2013, 471; Hörauf, Ordnungswidrigkeiten und der europäische Straftatensbegriff – Subkategorie- oder aliud-Verhältnis?, ZIS 2013, 276–279; Kugelmann, Datenschutz bei Polizei und Justiz, DuD 2012, 581–583; Trurnit, Polizeiliche Datenverarbeitung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten?, VBIBW 2011, 458; Ladeur, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, eine Juristische Fehlkonstruktion?, DÖV 2009, 45; Brenneisen/Rogosch/Martins, Reaktionen auf neuartige Informationseingriffe, Die Polizei 2008, 245; Britz, Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, DÖV 2008, 411; Hirsch, Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, NJW 2008, 1922; Künast, „Meine Daten gehören mir“ – und der Datenschutz

gehört ins Grundgesetz, ZRP 2008, 201; Walden, Zweckbindung und -änderung präventiv und repressiv erhobener Daten im Bereich der Polizei, 1. Aufl. 1996; Würz, Polizeiaufgaben und Datenschutz in Baden-Württemberg, 1993; Heckmann, Polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung, VBIBW 1992, 164 u. 203; Jelden/Fischer, Das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes, BWVP 1992, 79 ff.

Historie des Datenschutzes im PolG:

Zaremba, Die Entwicklung polizeirelevanter datenschutzrechtlicher Bestimmungen, 1. Aufl. 2014.

Allgemeine Regeln für die weitere Datenverarbeitung (§ 15 PolG):

Löffelmann, Die Umsetzung des Grundsatzes der hypothetischen Datenerneuerung – Schema oder Struktur?, GSZ 2019, 16–22; Zaremba, Die Entwicklung polizeirelevanter datenschutzrechtlicher Bestimmungen, 1. Aufl. 2014; Kay, Datenschutz – Zweckänderung der Datennutzung, KR 2013, 495; Schenke, Die Verwendung der durch strafprozessuale Überwachung der Telekommunikation gewonnenen personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr, JZ 2001, 997; Kutscha, Datenschutz durch Zweckbindung – Ein Auslaufmodell, ZRP 1999, 156; Walden, Zweckbindung und -änderung präventiv und repressiv erhobener Daten im Bereich der Polizei, 1. Aufl. 1996.

Einwilligung in Datenverarbeitung (§ 42 PolG):

Schieder, Zur datenschutzrechtlichen Einwilligung in polizeiliche Zwangsmaßnahmen, GSZ 2021, 16–20; Golla/Skobel, „Sie haben doch nichts zu verbergen“? Zur Möglichkeit einer Einwilligung in die Datenverarbeitung im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, GSZ 2019, 140–145.

Befragung (§ 43 Abs. 1 PolG):

Müller, Polizeiliche Datenerhebung durch Befragung, 1. Aufl. 1997; Peitsch, Polizeiliche Datenerhebung durch Befragung, Die Polizei 1993, 67; Gusy, Polizeiliche Befragung am Beispiel des § 9 NRWPolG, NVwZ 1991, 614.

Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung (§ 44 PolG):

Nachbaur, Das neue baden-württembergische Polizeigesetz – in Teilen verfassungswidrig, VBIBW 2021, 55–66; Pörtl, Das Polizeigesetz 2020, VBIBW 2021 45–55; Hettich, Bildaufnahmen von Versammlungen und Versammlungsteilnehmern, DÖV2020, 558–565; Kerkemeyer, Fortgeschrittenenhausarbeit – Öffentliches Recht: Polizei- und Ordnungsrecht – Bodycams, JuS 2020, 233–240; Naplava/Kersting/Reutemann, Gewalterfahrungen und Nutzung der Bodycam von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Wachdienst in Nordrhein-Westfalen, Polizei & Wissenschaft 3/2020, 24–34; Tomerius, „Drohnen“ zur Gefahrenabwehr – Darf die Berliner Polizei nach jetziger Rechtslage Drohnen präventiv-polizeilich nutzen?, LKV 2020, 481–489; Tschorr, Ver-

fassungsrechtliche Grenzen der twitternden Polizei im Rahmen von Großveranstaltungen und Versammlungen, NJW 2020, 3755–3759; Holecek, Gewalt gegen Polizei gefährdet Stabilität des Rechtsstaats, Die Polizei 2019, 305–309; Schenke, Verfassungsrechtliche Probleme des polizeilichen Einsatzes von Bodycams, VerwArch 2019, 436–474; Thiel, Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten und Präventivmaßnahmen zur Eigensicherung, KriPoZ 2019, 301–306; Arzt/Schuster, Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15 c NRW aus grundrechtlicher Sicht, DVBl 2018, 351–358; Himmler, Rechtsfragen zum Verbreiten/Veröffentlichen von Sach- und Personenfotos, Kriminalistik 2018, 663–668; Nachbaur, Reformbedürftigkeit des baden-württembergischen Polizeigesetzes, VBIBW 2018, 45–54, 97–106; Ogorek, Risikovorsorgende Videoüberwachung, DÖV 2018, 688–697; Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 1. Aufl. 2018; Wysk, Tausche Freiheit gegen Sicherheit? Die polizeiliche Videoüberwachung im Visier des Datenschutzes, VerwArch 2018, 141–162; Bull, Fehlentwicklungen im Datenschutz am Beispiel der Videoüberwachung, JZ 2017, 797–806; Hallenberger/Telser/Wels/Beyer, Akzeptanz des Einsatzes von Bodycams bei der Bevölkerung, Polizei & Wissenschaft 3/2017, 28–38; Lachenmann, Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, NVwZ 2017, 1424–1430; Sitzberger, Polizeilicher Einsatz von Bodycams in Wohnungen – Was ist Recht?, Die Polizei 2017, 211–215; Ziebarth, Polizeiliche Body-Cams in Baden-Württemberg, Die Polizei 2017, 76–81; Braun/Albrecht, Polizei-Compliance, DÖV 2015, 937–947; Kipker/Gärtner, Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams“, NJW 2015, 296–301; Siegel, Grundlagen und Grenzen polizeilicher Videoüberwachung, NVwZ 2012, 738; Saurer, Die Landesdatenschutzgesetze als Rechtsgrundlage für die kommunale Videoüberwachung?, DÖV 2008, 17; Suttmann, Zur rechtlichen Zulässigkeit der Videoüberwachung an Schulen, NWVBl 2008, 405; Fetzer/Zöllner, Verfassungswidrige Videoüberwachung, Der Beschluss des BVerfG zur geplanten Überwachung des Regensburger Karavan-Denkmal durch Videotechnik, NVwZ 2007, 775; Collin, Die Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten, JuS 2006, 494; Zöllner, Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Videoüberwachung, NVwZ 2005, 1235; Brenneisen, Videoüberwachung als Teil der allgemeinen Sicherheitsstrategie, DPolBl. 2003, 9; Anderheiden, Der Streit um die offene Videoüberwachung, Übungsklausur, VBIBW 2002, 312 u. 356; Fischer, Polizeiliche Videoüberwachung des öffentlichen Raums, VBIBW 2002, 89; Roggan, Die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen, NVwZ 2001, 134; Vahle, Vorsicht, Kamera!, NVwZ 2001, 165; Schneider/Daub, Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten, Die Polizei 2000, 322.

Projektbezogene gemeinsame Dateien mit dem Landesamt für Verfassungsschutz (§ 46 PolG):

Arzt, Antiterrordatei verfassungsgemäß – Trennungsgebot tot?, NVwZ 2013, 1328; Sachs, Grundrechte: Informationelle Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, JuS 2013, 982.

Rasterfahndung (§ 48 PolG):

Schewe, Das Ende der präventiven Rasterfahndung zur Terrorismusbekämpfung, NVwZ 2007, 174; Volkmann, Die Verabschiedung der Rasterfahndung, JURA 2007, 132; Bischof, Europäische Rasterfahndung, KJ 2004, 361–380; Achelpöhler/

Niehaus, Rasterfahndung als Mittel zur Verhinderung von Anschlägen islamistischer Terroristen in Deutschland, DÖV 2003, 49; Prondzinski, Rasterfahndung, DPolBl 2002, 15; Simon/Taeger, Grenzen kriminalpolizeilicher Rasterfahndung, JZ 1982, 140.

Besondere Mittel der Datenerhebung (§ 49 PolG):

Soiné, Die Vertrauensperson im Polizeirecht, NJW 2020, 2850–2854; Nachbaur, Reformbedürftigkeit des baden-württembergischen Polizeigesetzes, VBIBW 2018, 45–54, 97–106; Trurnit, Reformbedarf für den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 22 PolG, VBIBW 2017, 233–239.

Längerfristige Observation (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 PolG):

Kugelman, Entwicklungslinien eines grundrechtsgeprägten Sicherheitsverwaltungsrechts, Die Verwaltung 2014, 25 bis 55; Linke, Die längerfristige Observation von als gefährlich eingestuften Straftätern, DVBl 2013, 559; Eisenbarth/Ringhof, Die Dauerobservation ehemals sicherheitsverwahrter Sexualstraftäter – eine präventiv-polizeiliche Zwischenlösung, DVBl 2013, 566; Desens, Sinn und Unsinn des „Behördenprinzips“, NVwZ 2013, 471; Guckelberger, Die längerfristige Observation von Personen aus präventiv-polizeilichen Gründen, VBIBW 2011, 209; Trurnit, Kernbereichsschutz bei der Datenerhebung nach §§ 22 bis 25 PolG, VBIBW 2010, 413.

Verdeckte Ermittler (§ 49 Abs. 2 Nr. 4 PolG):

Allewelt/Roggan, Gemeindienstliches Handeln als Gefahr für die öffentliche Sicherheit, NJW 2020, 3424–3428; Keller/Wolf, Verdeckte personale Ermittlungen aus kriminalistischer und rechtlicher Sicht, KR 2013, 349; Schneider, Ausgewählte Rechtsprobleme des Einsatzes verdeckter Ermittler, NSTZ 2004, 359; Krey, Rechtsprobleme beim Einsatz Verdeckter Ermittler einschließlich der elektronischen Überwachung (Lauschangriff) zu ihrem Schutz und als Instrument der Strafverfolgung in Deutschland, JR 1998, 1.

Datenerhebung in oder aus Wohnungen (§ 50 PolG):

Schneider, Kernbereich privater Lebensgestaltung. JuS 2021, 29–34; Braun/Fuchs, Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, Die Polizei 2010, 185; Schoch, Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG, JURA 2010, 22; Költer, Novellierung der präventiven Wohnraumüberwachung? – Konsequenzen aus der Lauschangriffsentscheidung des BVerfG, DÖV 2008, 225; Käb, Die Einführung der präventiven Wohnraumüberwachung im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG), BayVBl 2008, 225; Kötter, Novellierung der präventiven Wohnraumüberwachung, DÖV 2005, 225; Lepsius, Der große Lauschangriff vor dem Bundesverfassungsgericht, JURA 2005, 433; Gusy, Lauschangriff und Grundgesetz, JuS 2004, 457; Braun, Der so genannte „Lauschangriff“ im präventivpolizeilichen Bereich, NVwZ 2000, 375.

Einsatz automatischer Kennzeichensysteme (§ 51 PolG):

Trute, Zur Entwicklung des Polizei- und des Ordnungsrechts 2013–2019, Die Verwaltung 2020, 99–117; Borell/Schindler, Polizei und Datenschutz, DuD 2019, 767–773; Möstl, Die Beschlüsse des BVerfG zur Kfz-Kennzeichenkontrolle, GSZ 2019, 101–110; Roggan, Verfassungsrechtliche Grenzen von automatisierten Kfz-Kennzeichenkontrollen, NVwZ 2019, 344–350; Schünemann, Die automatisierte Kennzeichenkontrolle im Polizeirecht, GRZ 2019, 55–64; Braun, Verfassungsmäßigkeit der Kfz-Kennzeichenerfassung in Bayern, BayVBl 2011, 549; Bodenbenner/Heinemann, Die Neuregelung der automatisierten Kennzeichenerfassung in Hessen, NVwZ 2011, 679; Cornils, Grundrechtsschutz gegenüber polizeilicher Kennzeichenüberwachung, JURA 2010, 443; Bodenbenner/Heinemann, Die Neuregelung der automatisierten Kennzeichenerfassung in Hessen, NVwZ 2010, 679; Guckelberger, Zukunftsfähigkeit landesrechtlicher Kennzeichenabgleichsnormen, NVwZ 2009, 352; Breyer, Kfz-Massenabgleich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2008, 824; Rossnagel, Verfassungsrechtliche Grenzen polizeilicher Kfz-Kennzeichenerfassung, NJW 2008, 2547; Hornmann, Verfassungswidrigkeit der Befugnis über den automatisierten Kfz-Kennzeichenabgleich im Hessischen Polizeirecht, NVwZ 2007, 669; Soria, Grenzen vorbeugender Kriminalitätsbekämpfung im Polizeirecht: Die automatisierte Kfz-Kennzeichenerkennung, DÖV 2007, 779; Arzt, Voraussetzungen und Grenzen der automatisierten Kennzeichenerkennung, DÖV 2005, 56.

Telekommunikationsdaten (§§ 52 bis 55 PolG):

Henrichs, Polizeiliche Befugnisse zu Ermittlungsmaßnahmen mit TK- und Internetbezug, KR 2013, 388; Möstl, Vorratsdatenspeicherung – wie geht es weiter?, ZRP 2011, 225; Hornung/Schnabel, Verfassungsrechtlich nicht schlechthin verboten – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Vorratsdatenspeicherung, DVBl 2010, 824; Roßnagel, Die „Überwachungs-Gesamtrechnung“ – das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung, NJW 2010, 1238; Volkmer, Verwertbarkeit von Vorratsdaten, NVwZ 2010, 318; Hensel, Die Vorratsdatenspeicherung aus datenschutzrechtlicher Sicht, DuD 2009, 527; Köcher, Vorratsdatenspeicherung – Die Zweite, DuD 2009, 20; Käb, Die Einführung der präventiven Kommunikationsüberwachung im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz, BayVBl 2008, 260; Lepsius, Die Grenzen der präventivpolizeilichen Telefonüberwachung, JURA 2006, 929.

Überwachung der Telekommunikation (§ 54 PolG):

Martini/Fröhlingsdorf, Catch me if you can: Quellen-Telekommunikationsüberwachung zwischen Recht und Technik, NVwZ 2020, 1803–1804 (online); Graulich, Aufgaben und Befugnisse des Bundeskriminalamts im digitalen Rechtsraum – Das Gesetz zur Neugestaltung des BKAG im Jahr 2017, KriPoZ 2017, 278–287; Graulich, Polizeiliche Gefahrenabwehr mit heimlichen Überwachungsmaßnahmen, KriPoZ 2016, 75–81; Hornung/Schnabel, Verfassungsrechtlich nicht schlechthin verboten – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Vorratsdatenspeicherung, DVBl 2010, 824–833; Die Einführung der präventiven Kommunikationsüberwachung im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz, BayVBl 2008, 225–234, 260–266.

Datenübermittlung an Mitgliedsstaaten der EU (§ 60 PolG):

Nachbaur, Reformbedürftigkeit des baden-württembergischen Polizeigesetzes, VBIBW 2018, 45–54, 97–106.

§ 11: Polizeiliche Einzelmaßnahmen – Spezialermächtigungen**Personenfeststellung (§ 27 PolG):**

Nachbaur, Das neue baden-württembergische Polizeigesetz – in Teilen verfassungswidrig, VBIBW 2021, 55–66; Pöttl, Das Polizeigesetz 2020, VBIBW 2021, 45–55; Parma, Verdachts- und anlasslose Kontrollen durch die Bundespolizei im Grenzraum – eine aktuelle Übersicht der nationalen und europäischen Rechtsprechung, Die Polizei 2019, 18–21; Tomerius, Die Identitätsfeststellung im Licht der neueren Rechtsprechung, DVBI 2019, 1581–1588; Tomerius, „Gefährliche Orte“ im Polizeirecht, Die Polizei 2019, 257–264; Walter, Die polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrolle als strategische Fahndung – polizeiliches Neuland oder Weiterentwicklung der Schleierfahndung?, DVBI 2019, 1238–1241; Halder/Ittner, Quo vadis, Schleierfahndung? – Zu den Voraussetzungen der Unionsrechtskonformität der Schleierfahndung, ZJS 2018, 308–320; Becker, Zur europarechtlichen Zulässigkeit von verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen durch die Bundespolizei, ZJS 2017, 705–712; Pfeffer/Stefahn, Mit dem Smartphone auf der Demo, JURA 2017, 86–94; Muckel, Identitätsfeststellung durch die Polizei bei einer Versammlung, JA 2016, 311–313; Gnüchtel, Fahndung im Grenzgebiet, auf dem Gebiet der Bahnanlagen sowie auf Verkehrsflughäfen, NVwZ 2013, 980–983; Poscher/Rusteberg, Die Klausur im Polizeirecht, Standardmaßnahmen, JuS 2012, 26; Jann, „Der verdorbene Diskobesuch“, Fallbesprechung, Sonderbeilage VBIBW 2011 (Fall 6), 21; Knorr, „Das Maifeuer“, Fortsetzungsfeststellungsklage, Personenfeststellung, ED-Behandlung, VBIBW 5/2010, Sonderbeilage, 7; Heckmann, Die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität durch verdachtsunabhängige Personenkontrollen, in Festschrift für Steinberger, 2002, 467 ff.; Möllers, Polizeikontrollen ohne Gefahrenverdacht, NVwZ 2000, 382; Liskan, Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität?, NVwZ 1998, 22; Schwabe, „Kontrolle ist schlecht, Vertrauen allein der Menschenwürde gemäß“, NVwZ 1998, 709; Stephan, Zur Verfassungsmäßigkeit anlassunabhängiger Personenkontrollen, DVBI 1998, 81; Moser von Filseck, Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen, BWVPr 1996, 272; Zeitler, Die Razzia aus verwaltungs- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Sicht, VBIBW 1992, 330; Riegel, Polizeiliche Personenkontrolle, 1979.

Vorladung (§ 28 PolG):

Petersen-Thrö/Ornatowski, Die Vorladung zur präventiven erkennungsdienstlichen Behandlung, SächsVBI 2008, 29.

Gefährderansprache und -anschreiben, Gefährdetenansprache (§ 29 PolG):

Lang, Anhörungspflicht und Fehlerfolgen bei belastendem staatlichem Handeln abseits des Verwaltungsakts, ZJS 2020, 234–241; Pöttl, Das Polizeigesetz 2020, VBIBW 2021, 45–55; Hanschmann, „Gefährder“ – eine neue alte Figur im Öffentli-

chen Recht, KJ 2017, 434–447; Stollwerck, „Vergrundrechtlichung“ des Polizeirechts – Polizeiliche Einzelmaßnahmen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin, LKV 2016, 103–110; Herberger, Öffentlich-rechtliche Probleme von Facebook-Partys, VBIBW 2015, 445–454; Tomschütz, Gefährderansprachen: rechtliche Grundlagen und praktische Erscheinungsformen, 1. Aufl. 2015; Kreuter-Kirchhof, Die polizeiliche Gefährderansprache, AöR 2014, 257–286; Steinforth, Die Gefährderansprache im Kontext versammlungsrechtlicher Vorfeldmaßnahmen, 1. Aufl. 2014; Kießling, Die dogmatische Einordnung der Gefährderansprache in das allgemeine Polizeirecht, DVBl 2012, 1210–1217; Hebler, Die polizeiliche Gefährderansprache, NVwZ 2011, 1364 bis 1366.

Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot (§ 30 PolG):

Neckenich, Eltern werden wieder jung – Klausur zum Polizei- und Vollstreckungsrecht, VBIBW 2019, 43–44, 80–86; Seibert/Kohal, Die polizeiliche Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt – zu den Normierungen einer Standardbefugnis und damit verbundenen rechtsdogmatischen Fragen, JURA 2019, 15–27; Bretthauer, Aufenthaltsverbot für Fußballfans?, JURA 2018, 409–417; Knape, Rechtliche und taktische Probleme bei Fußballspielen der 1. und 2. Bundesliga, Die Polizei 2018, 143–155; Nachbaur, Reformbedürftigkeit des baden-württembergischen Polizeigesetzes, VBIBW 2018, 45–54, 97–106; Reuter, Das Aufenthaltsverbot im Polizeirecht, 1. Aufl. 2018; Benrath, Probleme mit Problemfans – Fallstricke bei Aufenthaltsverboten und Meldeauflagen, DVBl 2017, 868–876; Böhm/Mayer, Polizeiliche Aufenthaltsverbote für Fußballfans, DÖV 2017, 325–331; Frau, „Private öffentliche Räume“ im Polizei- und Versammlungsrecht, Die Verwaltung 2016, 531–556; Frey/Schönstein, Aufenthaltsverbote als Mittel der Gefahrenabwehr, VBIBW 2016, 447–458; Jahr, Rechtscharakter polizeilicher Maßnahmen, ZJS 2016, 181–188; Stollwerck, „Vergrundrechtlichung“ des Polizeirechts – Polizeiliche Einzelmaßnahmen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin, LKV 2016, 103–110; Yamato, „Das Ultra-Verbot“, Übungsblätter Referendare, JA 2014, 378; Zott/Geber, Rote Karte für Jedermann? – Die Frage nach dem Adressaten der polizeilichen Spezialbefugnis des Platzverweises, JA 2014, 328; Guckelberger, Die polizeiliche Wohnungsverweisung, JA 2011, 1; Schoch, Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG, JURA 2010, 22; Trurnit, Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweis gem. § 27 a PolG, VBIBW 2009, 205; Ruder, Neue Entwicklungen im Polizei- und Ordnungsrecht, KommPraxis Spezial, Sonderausgabe 4/2007; Krugmann, Gefahrbegriff und Grundrechte im Rahmen der polizeilichen „Wegweisung“, NVwZ 2006, 152; Seiler, Der polizeiliche Verweis aus der eigenen Wohnung, VBIBW 2004, 93; Hecker, Neue Rechtsprechung zu Aufenthaltsverboten im Polizei- und Ordnungsrecht, NVwZ 2003, 1334; Merten, Platzverweise und Aufenthaltsverbote, Die Polizei 2003, 2; Schnapp, Aufenthaltsverbote – ein rechtmäßiges Mittel zur Bekämpfung der Drogenszene?, NwVBl 2003, 484; Ruder, Platz- bzw. Hausverweis, Betretungs- und Rückkehrverbot für gewalttätige Ehepartner?, VBIBW 2002, 11.

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot (§ 31 PolG):

Klein, Strafbarkeit in den Polizeigesetzen der Länder – Die Rückkehr interlokalen Rechts, GSZ 2020, 168–171; Kulick, Gefahr, „Gefährder“ und Gefahrenabwehrmaßnahmen angesichts terroristischer Gefährdungslagen, AöR 2018, 175–219; Hanschmann, „Gefährder“ – eine neue alte Figur im Öffentlichen Recht, KJ 2017, 434–447.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 32 PolG):

Schneider, Kernbereich privater Lebensgestaltung, JuS 2021, 29–34; Klein, Strafbarkeit in den Polizeigesetzen der Länder – Die Rückkehr interlokalen Rechts, GSZ 2020, 168–171; Kulick, Gefahr, „Gefährder“ und Gefahrenabwehrmaßnahmen angesichts terroristischer Gefährdungslagen, AöR 2018, 175–219; Guckelberger, Die präventiv-polizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung, DVBl 2017, 1121–1129 (= Die Polizei 2017, 349–357).

Gewahrsam (§ 33 PolG):

Fischer, Haben kranke Menschen einen Rechtsanspruch auf aktive Sterbehilfe oder Unterstützung beim Suizid?, HRRS 2021, 24–34; Boehme-Neßler, Das Grundrecht auf Suizid, NVwZ 2020, 1012–1015; Coenen, Die Sterbehilfe bei freiverantwortlichem Sterbewilligen – Ein strafwürdiges Verhalten?, KriPoZ 2020, 67–76; Cording/Saß, Die Freiverantwortlichkeit der Entscheidung für einen assistierten Suizid, NJW 2020, 2695–2697; Holetzke, Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung: Besprechung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, VR 2020, 296–300; Kreuzer, Neuregelung der Sterbehilfe, KriPoZ 2020, 199–203; Lang, Das BVerfG und die Strafbarkeit des assistierten Suizids, NJW 2020, 1562–1565; Sachs, Grundrechte: Recht auf selbstbestimmtes Sterben, JuS 2020, 580–582; Muckel, Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, JA 2020, 473–476; Razzaghi/Kremer, Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Sterbehilfe nach § 217 StGB ist verfassungswidrig, HRRS 2020, 137–139; Siems, Mein Leben – mein Tod: Ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, KriPoZ 2020, 131–134; Oğlakcıoğlu, Strafbare und straflose Suizidförderung in Deutschland – ein Überblick, KriPoZ 2019, 73–81; Nachbaur, Reformbedürftigkeit des baden-württembergischen Polizeigesetzes, VBIBW 2018, 45–51, 97–106; Guckelberger, Der präventiv-polizeiliche Gewahrsam, JA 2015, 926–937; Heidebach, Der polizeiliche Präventivgewahrsam auf konventionsrechtlichem Prüfstand, NVwZ 2014, 554; Michaelis, Der polizeiliche Präventivgewahrsam, JA 2014, 198; Opl, Genügt der polizeiliche Unterbindungsgewahrsam den völkerrechtlichen Direktiven, Die Polizei 2014, 81; Waechter, Unterbindungsgewahrsam mit EMRK unvereinbar, NVwZ 2014, 995; Hoffmann, Der gefahrenabwehrrechtliche Präventivgewahrsam und die Europäische Menschenrechtskonvention, NVwZ 2013, 266; Scheidler, Beschränkung der polizeilichen Befugnis zur Ingewahrsamnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Die Polizei 2012, 40 ff.; Heinemann/Hilker, Zur Vereinbarung von Präventivhaft mit Art. 5 EMRK, DVBl 2012, 1467; Ruder, Der Kältetod von Wohnungslosen – Folge einer Vernachlässigung staatlicher Schutzpflichten?, Zeitschrift „wohnunglos“ 2011, 106; Schucht, Der Verbringungs-gewahrsam im Polizeirecht, DÖV 2011, 553; Becker/Hühn, Die Rolle der Polizei beim Umgang mit hilflosen Personen – Rechtsfragen, Probleme, Handlungserfordernisse und

Lösungsmöglichkeiten, Die Polizei 2010, 114; Bramow, Schutzgewahrsam in der polizeilichen Praxis, Die Polizei 2008, 252; Finger, Polizeiliche Standardmaßnahmen und ihre zwangsweise Durchsetzung – Rechtsnatur, Rechtsgrundlage und Rechtsschutz am Beispiel der Ingewahrsamnahme, JuS 2005, 116; Kappeler, Der Verbringungsgewahrsam im System vollzugspolizeilicher Eingriffsbefugnisse, DÖV 2000, 227; Leggereit, Der Verbringungsgewahrsam, ein generell rechtswidriges Instrumentarium der Vollzugspolizei?, NVwZ 1999, 263.

Durchsuchung von Personen (§ 34 PolG):

Nachbaur, Das neue baden-württembergische Polizeigesetz – in Teilen verfassungswidrig, VBIBW 2021, 55–66; Tomerius, „Gefährliche Orte“ im Polizeirecht, Die Polizei 2019, 257–264; Jahr, Rechtscharakter polizeilicher Maßnahmen, ZJS 2016, 181–188.

Durchsuchung von Sachen (§ 35 PolG):

Nachbaur, Das neue baden-württembergische Polizeigesetz – in Teilen verfassungswidrig, VBIBW 2021, 55–66; Tomerius, „Gefährliche Orte“ im Polizeirecht, Die Polizei 2019, 257–264.

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen (§ 36 PolG):

Nachbaur, Reformbedürftigkeit des baden-württembergischen Polizeigesetzes, VBIBW 2018, 45–54, 97–106; Seidl/Bartsch, „My home is my castle“ – Polizeibesuch nicht erwünscht, JURA 2011, 297; Gusy, Grundgesetzliche Anforderungen an Durchsuchungsbeschlüsse i. S. d. Art. 13 Abs. 2 GG, NSTZ 2010, 2010; Schoch, Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG, JURA 2010, 22; Muckel/Ogorek, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Polizeirecht – Viel Lärm um nichts, JuS 2010, 57; Rakete-Dombeck/Türck-Brockner, Das FamFG, NJW 2009, 2769; Schwabenbauer, Verwertung von Zufallsfunden einer verfassungswidrigen Durchsuchung, NJW 2009, 3207; Wissmann, Grundfälle zu Art. 13 GG, JuS 2007, 426; Mittag, Das Betreten öffentlich zugänglicher Geschäftsräume zu polizeilichen Zwecken, NVwZ 2005, 649; Göddeke, Polizeiliches Betreten von Teestuben und Kulturvereinen, Die Polizei 2004, 67; Ennuschat, Behördliche Nachschau in Geschäftsräumen und die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG, AöR 2002, 252; Kruis/Wehowsky, Verfassungsgerichtliche Leitlinien zur Wohnungsdurchsuchung, NJW 1999, 682; Voßkuhle, Behördliche Betretungs- und Nachschaurechte, DVBl 1994, 611; Schwabe, Verfassungsmäßigkeit des Betretens und Durchsuchens von Wohnungen durch die Polizei, NVwZ 1993, 1173.

Sicherstellung (§ 37 PolG):

Weber, Die Polizeiliche Sicherstellung von Fahrzeugen, NZV 2020, 351–357.

Beschlagnahme (§ 38 PolG):

Reuschel, „Gestreamte Aufnahmen von Polizeibeamten im Straf- und Gefahrenabwehrrecht, NJW 2021, 17–22; Hippeli, Assessorexamensklausur – Öffentliches Recht: Polizeirecht und Verwaltungsprozessrecht – Legaler Drogenhandel?, JuS 2020, 452–457; Roggan, Zur Strafbarkeit des Filmens von Polizeieinsätzen – Überlegungen zur Auslegung des Tatbestands von § 210 Abs. 1 Nr. 1 StGB, StV 2020, 328–332; Ullenboom, Das Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Worts?, NJW 2019, 3108–3112; Pfeffer/Steffahn, Mit dem Smartphone auf der Demo, JURA 2017, 86–94; Muckel, Identitätsfeststellung durch die Polizei bei einer Versammlung, JA 2016, 311–313; Fischer, Möglichkeiten und Grenzen der Beschlagnahme von Immobilien zur Flüchtlingsunterbringung, NVwZ 2015, 1644–1647; Söllner, Sicherstellung eines Geldbetrags im Rahmen der „präventiven Gewinnabschöpfung“, DVBl 2010, 530; Söllner, Bargeld im Sicherheitsrecht, NJW 2009, 3339; Laub, Polizeirechtliche Führerscheinbeschlagnahme bei Drogenkonsumenten zur Vorbereitung der Fahrerlaubnisentziehung durch die Erlaubnisbehörde, VBIBW 2005, 51; Dolderer, Beschlagnahme und Einziehung im Polizeirecht, VBIBW 2003, 222; Albers, „Liegeradler auf Abwegen“, Beschlagnahme, Verhältnismäßigkeit, Änderung der Sachlage, Verwaltungsgerichtliche Praxis, Sonderbeilage VBIBW 4/2003, 17.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 41 PolG):

Knorr, „Das Maifeuer“, Fortsetzungsfeststellungsklage, Personenfeststellung, ED-Behandlung, VBIBW 5/2010, Sonderbeilage, 7; Pahlke, Erkennungsdienstliche Behandlungen zur Strafverfolgungsvorsorge auf Grund von Bundes- und Landesrecht?, LKRZ 2009, 446; Petersen-Thrö/Ornatowski, Die Vorladung zur präventiven erkennungsdienstlichen Behandlung, SächsVBl 2008, 29; Apel/Eisenhardt, Erkennungsdienstliche Behandlung von Kindern, StV 2006, 490; Dreier, Erkennungsdienstliche Maßnahmen im Spannungsfeld von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, JZ 1987, 1009; Fugmann, Erkennungsdienstliche Maßnahmen zu präventivpolizeilichen Zwecken, NJW 1981, 2227.

§ 12: Polizeizwang

Neumann/Eichberger, Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, JuS 2020, 502–506; Reuter, Das Urteil des BVerfG zu „Fixierungen“ in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und seine polizeilichen Implikationen, Die Polizei 2019, 39–42; Lassahn, Die neuen „Bürgerwehren“ und das staatliche Gewaltmonopol, AöR 2018, 471–513; Hyckel, Grundlagen der Verwaltungsvollstreckung im Polizei- und Ordnungsrecht, LKV 2015, 300–306, 342–348; Lindner, Die Kompensationsfunktion der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO, NVwZ 2014, 180; Cirullies, Zwangsmittel und Haftbefehl – Die Anordnung von Zwangshaft, NJW 2013, 702; Leven, Aufenthaltsverbot bei Demonstrationen, Fallbesprechung in Beilage VBIBW 2012, 11 ff.; Treiber, „Die alte Mauserpistole“, Fallbesprechung in VBIBW 2012, 24 ff. (Fall und Lösungsskizze); Knorr, „Das Maifeuer“, Fortsetzungsfeststellungsklage, Personenfeststellung, ED-Behandlung, VBIBW 5/2010, Sonderbeilage, S. 7 ff.; Enders, Der Verwaltungsakt als Titel für die Anforderung von Kosten seiner Vollstreckung, Selbstverständlicher Rechtsgrundsatz oder grundsätzliches Missverständnis?, NVwZ 2009, 958; Niedzwicki, Aus der Praxis: Verwaltungsgerichtlicher Rechts-

schutz gegen die Vollstreckung bestandskräftiger Verwaltungsakte, JuS 2008, 696; Erbguth, Einstweiliger Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte, JA 2008, 357; Finger, Die Haftung des Anscheins- und Verdachtsstörers für Vollstreckungskosten, DVBI 2007, 798; Finger, Polizeiliche Standardmaßnahmen und ihre zwangsweise Durchsetzung, JuS 2005, 116; App, Einführung in das Verwaltungsvollstreckungsrecht, JuS 2004, 786; Deger, Waffeneinsatz gegen Selbstmörder, NVwZ 2001, 1229; Erichsen/Rauschenberg, Rechtsschutz in der Verwaltungsvollstreckung, JURA 1998, 323; Erichsen/Rauschenberg, Verwaltungsvollstreckung, JURA 1998, 31; Dünchheim, Die Festsetzung von Zwangsmitteln, ein lästiges Vehikel des Vollstreckungsverfahrens?, NVwZ 1997, 350; von Kalm, Die Duldungsverfügung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung, DÖV 1996, 463; Guldi, Zwangsgeld oder Ersatzvornahme, VBIBW 1995, 462; Heckmann, Der Sofortvollzug rechtswidriger polizeilicher Verfügungen, VBIBW 1993, 41 ff.; Gusy, Verwaltungsvollstreckungsrecht am Beispiel der Vollstreckung von Polizeiverfügungen, JA 1990, 296, 339.

Gezielter Rettungsschuss (§ 68 Abs. 2 PolG):

Clemens, Gezielter Todesschuss, Zulässigkeit und Voraussetzungen nach der EMRK, Die Polizei 2009, 52; Walter, Und noch eine Erwiderung oder die endlose Geschichte vom finalen Rettungsschuss, Die Polizei 2009, 331; Arzt, Europäische Menschenrechtskonvention und polizeilicher Todesschuss, DÖV 2007, 230; Dreier, Grenzen des Tötungsverbots, JZ 2007, 261; Buschmann/Schiller, Rechtsstaatliche Regelung für den polizeilichen Todesschuss in NRW, NWVBI 2007, 249; Beisel, Straf- und verfassungsrechtliche Problematiken des finalen Rettungsschusses, JA 1998, 721; Guldi, Fallbesprechung „Geiselnahme und finaler Rettungsschuss“, VBIBW 1996, 198, 235; Weichert, Der sog. finale Rettungsschuss, VBIBW 1991, 249.

§ 13: Die Polizei im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Fabis, Polizeilicher Gefahrenbegriff im Spannungsfeld zwischen Prävention und Repression, in: Fischer/Hilgendorf (Hrsg), Gefahr, 1. Aufl. 2020, S. 81–93; Hippeli, Assessorexamensklausur – Öffentliches Recht: Polizei und Verwaltungsprozessrecht – Legaler Drogenhandel?, JuS 2020, 452–457; Möstl, Systematische und begriffliche Vorbemerkungen zum Polizeirecht in Deutschland, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, 1–52; Schefer, Die Vortäuschung eines Zufallsfundes im Ermittlungsverfahren, 1. Aufl. 2019; Schenke, Verfassungsrechtliche Probleme des polizeilichen Einsatzes von Bodycams, VerwArch 2019, 436–474; Trurnit, Eingriffsschwellen für polizeiliche Maßnahmen, JURA 2019, 258–267; Danne, Legendierte Verkehrskontrolle – Eine Anmerkung zu BGH, Urt. v. 26.04.2017 – 2 StR 247/16, Die Polizei 2018, 210–216; Kniessel, Sicherheitsrecht, Die Polizei 2018, 265–274; Lenk, Läutet der BGH das Ende der Schwerpunkttheorie ein?, NVwZ 2018, 38–41; Albrecht, Die Legende von der Gefahrenabwehr, HRRS 2017, 446–458; Schiffbauer, Fußballfans im Abseits des effektiven Rechtsschutzes? Das bundesweite Stadionverbot, die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ und Art. 19 Abs. 4 GG, DVBI 2013, 1173; Waldhoff, Polizeirecht: Strafverfolgungsvorsorge zwischen Polizei- und Strafprozessrecht, JuS 2013, 94; Knorr, „Das Maifeuer“ (Fortsetzungsfeststellungsklage, Personenfeststellung, ED-Behandlung), Fallbesprechung, Sonderbeilage VBIBW 5/2010, Fall 2; Mitsch, Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts, JA 2008, 241; Roggan, Doppelfunktionalität als polizeiliches Standardproblem, Die Polizei 2008, 112; Köhler, Zum Verhältnis von

Polizei und Staatsanwaltschaft, BayVBl 2005, 613; Walden, Zweckbindung und -änderung präventiv und repressiv erhobener Daten im Bereich der Polizei, 1. Aufl. 1996; Rieger, Die Abgrenzung doppelfunktionaler Maßnahmen der Polizei, 1994; Gusy, Polizeiarbeit zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, StV 1993, 269; Knemeyer, Kritische Überlegungen zum Verhältnis Staatsanwaltschaft/Polizei, NJW 1992, 3131.

§ 14: Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche für polizeiliche Maßnahmen

Detterbeck, Folgenbeseitigungs- und polizeirechtlicher Ausgleichsanspruch beim Vollzug rechtswidriger Gesetze, NVwZ 2019, 97–103; Spitzlei/Hautkappe, Die Entschädigung für polizeiliches Einschreiten, DÖV 2018, 134–144; Meyer, Subjektiver oder objektiver Gefahrenbegriff, „Gefahrenverdacht“ und Vorfeldbefugnisse: Dauerbaustellen des Gefahrenabwehrrichts, JA 2017, 1259–1270; Hartmann/Tieben, Amtshaftung, JA 2014, 401; Klab, „Ein Krokodil im Badeseesee“, Hausarbeit im öffentlichen Recht, JA 2014, 273; Pieper, Mögliche Folgen von rechtswidrigen Maßnahmen der Polizei, Die Polizei 2014, 348; Kiefer, Können rechtswidrige Verwaltungsakte widerrufen werden?, NVwZ 2013, 1257; Kellner, Fallgruppen der culpa in contrahendo im Verwaltungsrecht, DÖV 2011, 26; Cloeren/Itzel, Amts- und Staatshaftung – öffentlich-rechtliche Problemfelder, LKRZ 2010, 47; Schlick, Die Rechtsprechung des BGH zu den öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen, öffentlich-rechtl. Entschädigung (NJW 2009, 3139) und Amtshaftung (NJW 2009, 3487); Cremer, Ansprüche des Wohnungseigentümers gegen den Polizeiträger auf Ausgleich von Schäden infolge einer Obdachloseneinweisung, VBIBW 1996, 241.

§ 15: Kosten der Polizei

Kappler, Gebühren für Polizeieinsätze, NVwZ 2021, 20–25; Drechsler, Rechtspolitische Aspekte der Polizeikostenbeteiligung bei Sportgroßveranstaltungen, NVwZ 2020, 433–437; Hoss, Polizeikosten bei Hochrisikofußballspielen, 1. Aufl. 2020; Frank, Die Zukunft der Kostenpflicht für Polizeieinsätze im Umfeld von Fußballspielen, VerwArch 2020, 250–269; Kämmerer/Kleiner, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Verfassungsrecht und Polizeirecht – Veranstalter in der Pflicht?, JuS 2020, 155–161; Trute, Zur Entwicklung des Polizei- und des Ordnungsrechts 2013–2019, Die Verwaltung 2020, 99–117; Brüning, Gebührenpflicht für Polizeieinsätze bei Hochrisiko-Fußballspielen, NVwZ 2019, 1416–1419; Buchholtz, Fortgeschrittenenklausur – Öffentliches Recht: Polizei- und Ordnungsrecht – Keine Karten für „Problemfans“, JuS 2019, 1184–1190; Lampart, Kommerzielle Sportveranstalter und ihre Verantwortlichkeit für Polizeikosten, 1. Aufl. 2019; Vogel, Kostenpflicht für Polizeieinsätze bei Fehlalarm, DÖV 2019, 193–196; Wienbracke, „Über Kreuz“-Rechtfertigung der Gebühr nach § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG, DVBl 2019, 344–351; Weinbracke, Zur Verfassungsmäßigkeit der Polizeikostenbeteiligungsregelung des § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG betreffend kommerzielle Risikogroßereignisse, VR 2019, 85–87; Burbach, Entscheidungsbesprechung OVG Bremen, Urt. v. 5.2.2018 – 2 LC 139/17, ZJS 2018, 369–375; Klein, Kostenerstattung für Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen, GSZ 2018, 175–180; Klenner, Fortgeschrittenenklausur – Öffentliches Recht: Angeschleppt im Advent, JuS 2020, 1040–1044; Knappe, Rechtliche und taktische Probleme bei Fußballspielen der 1. und 2. Bundesliga, Die Polizei 2018, 143–

155; König, Polizeikostenersatz bei kommerziellen Großveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, VBIBW 2018, 497–504; Mayer, Polizeikosten im Profifußball, Beiträge zum Sportrecht Band 53, 1. Aufl. 2018; Pötsch, Die Kostentragung für Polizeieinsätze bei Fußballspielen – eine neue Verwaltungsgebühr ante portas?, NVwZ 2018, 868–871; Przybulewski, Gewalt und Fußball, Die Polizei 2018, 240–248; Rufert, Besonderes Verwaltungsrecht: Gebühren für Hochrisikofußballspiele, JuS 2018, 1022–1042; Stöcker, Die Umwälzung von Polizeieinsatzkosten bei Fußballveranstaltungen auf den Veranstalter, Die Polizei 2018, 300–306; Weill, Die DFL als „Veranstalterin“ und Schuldnerin von Verwaltungsgebühren im deutschen Profifußball, NVwZ 2018, 846–852; Burbach, Klausur: Wer soll das bezahlen? – Kostentragungspflicht bei Fußballspielen, ZJS 2018, 155–161; Kempny, Steuerstaat oder Gebührenstaat? – Zur Finanzierung von Polizeieinsätzen bei Fußballspielen, DVBl 2017, 862–868; Kirchhoff, Übermittlung von Gefährderdaten durch die Polizei an Fußballveranstalter, NVwZ 2017, 294–298; Böhm, Polizeikosten bei Fußballspielen, NJW 2015, 3000–3004; Brüning, Die Kostentragungspflicht des Veranstalters für Polizeieinsätze bei Profifußballspielen, VerwArch 2015, 417–436; Heise, Einsatzkosten der Polizei im Profifußball, NVwZ 2015, 262–268; Herberger, Öffentlich-rechtliche Probleme von Facebook-Partys, VBIBW 2015, 445–454; Klein, Fußballveranstaltungen und Polizeikosten – Die Verfassungsmäßigkeit einer kostenrechtlichen lex-Fußball in Bremen, DVBl 2015, 275–282; Klaß, „Ein Krokodil im Badeseesee?“, Hausarbeit im öffentlichen Recht, JA 2014, 273 ff.; Neumann, „Die abgeblasene Facebook-Party“, Klausur im Examensklausurenkurs, VBIBW 2014, 357 (Sachverhalt) und 386 (Lösungsvorschlag); Schiffbauer, Unhaltbar? Zum Bremer Vorstoß einer Kostentragungspflicht für Polizeieinsätze im Profifußball, NVwZ 2014, 1282; Siegel, Erneut auf dem Prüfstand: Kostentragung für Polizeieinsätze bei Fußballspielen?, DÖV 2014, 867–871; Albers, „Ölspuren in der Kläranlage – wer zahlt?“, Sonderbeilage VBIBW Heft 7/2013, 25 ff.; Braun, Polizeikostenerstattung bei Fußballbundesligaspielen, Die Polizei 2013, 321; Dörr, Amtshaftung in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, BayVBl 2013, 613; Schlabach, Bundesgebührengesetz – Rückblick und Ausblick, NVwZ 2013, 1443; Weber, Abschleppen eines Fahrzeugs – unmittelbare Ausführung oder Ersatzvornahme?, NZV 2012, 212; Baumann, „Die Tatortreinigung“, Übungsklausur (Öffentliches Recht), VBIBW 2012, 363 (Aufgabe), 397 (Lösungsvorschlag); Hartmann, „Aufgebrochen und abgeschleppt“, Übungsklausur zum Polizei- und Ordnungsrecht, VBIBW 2012, 279 (Aufgabe) und 321 ff. (Lösungsvorschlag); Finger, Die Haftung des Anscheins- und Verdachtsstörers für Vollstreckungskosten, DVBl 2007, 798.

§ 16: Polizei des Bundes

Bundeskriminalamt:

Hofmann/Lukosek/Schulte-Rudzio, Das Gewicht der Sicherheit als Herausforderung des liberalen Verfassungsstaates, GSZ 2020, 233–244; Ebert, Situation der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, LKV 2018, 399–403; Gemmerich, Die Sonderpolizeien des Bundes, 1. Aufl. 2019; Tanneberger, Eine Trendwende in der Sicherheitsverfassung? – Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz, VBIBW 2014, 41; Arzt, Antiterrordatei verfassungsgemäß – Trennungsgebot tot?, NVwZ 2013, 1328; Tellenbröcker/Ebeling, Grundlagen der Aufsicht über das BKA, DVBl 2012, 1545; Arzt/Eier, Zur Rechtmäßigkeit der Speicherung personenbezogener Dateien in „Gewalttäter“-Verbunddateien des Bundeskriminalamtes, DVBl

2010, 816; Wolff, Die Grenzverschiebung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Sicherheitsgewährung – Das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt, DÖV 2009, 597; Roggan, Das neue BKA-Gesetz – Zur weiteren Zentralisierung der deutschen Sicherheitsarchitektur, NJW 2009, 257; Bäcker, Terrorismusabwehr durch das BKA, 2009; Baum/Schantz, Die Novelle des BKA-Gesetzes, ZRP 2008, 137; Kutscha, Überwachungsmaßnahmen von Sicherheitsbehörden im Fokus der Grundrechte, LKV 2008, 481.

Bundespolizei:

Brinkmann, Vom Bundesgrenzschutz zur Bundes(welt)polizei? Die Entwicklung der Polizei des Bundes und ihre rechtlichen Herausforderungen, Die Polizei 2014, 16; Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht: Sachliche Zuständigkeit der Bundespolizei, JuS 2014, 191; Ritter, Der Begriff „Grenze“ und die historischen Vorläufer der deutschen Grenzpolizei, Die Polizei 2012, 256; Janasch, Aktuelle Fragen des Luftverkehrsrechts – aus der Sicht der Rechtsprechung, VBIBW 2011, 81; Wagner, Die Bundespolizeireform 2008: Aufbauorganisation versus Verfassungsrecht, DÖV 2009, 66; Möller, Polizeikontrollen ohne Gefahrenverdacht, NVwZ 2000, 382; Soria, Verdachtsunabhängige Kontrollen durch den Bundesgrenzschutz, NVwZ 1999, 270; Schwabe, Das erste Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzes, NJW 1998, 3698; Gröpl, Das neue Recht des Bundesgrenzschutzes, DVBI 1995, 329; Riegel, Das neue Bundesgrenzschutzgesetz, DÖV 1995, 317; Schreiber, Aufgaben und Befugnisse des Bundesgrenzschutzes auf neuer gesetzlicher Grundlage, NVwZ 1995, 521; Heesen, „Bahnpolizei“, eine neue Aufgabe für den Bundesgrenzschutz, Die Polizei 1992, 194.

Polizei beim Deutschen Bundestag:

Igel/Feldkamp, Die Polizei des Bundestagspräsidenten in parlamentsgeschichtlicher Perspektive, Zeitschrift für Parlamentsfragen 2013, 126–136; Ramm, Die Polizei und das Hausrecht, DVBI 2011, 1506; Wilrich, Der Bundestagspräsident, DÖV 2002, 152; Köhler, Die Polizeigewalt des Parlamentspräsidenten im deutschen Staatsrecht, DVBI 1992, 1577

Strom- und Schifffahrtspolizei:

Nehab, Die Zwangsbefugnisse des Schiffskapitäns, DÖV 2013, 555-561.

Besondere Sicherheitsbehörden:

Hofmann/Lukosek/Schulte-Rudzio, Das Gewicht der Sicherheit als Herausforderung des liberalen Verfassungsstaates, GSZ 2020, 233–244; Möstl, Systematische und begriffliche Vorbemerkungen zum Polizeirecht in Deutschland, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, 1–52; Timu, Entwicklung des Nachrichtendienstrechts und Grundrechtstheorie: BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 835/17, VR 2020, 370-374; Uerpmann-Witzack, Der offene Rechtsstaat und seine Freunde, JURA 2020, 953–961; Ebert, Situation der Polizei in der Bundesrepublik Deutsch-

land, LKV 2018, 399–403; Hingott, die Aufgabenerfüllung und Informationsgewinnung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) im Auslandseinsatz, GSZ 2018, 189–195; Kniesel, Sicherheitsrecht, Die Polizei 2018, 265–274; Haynes, Vereinbarkeit der sicherheitspolitischen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit dem Trennungsgebot, Die Polizei 2014, 74; Morlok/Sokolov, Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz, DÖV 2014, 405; Tanneberger, Eine Trendwende in der Sicherheitsverfassung? – Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz, VBIBW 2014, 41; Warg, Man muss Extremist sein wollen – Das BVerfG und die Abgeordnetenbeobachtung, NVwZ 2014, 36; Weisser, Der Richtervorbehalt im Nachrichtendienstrecht, DÖV 2014, 831; Witte, Die ideellen Inhalte des Trennungsgebotes und ihre einfach-gesetzliche Abbildung in der deutschen Rechtsordnung, Die Polizei 2014, 46; Arzt, Antiterrordatei verfassungsgemäß – Trennungsgebot tot?, NVwZ 2013, 1328; Sachs, Grundrechte: Informationelle Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, JuS 2013, 952; Söllner, Gemeinsame Zentren gegen Extremisten, Die Polizei, 2012, 156; Brissa, Militärischer Abschirmdienst der Bundeswehr? – Grundlagen und Grenzen des „Militärischen Abwehrdienstes“, DÖV 2011, 391; Weisser, Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) – Rechtsprobleme, Rechtsform und Rechtsgrundlage, NVwZ 2011, 142; Shirvani, Reform der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste, VBIBW 2010, 99; Wolff, Die Grenzverschiebung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Sicherheitsgewährleistung, DÖV 2009, 597; Bull, Sind Nachrichtendienste unkontrollierbar?, DÖV 2008, 751; Wolff/Scheffczyk, Verfassungsrechtliche Fragen der gemeinsamen Antiterrordatei von Polizei und Nachrichtendiensten, JA 2008, 81; Di Fabio, Sicherheit in Freiheit, NJW 2008, 421; Nehm, Das nachrichtendienstrechtliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur, NJW 2004, 3289.

Abkürzungsverzeichnis (Stand Februar 2020)

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz Absätze
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung [bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47]), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) mit Wirkung vom 1.7.2013
a. F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht
AG	Amtsgericht Aktiengesellschaft
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26.11.1974 (GBl. S. 498), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 3.2.2021 (GBl. S. 53, 55)
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14.10.2008 (GBl. S. 343, 356, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBl. S. 189, 224)
AKLS	automatisches Kennzeichenlesesystem
ÄndG	Änderungsgesetz
AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.2.2021 (BGBl. I S. 154, 162)
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.9.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.10.2020 (BGBl. I S. 2076)
Asylmagazin	Das Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht
ATDG	Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz) vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3409), zuletzt geändert durch Art. 22 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
AufenthG	Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 1744, 1747)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht (München)
BayPAG	Polizeiaufgabengesetz des Landes Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.9.1990 (GVBl. S. 397), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2019 (GVBl. S. 691)

BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof (München)
BayVGH	Verwaltungsgerichtshof des Landes Bayern (München)
BBergG	Bundesberggesetz vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 237 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
Bbg	Brandenburg
BbgOBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19.6.2019 (GVBl. [Nr. 38] S. 3)
BbgPolG	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz) vom 19.3.1996 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.6.2019 (GVBl. [Nr. 38] S. 10)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 (BGBl. I S. 3465)
BewachRV	Verordnung über das Bewacherregister (Bewacherregisterverordnung) vom 24.6.2019 (BGBl. I S. 882)
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
Bespr.	Besprechung
BestattG	Bestattungsgesetz vom 21.7.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2021 (GBl. S. 55)
BestattVO	Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) vom 13.5.2015 (GBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 17.4.2020 (GBl. S. 200)
BewachV	Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.7.2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 24.6.2019 (BGBl. I S. 882)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256, 3296)
BGH	Bundesgerichtshof (Karlsruhe)
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidung des BGH
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. BGBl. I 2021, S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873, 2875)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.8.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 110 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
BinSchAufgG	Binnenschiffahrtsaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.7.2001 (BGBl. I S. 2026), zuletzt geändert durch Art. 336 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz) vom 1.6.2017 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 1744, 1746)
BKatV	Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung) vom 14.3.2013 (BGBl. I S. 498), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 20.4.2020 (BGBl. I S. 814)
BMG	Bundesmeldegesetz vom 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art.3, 9 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 1744, 1746, 1750)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.290 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
BPolG	Bundespolizeigesetz vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Art. 26 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
brem. Brem.	bremische(r/s) Bremen
BremOVG	Oberverwaltungsgericht Bremen
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz in der Fassung vom 6.12.2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, 47), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.4.2019 (Brem.GBl. S. 169)
Bsp.	Beispiel(e)
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) in der Neufassung vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1648)
BTGO	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundestages vom 7.10.2020 (BGBl. I S. 2563)
BTHausO	Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 29.6.2020 (BGBl. I S. 1949)
BTM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.3.1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600, 2604)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe)
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724)

BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Art. 16 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (Leipzig)
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
BW	Baden-Württemberg
BWGZ	Die Gemeinde (Zeitschrift)
BWVBl.	Baden-Württembergische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BWVPr.	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis (Zeitschrift)
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) in der Neufassung vom 21.9.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9.10.2020 (BGBl. I S. 2076)
CoronaVO	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 23.6.2020 (GBl. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.9.2020 (GBl. S. 721)
COVuR	COVID-19 und Recht (Zeitschrift)
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DA-PVD	Dienstanweisung für den Polizeivollzugsdienst der Polizei beim Deutschen Bundestag (nicht förmlich bekanntgegeben)
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
die:gemeinde	Zeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg
Die Polizei	Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei
Die Verwaltung	Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DPoIBl	Deutsches Polizeiblatt (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlament und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung – (EU ABI. L 119 S. 1, ber. EU ABI. 2016 L 314 S. 72, EU ABI. 2018 L 127 S. 2)

DSRL 2016/680	Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (EU ABI. L 119, S. 89, ber. EU ABI. 2018 Nr. L 127 S. 9)
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVO	Durchführungsverordnung
DVO GemO	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875)
DVO FlüAG	Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8.1.2014 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 23.2.2017 (GBl. S. 99, 108)
DVO PolG	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16.9.1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6.10.2020 (GBl. S. 785)
DVO WaffG	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (Durchführungsverordnung zum Waffengesetz) vom 8.4.2003 (GBl. S. 166), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBl. S. 161, 188)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)
ED	Erkennungsdienst(liche)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 569)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004 m. W. v. 1.6.2010
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.2.2021 (BGBl. I S. 226, 233)

FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13.12.2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 20.4.2020 (BGBl. I S. 814)
ff.	fortfolgende
FlüAG	Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 19.12.2013 (GBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 12.6.2018 (GBl. S. 173, 187)
FPOIDG	Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst in der Fassung vom 12.4.1985 (GBl. S. 129), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 23.7.2013 (GBl. S. 233, 240)
Fst	Die Fundstelle Baden-Württemberg (Zeitschrift)
FTG	Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.5.1995 (GBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.2015 (GBl. S. 1034),
FwG	Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 2.3.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBl. S. 161, 185)
GastG	Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.3.2017 (BGBl. I S. 420)
GastVO	Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.1991 (GBl. 1991, S. 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 23.2.2017 (GBl. S. 99, 112)
GB	Gerichtsbescheid
GebVerz	Gebührenverzeichnis zur GebVO IM
GebVO IM	Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (Gebührenverordnung Innenministerium) vom 12.7.2011 (GBl. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.6.2020 (GBl. S. 494)
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)
GerOrgG	Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in Baden-Württemberg (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 3.3.1976 (GBl. S. 199), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. 2021 S. 1, 2)
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GewSchG	Gewaltschutzgesetz vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3513), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1.3.2017 (BGBl. I S. 386)
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2021 (BGBl. I S. 2, 29)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.9.2020 (BGBl. I S. 2048)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRZ	Göttinger Rechtszeitschrift
GSZ	Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz vom 22.6.1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
GVD	Gemeindevollzugsdienst
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256, 3280)
HambOVG	Oberverwaltungsgericht des Landes Hamburg
HandwO	Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.9.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256, 3298)
HessHochschG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2020 (GVBl. S. 435)
HessVGH	Verwaltungsgerichtshof des Landes Hessen (Kassel)
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256, 3296)
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	HRR-Strafrecht.de (Online-Zeitschrift)
hrsg	herausgegeben
Hrsg	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318)
HuV BW	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3.8.2000 (GBl. S. 574), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.2.2021 (GBl. S. 53, 54)
i d. F.	in der Fassung
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne
IFG	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) vom 5.9.2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Art. 44 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

IfSG	Infektionsschutzgesetz vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136, 3137)
i. S. d.	im Sinne des der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JB InfoR	Jahrbuch Informationsfreiheit und Informationsrecht
JGG	Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9.12.2019 (BGBl. I S. 2146)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JurionRS	digitale Rechtsbibliothek (online)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JuSchG	Jugendschutzgesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.3.2017 (BGBl. I S. 420)
JVEG	Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229, 3239)
JWMG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.6.2020 (GBl. S. 421)
KG	Kommanditgesellschaft
KommPraxis	Kommunalpraxis (Zeitschrift)
Kriminalistik	Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KunstUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440–3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 § 31 des Gesetzes vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266)
KurorteG	Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18.7.2019 (GBl. S. 329), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 3.2.2021 (GBl. S. 53, 54)
KURS	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraf-tätern
LAREDA	Landesrechtsprechungsdatenbank Hessen (online)

LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5.3.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2019 (GBl. S. 313)
Lfg.	Lieferung
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.6.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 97 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
LFischG	Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14.11.1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Art. 52 der Verordnung vom 23.2.2017 (GBl. S. 99, 105)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBl. S. 161, 185)
LIFG	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz) vom 17.12.2015 (GBl. S. 1201), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.6.2018 (GBl. S. 173, 185)
lit.	littera
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.4.2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2020 (GBl. S. 149)
LKA	Landeskriminalamt
LKatSG	Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz) in der Fassung vom 22.11.1999 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1268)
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung) in der Fassung vom 19.6.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GBl. S. 259, 260)
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen Rheinland-Pfalz Saarland
LNRSchG	Landesnichtraucherschutzgesetz vom 25.7.2007 (GBl. S. 337), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.3.2009 (GBl. S. 81)
LPresseG	Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) vom 14.1.1964 (GBl. S. 11), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.4.2018 (GBl. S. 129, 131)
Ls.	Leitsatz
LSA	(Land) Sachsen-Anhalt
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz vom 11.1.2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.4.2020 (BGBl. I S. 840)
LV	Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.2020 (GBl. S. 305)
LVSG	Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz) in der Fassung vom 5.12.2005 (GBl. 2006 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3.2.2021 (GBl. S. 53)

LVwG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313, 314), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBl. S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung vom 12.4.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.2.2021 (GBl. S. 181)
LVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.3.1974 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 23.2.2017 (GBl. S. 99, 100)
LVwVGKO	Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung) vom 29.7.2004 (GBl. S. 640), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GBl. S. 572, 573)
LVwZG	Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungszustellungsgesetz) vom 3.7.2007 (GBl. S. 293), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4.2.2021 (GBl. S. 181, 182)
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz) in der Fassung vom 31.8.1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.6.2019 (GBl. S. 161, 162)
MADG	Gesetz über den militärischen Abschilderdienst (MAD-Gesetz) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Art. 18 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MEPoIG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes (Die Polizei 1976, Heft 3 [Anhang], S. II)
MinGeschAb-grBek	Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24.7.2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26.7.2016 (GBl. S. 456)
M. M.	Mindermeinung
MMA	Mixed Martial Arts
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 23.6.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)
NdsOVG	Oberverwaltungsgericht des Landes Niedersachsen (Lüneburg)
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen

NRWE	Rechtsprechungsdatenbank NRW (online)
NWVBI	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OBG NRW	Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 5.7.2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30.6.2020 (GV. NRW. S. 456 a)
o. g.	oben genannte(r)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
openJur	Rechtsprechungsdatenbank openJur (online)
OVG BB	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Berlin)
OVG MV	Oberverwaltungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Greifswald)
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (Münster)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600, 2604)
PassG	Passgesetz vom 19.4.1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Art. 1, 12 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2744, 2751)
PAuswG	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz) vom 18.6.2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Art. 2, 11, 13 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2744, 2745, 2751, 2752)
POG RP	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch § 42 des Gesetzes vom 11.2.2020 (GVBl. S. 43)
PKGrG	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert durch Art. 13 b des Gesetzes vom 9.12.2019 (BGBl. I S. 2053)
PolG 1992	Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.1.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26.3.2019 (GBl. S. 93, 95). Aufgehoben durch Art. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6.10.2020 (GBl. S. 786)
PolG 2020	Neufassung des PolG BW durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6.10.2020 (GBl. S. 735)

PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.7.2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 995)
PolISG2020	Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 (Polizeistrukturgesetz 2020) vom 26.3.2019 (GBl. S. 93)
Polizei-heute Polizei & Wissenschaft	Fachzeitschrift der Polizei
PolVO	Zeitschrift
PostG	Polizeiverordnung
ProstSchG	Postgesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 318 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
	Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600, 2604)
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrPVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1.6.1931 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13.11.1974 (Amtsblatt S. 1011)
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen (Entscheidungssammlung)
Rn	Randnummer(n)
SachsAnhVerfG	Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (Dessau)
SächsOVG	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen (Bautzen)
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (GVBl. S. 890). Aufgehoben im Jahr 2019.
SächsPBG	Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz) vom 11.5.2019 (Sächs-GVBl. S. 358, 389)
SächsPVDG	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz) vom 11.5.2019 (SächsGVBl. S. 358)
SächsVBI	Sächsische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
SchÜK	Schengener Übereinkommen (Schengen I) – Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 14.6.1985 (GMBl. 1986 S. 79)

SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen (Schengen II) – Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.6.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19.6.1990 (ABl. EG L 239 vom 22.9.2000, S. 19 ff.)
SeeAufgG	Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.6.2016 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Art. 337 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Art. I des Gesetzes vom 11.12.1975 [BGBl. I S. 3015]), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.2.2021 (BGBl. I S. 239, 244)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.2.2021 (BGBl. I S. 226, 236)
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 9.10.2020 (BGBl. I S. 2076)
SH	Schleswig-Holstein
SIS	Schengener Informationssystem
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(n/r)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.5.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.2.2020 (GVBl. LSA S. 25, 39)
SOG MV	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz) vom 27.4.2020 (GVObI. M-V S. 334)
SpuRr	Zeitschrift für Sport und Recht
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096, 3134)
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096, 3134)
str.	strittig
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.5.1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes vom 11.2.2020 (GBl. S. 37, 43)

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6.3.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20.4.2020 (BGBl. I S. 814)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26.4.2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 2015)
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg e.V. (bis 2013)
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg
WissON	Wissenschaft Online (ab 2014)
ThürOBG	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 18.6.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6.6.2018 (GVBl. S. 229, 254)
ThürPAG	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz) vom 4.6.1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6.6.2018 (GVBl. S. 229, 254)
ThürVBI	Thüringer Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
TierGesG	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
TierSchG	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 280 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22.6.2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 319 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
TKÜV	Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung) in der Neufassung vom 11.7.2017 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724)
TMG	Telemediengesetz vom 26.2.2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.11.2019 (BGBl. I S. 2456)
u.	und
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UmwG	Umwandlungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2694)
Urt.	Urteil

UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter Baden-Württemberg (Zeitschrift)
VereinsG	Vereinsgesetz vom 5.8.1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600, 2604)
VereinsGDV	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28.7.1966 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22.8.2002 (BGBl. I S. 3390)
VerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (Verfassungsgerichtshofgesetz) vom 13.12.1954 (GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1.12.2015 (GBl. S. 1030, 1031)
VerkG	Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündungsgesetz) vom 11.4.1983 (GBl. S. 131), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.7.1998 (GBl. S. 418)
VersammlG	Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600, 2604)
VersG-ZuVO	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 25.5.1977 (GBl. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2008 (GBl. 2009 S. 5)
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	vergleiche
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg (Mannheim)
Vorb.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
VwV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwVgH	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde (VwVgH) in der Fassung vom 6.8.2018 – Az.: 3-1119.5/34-9142.25 – (GABI. S. 426)
VwV PolG	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 18.7.1997 – Az.: 3-1101.2/13 – (GABI. S. 406)
VwV-PolOrg	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Organisation des Polizeivollzugsdienstes des Landes Baden-Württemberg (VwV-PolOrg) vom 9.7.2015 – Az.: 3-112/39 – (GABI. S. 402)

VZ	Verkehrszeichen
WaffG	Waffengesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 335 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248)
WehrpflG	Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.8.2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Art. 187 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
WStG	Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.5.1974 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 8 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618)
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZFdG	Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz) vom 16.8.2002 (BGBl. I S. 3202), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3202)
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium (online)
ZLVR	Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256, 3280)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZVR-Online	Zeitschrift für Verwaltungsrecht Online
ZwEWG	Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotsgesetz) vom 19.12.2013 (GBl. S. 484)

§ 10: Weitere datenschutzrechtliche Regelungen des PolG

VII. Weitere Datenschutzregelungen im PolG (§§ 59 bis 62, 70 bis 99 PolG)

1. Allgemeines

Die **§§ 59 bis 62 PolG** enthalten Regelungen zur **Weiterverarbeitung** von durch die **562** Polizei verarbeiteten Daten und zur **Datenübermittlung**, die **§§ 70 bis 99 PolG** umfassen im **Dritten Abschnitt des PolG** weitere Regelungen der Datenverarbeitung. Dort finden sich umfassende Regelungen zu den **Pflichten der Polizei** (§§ 70 bis 90 PolG), zu den **Rechten der betroffenen Person** (§§ 91 bis 93 PolG), zum **Datenschutzbeauftragten** (§§ 94 bis 96 PolG) und zur **Datenschutzaufsicht** (§§ 97 bis 99 PolG).

Die Regelungen der §§ 59 bis 63, 70 bis 99 PolG dienen überwiegend der Umsetzung der **DSRL 2016/680** und der **Vorgaben des BVerfG** aus dessen **BKAG-Urteil**.

2. Weiterverarbeitung von Daten zu besonderen Zwecken (§§ 57, 58 PolG)

Die **§§ 57 und 58 PolG** enthalten besondere Regelungen für die **weitere Verarbeit-** **563** **ung** der von der Polizei erhobenen Daten **zu besonderen Zwecken**. Sie dienen der Umsetzung der DSRL 2016/680. Soweit Daten zu anderen Zwecken als denen des Art. 1 Abs. 1 DSRL 2016/680 bzw. des § 11 Abs. 1 PolG weiter verwendet werden sollen, richtet sich deren Zulässigkeit gem. **§ 11 Abs. 2 PolG** nach der DSGVO und dem sie ergänzenden LDSG.

Die §§ 57, 58 PolG gehen für die von ihnen erfassten Fälle der Datenweiterverarbeitung den §§ 14 bis 16 PolG als **lex specialis** vor.

a) Weitere Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung (§ 57 PolG)

§ 57 PolG regelt die weitere Verarbeitung polizeilicher Daten **zu Zwecken der wis-** **564** **senschaftlichen Forschung**.¹ Er dient der Umsetzung des **Art. 4 Abs. 3 DSRL 2016/680**: „Die Verarbeitung durch denselben oder einen anderen Verantwortlichen kann die Archivierung im öffentlichen Interesse und die wissenschaftliche, statistische oder historische Verwendung für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke umfassen, sofern geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorhanden sind.“ Die Weiterverarbeitung zu diesen Zwecken ist ein **Annex** der eigentlichen polizeilichen Datenverarbeitung² und hängt auch von der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Datenverarbeitung ab.

Gem. **§ 57 Abs. 1 PolG** können die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen **565** und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst vorhandene personenbezogene Daten weiter verarbeiten soweit dies für die Durchführung bestimmter, polizeilichen Zwecken dienender, wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist, eine

¹ Vgl. dazu im Allgemeinen Weichert, ZD 2020, 18 ff. (zur DSGVO).

² Frenzel, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, § 50 BDSG Rn 1.

weitere Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt.

Eine weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 50 PolG genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist zu den in § 57 Abs. 1 Satz 1 PolG genannten Zwecken ausgeschlossen (**§ 57 Abs. 1 Satz 2 PolG**). Hier setzt sich der besondere verfassungsrechtliche Schutz der Wohnung (Art. 13 GG) und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung durch.³

- 566** In den **Absätzen 2 bis 7** des § 57 PolG finden sich weitergehende Regelungen zur weiteren Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke. **Absatz 2** enthält eine spezielle Übermittlungsvorschrift, durch die die Polizei ermächtigt wird, personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen außerhalb der Polizei zu übermitteln, wenn die empfangende Stelle nachweist, dass die Personen, die die übermittelten Daten weiter verarbeiten sollen, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst **besonders Verpflichtete** sind oder nach dem Verpflichtungsgesetz **zur Geheimhaltung verpflichtet** worden sind. Diese Möglichkeit entspricht Art. 4 Abs. 3 DSLR 2016/680, der ausdrücklich „andere Verantwortliche“ nennt.⁴ Die **Absätze 3 bis 7** legen entsprechend den Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 DSRL 2016/680 geeignete **Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen** fest. Die besondere Hinweispflicht des **Absatzes 7** ist in diesem Zusammenhang wichtig, weil Personen oder Stellen außerhalb der Polizei, an die personenbezogene Daten zu Forschungszwecken übermittelt werden, nicht direkt durch das PolG verpflichtet werden können, so dass die Polizei die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen mit diesen Personen oder Stellen **vertraglich oder auf sonstige geeignete Weise zu vereinbaren** hat.⁵

b) Weitere Verarbeitung zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung (§ 58 PolG)

- 567 § 58 PolG** regelt die weitere Verarbeitung polizeilicher Daten zu **Zwecken der Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung**. Die Regelung beruht auf Art. 4 Abs. 3 DSRL 2016/680, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen auch die Archivierung im öffentlichen Interesse sowie auch die statistische Verwendung für richtlinienkonforme Zwecke umfasst, sofern geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Person getroffen werden. Dazu gehört insbesondere eine **frühestmögliche Anonymisierung** der Daten. Es handelt sich um eine **erlaubte Zweckänderung**.

Die in § 58 PolG enthaltene Einschränkung, dass die Aus- oder Fortbildung, die Statistik und die Vorgangsverwaltung **polizeilichen Zwecken** dienen müssen, ist erforderlich, um im Anwendungsbereich der DSRL 2016/680 zu bleiben. Für Aus- und Fortbildungszwecke, Statistiken sowie die Vorgangsverwaltung für nichtpolizeiliche Zwecke sollten polizeiliche Daten **ausschließlich anonymisiert** verwendet werden.⁶ § 58 PolG erlaubt die weitere Datenverarbeitung zu den ausdrücklich genannten **Nebenzwecken** polizeilicher Datenverarbeitung.

³ Vgl. dazu Schneider JuS 2021, 29 ff.

⁴ Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 153.

⁵ LT-Drs. 16/8484, S. 157.

⁶ LT-Drs. 16/8484, S. 158.

Gem. **§ 58 Abs. 1 Satz 1 PolG** können die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zur Erstellung polizeilicher Statistiken weiter verarbeiten, soweit und solange eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen. **568**

Eine weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 50 PolG genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist zu den in § 58 Abs. 1 Satz 1 PolG genannten Zwecken ausgeschlossen (**§ 58 Abs. 1 Satz 2 PolG**). Hier setzt sich der besondere verfassungsrechtliche Schutz der Wohnung (Art. 13 GG) und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung durch.⁷

Gem. **§ 58 Abs. 2 PolG** können die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, wenn dies zur Vorgangsverwaltung polizeilichen Handelns erforderlich ist, personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck weiter verarbeiten. **569**

3. Datenübermittlung (§§ 59 bis 62 PolG)

Die **§§ 59 bis 62 PolG** enthalten besondere Regelungen für die **Datenübermittlung**. **570** Sie unterscheiden zwischen Übermittlungen im nationalen Bereich (§ 59 PolG), an Mitgliedsstaaten der EU (§ 60 PolG) und im internationalen Bereich (§ 61 PolG). Zudem enthält § 62 PolG zu beachtende Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe. Der Schutz der übermittelten Daten ist höher, wenn die Daten den besonderen Schutzbereich des EU-Rechts verlassen.⁸ Die Regelungen dienen der Umsetzung von Vorgaben des **BVerfG** (§§ 59, 61, 62 PolG) und der **DSRL 2016/680** (§§ 60, 61 PolG). Die Vorgaben der DSRL 2016/680 sind durch **strenge Zweckbindung und Erforderlichkeit** gekennzeichnet.⁹

a) Datenübermittlung im nationalen Bereich (§ 59 PolG)

§ 59 PolG setzt Vorgaben des **BVerfG** aus seinem **BKAG-Urteil** um: „Die Anforderungen an die weitere Nutzung und **Übermittlung staatlich erhobener Daten** richten sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung.“¹⁰ Danach muss sich auch die Übermittlung staatlich erhobener Daten am **Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung** messen lassen. Dabei orientiert sich die Vorschrift an § 42 PolG 1992 und an **§ 25 BKAG**. Damit soll nach dem Willen des Landesgesetzgebers eine Harmonisierung der Datenübermittlung im nationalen Bereich vor dem Hintergrund der Teilnahme am Informationsverbund mit jenen des BKA erreicht werden.¹¹ **571**

Gem. **§ 59 Abs. 1 PolG** übermitteln **die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst einander** unter Beach- **572**

⁷ Vgl. dazu Schneider, JuS 2021, 29 ff.

⁸ Schröder, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, Rn 51.

⁹ Kühling/Raab, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, Einf. Rn 118.

¹⁰ BVerfGE 141, 220, 324 (Rn 276).

¹¹ LT-Drs. 16/8484, S. 158.

tung des § 15 PolG personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 59 Abs. 1 PolG enthält die **Generalklausel** für die **Übermittlung personenbezogener Daten** der **Polizeibehörden** und der **Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes untereinander** sowie **zwischen diesen**. Die Datenübermittlung kann somit von Polizeibehörde zu Polizeibehörde (§§ 106, 107 PolG), von Polizeidienststellen untereinander (§ 115 PolG), von einer Polizeibehörde zu einer Polizeidienststelle oder umgekehrt erfolgen. Der Landesgesetzgeber hat dies mit der Unterscheidung zwischen „Polizeidienststellen“ und „Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst“ nochmals klarstellend verdeutlicht. Die Vorschrift ermächtigt und verpflichtet zur gegenseitigen Übermittlung der Daten, soweit dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 1 PolG [dazu die Ausführungen in § 10 Rn 78 ff.]) und ergänzt die Unterrichtungspflicht nach **§ 119 Abs. 2 PolG**. **Erforderlich** ist die Datenübermittlung, wenn die Daten zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung benötigt werden.¹²

Beispiel: Das Polizeirevier von E übermittelt der Ortpolizeibehörde von E personenbezogene Daten über Jugendliche, die bei einer öffentlichen Veranstaltung auf dem Marktplatz (Weinfest) durch übermäßigen Alkoholkonsum und gewaltbereites und aggressives Verhalten aufgefallen sind (Gefährderansprache, vgl. § 29 Abs. 1 PolG).

Der **Hinweis auf § 15 PolG** hat in erster Linie **deklaratorische Bedeutung** und stellt sicher, dass sich die Datenübermittlung bei einer **Zweckänderung** stets nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenerneuerung richtet. Die in § 15 PolG aufgestellten Grundsätze sind zu beachten.

- 573** Gem. **§ 59 Abs. 2 PolG** kann die Polizei unter Beachtung des § 15 PolG personenbezogene Daten an **andere Polizeien des Bundes und der Länder** übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an andere Polizeien des Bundes und der Länder richtet sich nach den gleichen rechtlichen Kriterien, die Absatz 1 für die Übermittlung innerhalb der Polizei in BW vorsieht.
- 574** Gem. **§ 59 Abs. 3 PolG** kann die Polizei unter Beachtung des § 15 PolG **an sonstige öffentliche Stellen** personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies
1. in einer anderen Rechtsvorschrift vorgesehen ist oder
 2. erforderlich ist
 - a) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 - b) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
 - c) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner und Zwecke eines Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

Auch bei der Übermittlung von polizeilichen Daten an sonstige öffentliche Stellen – also solche, die nicht Polizei (= Polizeibehörde oder Polizeivollzugsdienst) sind –, ist der **Grundsatz der hypothetischen Datenerneuerung** zugrunde zu legen. Die Übermittlung ist nach dem **BVerfG** an sonstige öffentliche Stellen auch möglich, wenn diese eigentlich zu dieser Datenerhebung nicht befugt sind: „So steht die Tatsache, dass die Zielbehörde bestimmte Datenerhebungen, zu denen die Ausgangsbehörde berechtigt ist, ihrerseits wegen ihres Aufgabenspektrums nicht vornehmen darf, einem Datenaustausch nicht prinzipiell entgegen.“¹³ Voraussetzung einer rechtmäßigen Datenübermittlung durch die Polizei ist, dass die sonstige öffentliche Stelle

¹² VGH BW, DÖV 1995, 424, 426.

¹³ BVerfGE 141, 220, 327 f. (Rn 287).

die übermittelten Daten **für den Schutz mindestens gleichwertiger Rechtsgüter** benötigt.¹⁴

Nummer 2b umfasst bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch die Befugnis zur Übermittlung des Ergebnisses eines seitens des Polizeivollzugsdienstes durchgeführten Datenabgleichs an **Gerichtsvollzieher** zur Abschätzung einer konkreten Gefährdungssituation bei einer beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme (vgl. § 13 a AGGVG).¹⁵

§ 59 Abs. 4 PolG ermächtigt die Polizei auch zur **Datenübermittlung an Privatpersonen und andere nichtöffentliche Stellen**. Die Regelung sieht aber weitere Anforderungen an die Nachweisführung vor und fordert zusätzlich zur Protokollierung weitere Angaben. Abzustellen ist auch hier auf den Zweck der Übermittlung. Es bedarf einer **zulässigen Zweckänderung**, die im Rahmen des Anwendungsbereichs der DSRL 2016/680 liegt, ansonsten muss die Zweckänderung an den Vorgaben der DSGVO gemessen werden. **575**

Beispiel: Übermittlung personenbezogener Daten an Telekommunikationsdiensteanbieter, um von diesen Verkehrsdaten abzufragen.¹⁶

In **§ 59 Abs. 5 PolG** finden sich Regelungen zur Einrichtung **automatisierter Abrufverfahren**, bei denen die Datenübermittlung ebenfalls dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unterliegt. Aus **§ 59 Abs. 6 PolG** ergeben sich **Hinweispflichten** der übermittelnden Stelle der Polizei an die empfangende Stelle, insbesondere auch auf die zwingenden Voraussetzungen des § 15 PolG für eine Zweckänderung. **§ 59 Abs. 7 PolG** legt die **Verantwortung** für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung fest: Die Verantwortung liegt grundsätzlich bei der übermittelnden Stelle der Polizei, in bestimmten Fällen bei der ersuchenden Stelle. **576**

b) Datenübermittlung an Mitgliedsstaaten der EU (§ 60 PolG)

Das EU-Datenschutzrecht sieht für den Bereich der polizeilichen Datenübermittlung vor, dass diese zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten der EU **keinen höheren Voraussetzungen als dem nationalen Recht** unterliegen. **Art. 9 Abs. 4 DSRL 2016/680** besagt dazu: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die übermittelnde zuständige Behörde auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten oder nach Titel V Kapitel 4 und 5 AEUV errichtete Einrichtungen und sonstige Stellen keine Bedingungen nach Absatz 3 anwendet, die nicht auch für entsprechende Datenübermittlungen innerhalb ihres eigenen Mitgliedsstaats gelten.“ **577**

§ 60 PolG trägt diesem Grundsatz Rechnung und stellt die Datenübermittlungen an andere Mitgliedsstaaten der EU den inländischen Datenübermittlungen gleich.

Gem. **§ 60 Abs. 1 PolG** gilt § 59 PolG für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in den Mitgliedsstaaten der EU, zwischen- und überstaatliche Stellen der EU oder deren Mitgliedsstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind und Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen von Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf- **578**

14 Graulich, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht, § 25 BKAG Rn 8.

15 LT-Drs. 16/8484, S. 159.

16 LT-Drs. 16/8484, S. 160.

grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der EU über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.

Über die Anwendung des § 59 PolG wird auch die **Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenerneuerung** bei Datenübermittlungen innerhalb der EU sichergestellt. Zudem muss je nach empfangender Stelle der übermittelten Daten auch bei der Datenübermittlung innerhalb der EU zwischen den **unterschiedlichen Tatbeständen der Absätze 1 bis 4 des § 59 PolG** unterschieden werden.

579 Gem. **§ 60 Abs. 2 PolG** sind die Bestimmungen des **Ratsbeschlusses Prüm** (vgl. dazu die weiteren Ausführungen in § 1 Rn 60) bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU anwendbar. § 60 Abs. 2 PolG soll insbesondere dazu dienen, die Vorschriften des Datenschutzes im Ratsbeschluss Prüm (Art. 24 ff.) **innerstaatlich für anwendbar zu erklären**.¹⁷

§ 60 Abs. 2 PolG gleicht § 1 des **Ausführungsgesetzes zum Prümer Vertrag und zum Ratsbeschluss Prüm**¹⁸, der den Ratsbeschluss Prüm ebenfalls für anwendbar erklärt. **Beschlüsse des EU-Rates**, die auf der Grundlage des bis 2009 geltenden EU-Vertrags (vor Inkrafttreten der Änderungen des Vertrags von Maastricht) gefasst wurden, sind EU-Sekundärrecht und in allen ihren Teilen **verbindlich** (vgl. im Übrigen auch Art. 288 Abs. 3 AEUV). Gem. Art. 89 AEUV legt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Art. 82 u. 87 AEUV genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des EU-Parlaments. Die Beschlüsse des EU-Rats haben eine **verordnungsähnliche Wirkung**.¹⁹ Mit dem Ratsbeschluss Prüm wurden die wesentlichen Teile des Prümer Vertrags in EU-Recht transformiert.²⁰ Die Anwendbarkeitserklärung des § 60 Abs. 2 PolG dient damit der klarstellenden Transformation in das Landesrecht, die Regeln des Ratsbeschlusses Prüm sind durch die Polizei anzuwenden und zu beachten. Für ihre weitere Wirksamkeit bedurfte es keiner detaillierteren Transformation in das PolG.²¹ **Nationale Kontaktstelle** i. S. d. Ratsbeschlusses Prümer Vertrag ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Prümer Vertrag und zum Ratsbeschluss Prüm das **BKA**.

c) Datenübermittlung im internationalen Bereich (§ 61 PolG)

580 **§ 61 PolG** stellt **sehr hohe Anforderungen** an die Datenübermittlung durch die Polizei an Stellen außerhalb des Bereichs der EU und der in § 60 Abs. 1 Nr. 3 PolG ge-

¹⁷ Begründung der Landesregierung zum Änderungsgesetz 2012, LT-Drs. 15/2434, S. 41 ff.

¹⁸ Ausführungsgesetz zum Prümer Vertrag und zum Ratsbeschluss Prüm vom 10.7.2006 (BGBl. I S. 1458; 2007 II S. 857), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1.6.2017 (BGBl. I S. 1354).

¹⁹ Aden, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. N Rn 60.

²⁰ Erwägungsgrund 2 des Ratsbeschlusses Prüm (EU ABI. L 210, S. 12): „Mit dem Beschluss 2008/615/JI werden die wesentlichen Elemente des Vertrags vom 27.5.2005 zwischen über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (nachstehend „Prümer Vertrag“ genannt), **in den Rechtsrahmen der EU überführt**“.

²¹ Wie hier Aden, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. N Rn 60; Nachbaur, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, § 43 c Rn 1; Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, § 1 Rn 26; Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, § 1 Rn 35; a. A. die Voraufgabe sowie Stephan, in: Stephan/Deger, Polizeigesetz BW, § 43 c Rn 1 ff.; Zeitler/Trurnit, Polizeirecht BW, Rn 868; offen gelassen von Nachbaur, VBIBW 2018, 45, 97, 106, der die Regelung für wenig praxisrelevant hält.

nannten Stellen. Diese strengen Anforderungen folgen einerseits aus den Vorgaben des BVerfG aus seinem BKAG-Urteil und seinem BNDG-Urteil, aber vor allem auch aus **Kapitel V der DSRL 2016/680** (Art. 35 ff.), das für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen besondere Anforderungen umfasst. Die DSRL 2016/680 unterscheidet dabei zwischen der Übermittlung aufgrund eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission (Art. 36), der Übermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss mit geeigneten Garantien (Art. 37) und der Übermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss und ohne geeignete Garantien (Art. 38). Die Bestimmungen des Kapitel V der DSRL 2016/680 sollen den **Fortbestand des hohen Schutzniveaus** bei der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland **gewährleisten**.²²

Das **BVerfG** hat in seinem **BKAG-Urteil** zu Datenübermittlungen ins Ausland ausgeführt: „Die Übermittlung von Daten an das Ausland setzt danach eine **Begrenzung auf hinreichend gewichtige Zwecke**, für die die Daten übermittelt und genutzt werden dürfen, sowie die **Vergewisserung über einen rechtsstaatlichen Umgang mit diesen Daten im Empfängerland** voraus. Im Übrigen bedarf es auch hier der Sicherstellung einer **wirksamen inländischen Kontrolle**. Die Anforderungen sind durch normenklare Grundlagen im deutschen Recht sicherzustellen Für die Anforderungen an den Übermittlungs- und Nutzungszweck gelten grundsätzlich die nach deutscher Rechtsordnung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Kriterien der Zweckänderung Die Übermittlung muss damit der **Aufdeckung vergleichbar gewichtiger Straftaten** oder dem **Schutz vergleichbar gewichtiger Rechtsgüter** dienen, wie sie für die ursprüngliche Datenerhebung maßgeblich waren. Sie ist allerdings grundsätzlich nicht an das Vorliegen der für die Datenerhebung erforderlichen Konkretisierung der Gefahrenlage oder des Tatverdachts gebunden; es reicht, dass sich aus den übermittelten Informationen oder der Anfrage des Empfängerstaats im Einzelfall **konkrete Ermittlungsansätze** zur Aufdeckung solcher Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für solche Rechtsgüter ergeben.“²³ Bestätigt und bekräftigt hat es diese Maßstäbe in seinem **BNDG-Urteil**.²⁴

Aus **§ 90 PolG** folgt eine **alle zwei Jahre zu erfüllende Berichtspflicht** über die auf der Grundlage des § 61 PolG erfolgten Datenübermittlungen **an den Landtag**.

Gem. **§ 61 Abs. 1 PolG** kann die Polizei unter Beachtung des § 15 PolG und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 personenbezogene Daten an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 60 Abs. 1 PolG genannten Staaten (Drittstaaten) und an andere als die in § 60 Abs. 1 PolG genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen (internationale Organisationen) übermitteln, soweit dies erforderlich ist

zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe oder

zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhütung erheblicher Straftaten.

22 EuGH (Schrems II), CR 2020, 529, 531 (Rn 93), nicht abgedruckt in NJW 2020, 2613 ff.; vgl. auch Lejeune, CR 2020, 716 ff.

23 BVerfGE 141, 220, 342 f. (Rn 329 f.).

24 BVerfG, NJW 2020, 2235, 2261 ff. (Rn 233 bis 241).

§ 61 Abs. 1 PolG enthält die stets zu beachtenden **Grundvoraussetzungen für die Datenübermittlung**. Je nach Sachlage müssen **daneben die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4** beachtet werden.

Der **Hinweis auf § 15 PolG** stellt sicher, dass sich die Datenübermittlung bei einer **Zweckänderung** stets nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenerneuerung richtet. Die in § 15 PolG aufgestellten Grundsätze sind zu beachten.

- 582** Die **gesetzliche Systematik** der weiteren Voraussetzungen der Datenübermittlung **differenziert** wie von der DSLR 2016/680 vorgesehen (vgl. § 10 Rn 580) zwischen dem **Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses, von geeigneten Garantien oder keiner der beiden Bedingungen**. Sofern ein Beschluss der EU-Kommission vorliegt, dass ein Drittland oder eine internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet (Angemessenheitsbeschluss), bedarf eine Datenübermittlung dorthin keiner besonderen Genehmigung (§ 61 **Abs. 2** PolG). Liegt kein solcher Beschluss vor, hat die übermittelnde Stelle entweder sicherzustellen, dass in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind (§ 61 **Abs. 3** PolG), oder nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine Rolle spielen, eine Bewertung zu treffen, ob geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen (§ 61 **Abs. 4** PolG). Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, ist eine Übermittlung allerdings nur im Einzelfall und nur unter engen Voraussetzungen zulässig, wie aus Absatz 4 folgt.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Übermittlung der Daten, dass die **empfangende Stelle polizeiliche Aufgaben gem. § 11 Abs. 1 PolG erfüllt**, wie sich aus § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PolG und aus den Verweisungen in den Absätzen 3 und 4 ergibt. § 61 **Abs. 5** PolG lässt unter engen Voraussetzungen und klaren Auflagen auch eine Übermittlung an andere Stellen in Drittstaaten zu.

- 583** Der Polizei obliegen bei der Übermittlung von Daten an Drittstaaten **grundlegende Prüfpflichten**. Diese folgen aus § 61 **Abs. 2 Satz 2, 3** i. V. m. **Abs. 6 Satz 1** PolG und gelten für alle Übermittlungen i. S. d. Absätze 2 bis 4. Sie gelten auch dann, wenn eine Angemessenheitsbescheinigung der EU-Kommission vorliegt (wie aus Absatz 2 Satz 2 folgt). Ein **Hinderungsgrund** für die Datenübermittlung liegt vor, „wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrer Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen“ (§ 61 Abs. 2 **Satz 2** PolG). Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn der Empfänger im Einzelfall **keinen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert** (§ 61 Abs. 2 **Satz 3** PolG). Die geeigneten Garantien müssen so beschaffen sein, dass sie für Personen, deren personenbezogene Daten auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln in ein Drittland übermittelt werden – wie im Rahmen einer auf einen Angemessenheitsbeschluss gestützten Übermittlung –, ein **Schutzniveau** gewährleisten, das **dem in der Union garantierten Schutzniveau der Sache nach gleichwertig** ist.²⁵ Die Prüfpflicht kann die Polizei im Einzelfall vor nicht unerhebliche Probleme stellen, folgt aber aus dem BKAG-Urteil des BVerfG: „Eine Übermittlung von Daten ins Ausland verlangt, dass ein hinreichend rechtsstaatlicher Umgang mit den Daten im Empfängerstaat zu erwarten ist Erlaubt ist eine Übermittlung der Daten ins Ausland jedoch nur, wenn auch durch den

²⁵ EuGH (Schrems II), CR 2020, 529, 532 (Rn 96), nicht abgedruckt in NJW 2020, 2613 ff; zust. von Bonin/Rünzel, NJW 2020, 3499, 3502 f.; vgl. dazu auch Lejeune, CR 2020, 716 ff.

dortigen Umgang mit den übermittelten Daten nicht die Garantien des menschenrechtlichen Schutzes personenbezogener Daten unterlaufen werden.“²⁶ Allerdings wird die Prüfpflicht der Polizei dadurch erleichtert, dass sie „eine generalisierende tatsächlichen Einschätzung der Sach- und Rechtslage der Empfängerstaaten“ zugrunde legen kann.²⁷ Entsprechende Informationen werden regelmäßig beim **BKA** vorliegen, das gem. **§ 28 Abs. 3 BKAG** eine fortlaufend aktualisierte Aufstellung führen muss (vgl. dazu auch **§ 62 Abs. 2 Satz 2 PolG** sowie die Ausführungen in § 10 Rn 589).

Die **Sätze 4 bis 9** des § 61 Abs. 2 PolG enthalten weitere **Genehmigungs- und Hinweispflichten** der Polizei.

Die **Verantwortung für die Zulässigkeit** der Übermittlung trägt die **Polizei (§ 61 Abs. 6 Satz 1 PolG)**. Gegenüber der empfangenden Stelle bestehen Hinweispflichten (**§ 61 Abs. 6 Satz 2 bis 4 PolG**).

§ 61 Abs. 7 PolG macht deutlich, dass **völkerrechtliche Vereinbarungen** über eine polizeiliche Zusammenarbeit, die Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen enthalten und von den Mitgliedstaaten vor dem 6.5.2016 geschlossen wurden, unberührt bleiben. **585**

d) Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe (§ 62 PolG)

§ 62 PolG dient der Umsetzung der vom **BVerfG** in seinem **BKAG-Urteil** verlangten Prüfpflichten bei der Übermittlung von polizeilichen Daten und führt bei Verstößen zu **gesetzlichen Übermittlungsverboten**. Sie orientiert sich an **§ 28 BKAG**. **586**

Das **BVerfG** hat in seinem **BKAG-Urteil** klargestellt: „Die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland setzt weiter einen datenschutzrechtlich angemessenen und mit **elementaren Menschenrechtsgewährleistungen** vereinbaren Umgang mit den übermittelten Daten im Empfängerstaat und eine entsprechende **Vergewisserung** hierüber seitens des deutschen Staates voraus Erlaubt ist eine Übermittlung der Daten ins Ausland jedoch nur, wenn auch durch den dortigen Umgang mit den übermittelten Daten nicht die **Garantien des menschenrechtlichen Schutzes personenbezogener Daten** unterlaufen werden Hinsichtlich der Besorgnis etwaiger Menschenrechtsverletzungen durch die Nutzung der Daten im Empfängerstaat muss insbesondere gewährleistet erscheinen, dass sie dort weder zu **politischer Verfolgung noch unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung** verwendet werden (vgl. Art. 16 a Abs. 3 GG). Der Gesetzgeber hat insgesamt Sorge zu tragen, dass der Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention und der anderen internationalen Menschenrechtsverträge (vgl. Art. 1 Abs. 2 GG) durch eine Übermittlung der von deutschen Behörden erhobenen Daten ins Ausland und an internationale Organisationen nicht ausgehöhlt wird.“²⁸

Gem. **§ 62 Abs. 1 PolG** unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des PolG, wenn **587**

für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Verarbeitung die **schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen**, oder besondere

26 BVerfGE 141, 220, 344 f. (Rn 333, 335).

27 BVerfGE 141, 220, 345 f. (Rn 337).

28 BVerfGE 141, 220, 344 f. (Rn 333 bis 336).

bundes- oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Übermittlungen an die Staatsanwaltschaften.

Die Regelung des § 62 Abs. 1 PolG normiert **allgemeine Übermittlungsverbote**, die für **alle** Datenübermittlungen durch die Polizei gelten (dies wird aus der Formulierung „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ und aus dem Begriff „darüber hinaus“ in Absatz 2 Satz 1 deutlich). Die Hinderungsgründe des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind stets zu prüfen und zu beachten. Es handelt sich um **strikte Gebote und Verbote für alle Fälle der Datenübermittlung**. **Satz 1 Nummer 1** ist gesetzliche Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und verlangt eine **Abwägung** zwischen dem Zweck der geplanten Datenübermittlung und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person. Dabei ist zu beachten, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen des PolG an vielen Stellen den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der von einer Person erfassten Daten bereits gewährleisten. § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PolG erfasst deswegen vor allem Fälle, in denen ein **gesteigerter Schutz** gefordert ist, was etwa bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. § 12 Nr. 15 PolG der Fall sein kann.²⁹

588 Gem. **§ 62 Abs. 2 Satz 1 PolG** unterbleibt die Datenübermittlung nach den §§ 60, 61 PolG darüber hinaus, wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden, wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde.

Die zusätzlichen Datenübermittlungsverbote des Absatzes 2 kommen **nur bei Datenübermittlungen** auf der Grundlage der **§§ 60 und 61 PolG** zur Anwendung. Sie gelten **neben denen des Absatzes 1**.

589 Das **BKA** muss gem. **§ 28 Abs. 3 BKAG** eine **fortlaufend aktualisierte Aufstellung** über die Einhaltung der elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze und Menschenrechtsstandards sowie das Datenschutzniveau in den jeweiligen Drittstaaten, die die speziellen Erfordernisse des polizeilichen Informationsaustauschs berücksichtigt, führen. **§ 62 Abs. 2 Satz 2 PolG** verweist auf diese Aufstellung und verlangt ihre **Berücksichtigung bei Datenübermittlungen ins Ausland**. Im Schwerpunkt wird diese Information bei Datenübermittlungen auf der Grundlage des § 61 PolG zur Anwendung kommen (vgl. dazu auch § 10 Rn 583).

4. Kategorisierungen (§§ 70, 71 PolG)

590 Die **DSRL 2016/680** legt der Datenverarbeitung **verschiedene Personenkategorien** zugrunde. Diese Differenzierung muss auch für das deutsche Recht gelten und fin-

²⁹ Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht, § 28 BKAG Rn 7.

det sich neben § 12 Nr. 15 PolG (Definition des Begriffs „besondere Kategorien personenbezogener Daten [vgl. dazu § 10 Rn 92]) in den **§§ 70, 71 PolG** wieder.

a) Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen (§ 70 PolG)

§ 70 PolG beruht auf **Art. 6 DSRL 2016/680**: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass 591 der Verantwortliche gegebenenfalls und so weit wie möglich zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen klar unterscheidet, darunter: Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden, verurteilte Straftäter, Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Fakten darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, und andere Parteien im Zusammenhang mit einer Straftat, wie Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit der betreffenden Straftat oder beim anschließenden Strafverfahren als Zeugen in Betracht kommen, Personen, die Hinweise zur Straftat geben können, oder Personen, die mit den unter den Buchstaben a und b genannten Personen in Kontakt oder in Verbindung stehen.“

Die von der DSRL 2016/680 vorgegebene Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen ist zwingend in deutsches Recht umzusetzen.³⁰ Die **Aufzählung** in Art. 6 DSRL 2016/680 ist **nicht abschließend** („darunter“), sondern legt **Mindestkategorien** fest. Der Landesgesetzgeber hat dies genutzt und noch die Störer gem. §§ 6, 7 PolG hinzugenommen.

Die Polizei **muss** die in § 70 PolG vorgesehenen **Kategorisierungen** der von einer 592 Datenerhebung betroffenen Personen **vornehmen**. Sie ist nicht gehindert, ggf. noch weitere Kategorien vorzusehen („darunter“), wenn eine betroffene Person nicht unter eine der Kategorien der Nummern 1 bis 6 passt. Dies dürfte in der Regel aber nicht der Fall sein. Die Angaben nach § 70 PolG werden von der **Kennzeichnungspflicht** gem. § 72 PolG erfasst (vgl. dazu § 10 Rn 597 ff.). § 70 PolG unterscheidet **Straftäter** (Nr. 1), einer **Straftat verdächtige Personen** (Nr. 2), **konkret-potentielle Straftäter** (Nr. 3), (mutmaßliche) **Opfer einer Straftat** (Nr. 4), **sonstige Personen** wie etwa Zeugen, Hinweisgeber oder Kontaktpersonen (Nr. 5) und **Störer** (Nr. 6).

Um die Unterscheidung der verschiedenen Kategorien betroffener Personen bei der 593 weiteren Verarbeitung der Daten zu gewährleisten, ist es zwingend, dass die **Kategorisierung bereits bei der erstmaligen Erhebung und Speicherung der Daten** vorgenommen wird. Diese Möglichkeit ist in den technischen Systemen (**Datenschutzmanagementsystem** [vgl. § 10 Rn 117, 610]) entsprechend vorzusehen.³¹

b) Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 71 PolG)

§ 71 PolG beruht auf **Art. 10 DSRL 2016/680**, wonach die Verarbeitung personenbezogener 594 Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung nur dann erlaubt

³⁰ Schröder, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, Rn 46.

³¹ Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 311.

ist, wenn sie unbedingt erforderlich ist und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und wenn sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig ist der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person dient oder wenn sie sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.

In Umsetzung dieser Vorgaben stellt § 71 PoIG sicher, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn sie zur Aufgabenerfüllung **unbedingt erforderlich** ist.³²

595 Gem. **§ 71 Abs. 1 PoIG** ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. § 12 Nr. 15 PoIG nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist und wenn geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Person vorgesehen werden. **Geeignete Garantien** für die Rechtsgüter der betroffenen Person können etwa darin bestehen, dass spezifische Anforderungen an die Datensicherheit, die Zugriffsregelungen oder die Datenschutzkontrolle gestellt werden, dass die an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Personen besonders sensibilisiert werden oder dass insbesondere im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung zu anderen Zwecken die Daten entsprechend gekennzeichnet werden.³³ **Besondere Kategorien personenbezogener Daten** dürfen nicht allein, sondern **nur in Verbindung mit anderen Daten** über die betroffene natürliche Person erhoben werden.³⁴ Damit kann ggf. auch ein unzulässiges „**Racial Profiling**“ (vgl. dazu die Ausführungen in § 1 Rn 20, **§ 5 Rn 40**) vermieden werden.

596 Gem. **§ 71 Abs. 2 PoIG** können in Fällen, in denen bereits Daten zu einer betroffenen Person vorhanden sind, zu dieser Person auch

1. **personengebundene Hinweise**, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind, oder
2. **weitere Hinweise**, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen,

weiterverarbeitet werden.

Mit der Regelung wird die **Verarbeitung personengebundener und ermittlungsunterstützender Hinweise**, die oftmals besondere Kategorien personenbezogener Daten umfassen, erlaubt. **Ermittlungsunterstützende Hinweise** i. S. d. Nummer 2 sind Hinweise auf Besonderheiten einer natürlichen Person, die dazu geeignet sind, einen polizeilichen Kontext zu verdeutlichen, polizeiliches Handeln zielgerichteter zu steuern bzw. zu unterstützen oder die dem Schutz Dritter dienen. Sie sind darüber hinaus auch geeignet, Datenbestände für Ermittlungen zu kennzeichnen bzw. zu selektieren.³⁵

5. Kennzeichnungspflicht (§ 72 PoIG)

597 Die in **§ 72 PoIG** verankerte **Kennzeichnungspflicht** ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Datenverarbeitung und vor allem für die zwingende Prüfung durch die Polizei bei Zweckänderungen aller Art. **Kennzeichnung** der von der Polizei verarbeiteten Daten bedeutet, dass diese **mit den in § 72 Abs. 1 PoIG vorgesehenen Infor-**

³² Schröder, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, Rn 45.

³³ LT-Drs. 16/8484, S. 165; Erwägungsgrund 37 der DSRL 2016/680, EU ABI. L 119, S. 95.

³⁴ Erwägungsgrund 37 der DSRL 2016/680, EU ABI. L 119, S. 95.

³⁵ LT-Drs. 16/8484, S. 166.

mationen versehen werden. Diese Zusatzinformationen sind **mit den verarbeiteten (= erhobenen und gespeicherten) Daten fest und untrennbar verbunden**. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Polizei bei der weiteren Verarbeitung der Daten in der Lage ist, die notwendige Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für Datenverarbeitungen und insbesondere Datenweiterverarbeitungen vorzunehmen. Letztlich wird mit der Kennzeichnung auch die Einhaltung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung sichergestellt.³⁶

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Datenkennzeichnung müssen im **Datenschutzmanagementsystem** der Polizei (vgl. dazu § 10 Rn 117, **610**) **technische Vorkehrungen** getroffen werden. Bereits **bei der erstmaligen Anlage** (= Speicherung) **der Daten** im Datenschutzmanagementsystem müssen die Kennzeichnungen zwingend einzugeben sein, was durch eine entsprechende Eingabemaske sichergestellt werden kann.

Der Landesgesetzgeber hat sich bewusst dafür entscheiden, dass die Pflicht zur Kennzeichnung **für alle Arten von Daten** gilt. Dies ist sehr zu begrüßen, da dies deutlich zum Schutz der betroffenen Personen vor (versehentlichem oder bewusstem) Datenmissbrauch beiträgt.

Aus **§ 72 Abs. 1 Satz 1 PolG** ergeben sich folgende zwingende Kennzeichnungen **598** der von der Polizei gespeicherten Daten:

1. Angabe des **Mittels der Erhebung** der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der **Kategorie betroffener Personen** bei denjenigen Personen, zu denen der Identifizierung dienende Daten – wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit oder Anschrift – angelegt wurden (Grunddaten),
3. Angabe der **Rechtsgüter**, deren Schutz die Erhebung dient, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung die Erhebung dient, sowie
4. Angabe der **Stelle**, die sie erhoben hat.

Aus **Absatz 1 Satz 2** folgt, dass die Kennzeichnung nach Nummer 1 zudem durch die **Angabe der Rechtsgrundlage** der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden kann. **Absatz 1 Satz 3** stellt sicher, dass personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist (die etwa der Polizei „aufgedrängt“ wurden [vgl. dazu § 11 Rn 155, 157]), soweit möglich zu kennzeichnen sind. Dabei sollen die erste datenverarbeitende Stelle und der Dritte, von dem die Daten erlangt wurden, angegeben werden.

Aus **§ 72 Abs. 2 PolG** folgt ein **absolutes Verarbeitungsverbot** für nicht gekennzeichnete Daten. Ohne Kennzeichnung dürfen Daten **weder weiterverarbeitet noch übermittelt** werden. Gem. **§ 72 Abs. 3 PolG** ist jede empfangende Stelle von der Polizei darauf **hinzuweisen**, dass die Kennzeichnung der Daten beizubehalten ist. **§ 72 Abs. 4 PolG** sieht eine **Ausnahme** von der Kennzeichnungspflicht vor, wenn eine Kennzeichnung tatsächlich oder technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Ein Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit wird in der Praxis selten vorkommen, kann aber nicht ausgeschlossen werden. **599**

Beispiel: Der Polizei werden Daten aufgedrängt, ohne dass sie die Quelle kennt, weil sich die übermittelnde Person nicht zu erkennen gibt (anonym bleibt). Hier sollte dieser Umstand zur Kennzeichnung der Daten benannt werden („anonymer Hinweisgeber“).

³⁶ LT-Drs. 16/8484, S. 166.

Absatz 4 Satz 2 (technische Unmöglichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand) ist lediglich eine **Übergangsregelung**, bis der Polizei ein **funktionsfähiges Datenschutzmanagementsystem** (vgl. dazu § 10 Rn 117, **610**) zur Verfügung steht, das die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht wirksam sicherstellt. Hierfür hat der Landesgesetzgeber der Polizei gem. § 153 Abs. 1 PolG eine **Frist bis zum 31.12.2029** eingeräumt (vgl. dazu auch § 10 Rn 156).

6. Protokollierungspflicht (§§ 73, 74 PolG)

- 600** Aus den **§§ 73, 74 PolG** folgen von der Polizei bei jeder Datenverarbeitung zu beachtende Protokollierungspflichten. Während **§ 73 PolG** die **allgemeinen Pflichten** zur Protokollierung umfasst, die für **alle** Vorgänge der Datenverarbeitung gelten, sieht **§ 74 PolG** weitergehende **zusätzliche** Protokollierungsvorgaben für **polizeiliche Einzelmaßnahmen** gem. §§ 48 bis 56 PolG vor.

Die **generelle Pflicht zur Protokollierung** folgt aus **Art. 25 Abs. 1 DSRL 2016/680**: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in automatisierten Verarbeitungssystemen zumindest die folgenden Verarbeitungsvorgänge protokolliert werden: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung. Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers solcher personenbezogenen Daten festzustellen.“ Die Pflicht der Protokollierung steht im Zusammenhang mit der Führung eines Verzeichnisses, da sie die Datenverarbeitung für betroffene Personen sowie für die Aufsichtsbehörde **überprüfbar** macht.³⁷

§ 135 Abs. 2 PolG sieht (beruhend auf Art. 63 Abs. 2 DSRL 2016/680) eine **Übergangsfrist** vor, die es der Polizei erlaubt, ihre vor dem 6.5.2016 eingerichteten **Datenschutzmanagementsysteme** (vgl. dazu § 10 Rn 117, **610**) **bis spätestens zum 6.5.2023** auf die Erfüllung der Protokollierungspflichten gem. § 73 PolG umzustellen.

- 601** Gem. **§ 73 Abs. 1 PolG** hat die Polizei in automatisierten Verarbeitungssystemen mindestens die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

- Erhebung,
- Veränderung,
- Abfrage,
- Offenlegung einschl. Übermittlung,
- Kombination und
- Löschung.

Absatz 2 gibt **Mindestinhalte** der Protokolle i. S. d. Absatzes 1 Nummer 3, 4 vor: „Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, sowie die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.“ **Absatz 3** legt die **Verwendbarkeit** der Protokolle abschließend fest: Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Datenschutzbeauftragten, die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und

³⁷ Borell/Schindler, DuD 2019, 767, 771.

für Strafverfahren (gemeint sind vor allem evtl. Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Polizei wegen unbefugter Datenverarbeitung³⁸). Aus **Absatz 4** folgt eine **Vorlagepflicht** der Polizei, wenn eine entsprechende Anforderung durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz erfolgt. Die Protokolldaten sind **nach Ablauf von zwölf Monaten zu löschen (Absatz 5)**.

Die **besonderen zusätzlichen** (§ 74 Abs. 1 Satz 1 PolG: „soweit nichts anderes geregelt ist“, „mindestens“) **Protokollierungspflichten des § 74 PolG** sind bei den jeweiligen polizeilichen Einzelmaßnahmen aufgeführt (vgl. § 10 Rn 116, 389, 420, 439, 457, 488, 526, 546). Sie sichern die Vorgaben des **BVerfG** aus seinem BKAG-Urteil ab: „Es muss durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Daten der Datenschutzbeauftragten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält.“³⁹ Die **Absätze 1 und 2** geben die genauen **Mindestinhalte** der Protokollierung vor. Aus **Absatz 3** ergibt sich, dass der Aufwand zur Feststellung der Identität der betroffenen Personen **verhältnismäßig** sein muss, andernfalls kann eine Protokollierung unterbleiben. **Absatz 4 Satz 1** schreibt eine **strenge Zweckbindung** der Protokolldaten fest, **Satz 2** verlangt die automatisierte Löschung der Protokolldaten nach Abschluss der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, es sei denn, die Aufbewahrung ist zu Benachrichtigungszwecken noch erforderlich. **602**

7. Überprüfungs-, Korrektur- und Löschpflichten (§§ 75 bis 77 PolG)

Die **§§ 75 bis 77 PolG** enthalten umfassende Regelungen zur Überprüfung und Korrektur der von der Polizei vorgenommenen Datenverarbeitungen. Dabei geht es insbesondere um die Speicherung, Löschung, Einschränkung und Korrektur der verarbeiteten Daten. Das EU-Datenschutzrecht beruht auf einem **Wechselverhältnis korrespondierender Pflichten** der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und **Rechten** der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen. Dies spiegelt sich etwa in den §§ 75, 85 PolG einerseits und den §§ 91, 92 PolG andererseits wider. **603**

§ 75 PolG setzt in erster Linie die Vorgaben der **Art. 4** (Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten) und **Art. 16** (Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung) **DSRL 2016/680** um. **§ 76 PolG** sieht – wie von **Art. 5 DSRL 2016/680** vorgegeben – angemessene Höchstfristen für die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Speicherung vorhandener personenbezogener Daten vor und legt fest, wie die Fristen zu berechnen sind. **§ 77 PolG** orientiert sich an **§ 78 BKAG** und übernimmt zudem Regelungen zur Datenhaltung in Akten, die im LDSG a. F. enthalten waren.

Gem. **§ 75 Abs. 1 PolG** hat die Polizei personenbezogene Daten zu **berichtigen**, **604** wenn sie unrichtig sind und, soweit diese Daten zuvor an die Polizei übermittelt worden sind, der übermittelnden Stelle die Berichtigung mitzuteilen. Die Polizei hat gem. **§ 75 Abs. 2 PolG** personenbezogene Daten **unverzüglich zu löschen**, wenn deren Speicherung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Polizei gelöscht werden müssen. Die Pflichten der Polizei aus den Absätzen 1 und 2 sind

38 Borell/Schindler, DuD 2019, 767, 772.

39 BVerfGE 141, 220, 284 f. (Rn 141).

Dauerpflichten. Die Polizei hat die Richtigkeit der von ihr verarbeiteten Daten stets im Auge zu haben. Für die Erfüllung der Dauerpflichten gelten die in **§ 76 PolG vorgesehenen Höchstfristen** für eine Überprüfung. Erhält die Polizei außerhalb dieser Fristen Kenntnis von Unrichtigkeiten, ist sie zur **sofortigen Korrektur** auf der Grundlage des § 75 Abs. 1, 2 PolG verpflichtet.

605 Die **Absätze 3 und 4** des § 75 PolG enthalten **Ausnahmen von der Löschungspflicht** des Absatzes 2. Unter den dort genannten **abschließenden Voraussetzungen** (Straftatenverdacht, vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) kann von der Löschungspflicht abgewichen werden. Weitergehende Verarbeitungsbefugnisse für die betroffenen Daten (etwa zur Datenübermittlung) ergeben sich daraus nicht, sondern diese richten sich nach den sonstigen datenschutzrechtlichen Regelungen (etwa § 15 PolG). **Absatz 5** eröffnet unter den dort festgelegten Voraussetzungen entsprechend Art. 16 Abs. 3 DSRL 2016/680 die Möglichkeit, statt einer Berichtigung oder Löschung der Daten eine **Einschränkung der Datenverarbeitung** vorzunehmen. Aus **Absatz 6** folgt eine **Pflicht der Polizei zur Information** empfangender Stellen über die Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungsbeschränkung der übermittelten Daten. Die empfangenden Stellen haben dann ihrerseits auf der Grundlage der sie bindenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

606 Gem. **§ 76 Abs. 2 PolG** hat der Polizeivollzugsdienst in angemessenen regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten nach § 75 PolG zu berichtigen oder zu löschen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken sind. Die Regelung setzt die **Grundpflicht** des Polizeivollzugsdienstes **zur laufenden Überprüfung der Richtigkeit** der von ihm verarbeiteten Daten und der **Erforderlichkeit der Datenerhebung** (vgl. dazu auch § 10 Rn 100, 109) um. Dies folgt aus der in Art. 4 Abs. 1 lit. d DSRL 2016/680 enthaltenen Vorgabe der **sachlichen Richtigkeit der Daten** und der aus Art. 16 Abs. 2 DSRL 2016/680 folgenden **Überprüfungspflicht- und Korrekturpflicht** der verarbeiteten Daten durch die verantwortliche Stelle.

Aus **Absatz 2** ergeben sich die vom Polizeivollzugsdienst zu beachtenden **Höchstfristen** für die Überprüfung, die keinesfalls überschritten werden dürfen. Sie konkretisieren den „angemessen regelmäßigen Zeitrahmen“ des Absatzes 1. Die grundlegende Höchstfrist ist **zehn Jahre bei Erwachsenen** und **fünf Jahre bei Jugendlichen (Satz 1)**. Aus **Satz 2** folgen **längere Fristen** für die dort genannten schwerwiegenderen Straftaten. Die im Gesetz festgelegten Höchstfristen erscheinen insgesamt sehr lang, sie zielen vor allem auf die Überprüfung der Pflicht zur endgültigen Löschung der gespeicherten Daten. In Bezug auf die Richtigkeit der gespeicherten Daten kann die Frist zur Überprüfung im Einzelfall **deutlich kürzer** sein (vgl. dazu auch § 5 DVO PolG sowie die nachfolgenden Ausführungen hierzu). Dies erfordert bereits die Einhaltung der aus Art. 4, 16 DSRL 2016/680 folgenden Pflichten (vgl. dazu auch **§ 13 PolG**). Entscheidend sind dabei die **konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls**.

§ 5 DVO PolG sieht die **notwendige Konkretisierung** der **Überprüfungsfristen** vor:

- Die grundlegende Überprüfungsfrist beträgt 5 Jahre (§ 5 Abs. 1 DVO PolG).
- Abweichend gilt bei Erwachsenen eine Überprüfungsfrist von 10 Jahren für Verbrechen, die in § 100 a StPO genannten Vergehen sowie für überregional bedeutende Straftaten oder für Straftaten, bei denen gem. § 81 g StPO die Speicherung eines DANN-Identifizierungsmusters in der DANN-Analyse-Datei erfolgt ist (§ 5 Abs. 2 DVO PolG).

- In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf 3 Jahre (§ 5 Abs. 3 Satz 1 DVO PolG). Die Fälle geringer Bedeutung sind in § 5 Abs. 3 Satz 2 DVO PolG enumerativ aufgelistet. Diese Auflistung ist nicht abschließend, wie unmittelbar aus § 5 Abs. 3 Satz 3 DVO PolG folgt. Verbindlich klargestellt ist zudem, dass Taten, die gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig, sonst organisiert oder aus sexuellen Motiven begangen sind, keine Fällen geringfügiger Bedeutung sind (§ 5 Abs. 4 DVO PolG).

Zur Umsetzung der Überprüfungspflicht muss das **Datenschutzmanagementsystem** (vgl. dazu § 10 Rn 117, **610**) die Möglichkeit vorsehen, dass der zuständige Beamte des Polizeivollzugsdienstes die Frist jeweils gesondert anlegt, um durch das System an die Überprüfung automatisiert erinnert zu werden.⁴⁰ Den Beamten des Polizeivollzugsdienstes obliegt es aber, in jedem Einzelfall die Vorgaben des § 76 PolG und des § 5 DVO PolG bei der Anlage im Datenschutzmanagementsystem zu prüfen.

§ 76 Abs. 3 PolG legt die Berechnung der zu beachtenden Fristen fest (Beginn des Fristenlaufs [**Satz 1**], sog. „Mitzieheffekt“ bei neueren Datenspeicherungen [**Satz 2**], Löschungspflicht [**Sätze 3 bis 5**]).

Gem. **§ 77 PolG** gelten die Regelungen für die Richtigkeit der Daten nicht nur für die automatisierten Systeme, sondern auch für außerhalb dieser Systeme geführte **Akten**. Die Vorschrift stellt sicher, dass auch bei Akten die notwendigen Korrekturen stattfinden, die das Datenschutzrecht vorsieht (vgl. dazu auch die Ausführungen in § 10 Rn 67). Der Begriff „Akte“ wird in § 3 der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) wie folgt definiert: „Geordnete Zusammenstellung von Dokumenten mit eigenem Aktenzeichen und eigener Inhaltsbezeichnung.“ Alle von der Polizei in diesem Sinne geführten Akten werden von § 77 PolG erfasst. **607**

Gem. **§ 77 Abs. 1 PolG** ist die in § 75 PolG genannte Berichtigungspflicht bei Akten dadurch zu erfüllen, dass dies **in der Akte vermerkt** oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 75 Abs. 5 PolG zu ermöglichen. Aus den **Absätzen 2 und 3** folgen Vorgaben für die **Verarbeitungseinschränkung** und die **Aktenvernichtung**.

8. Sicherheitsvorkehrungen (§§ 78 bis 84 PolG)

Die **§§ 78 bis 84 PolG** enthalten zahlreiche Vorgaben für die zwingend erforderliche **Sicherheit bei der Datenverarbeitung**. **Art. 29 Abs. 1 DSRL 2016/680** bestimmt hier: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 10.“ Aus **Absatz 2** des Art. 29 **608**

⁴⁰ Vgl. dazu auch LT-Drs. 16/8484, S. 171.

DSRL 2016/680 ergeben sich dann zahlreiche detaillierte Anforderungen, die von den Mitgliedsstaaten zu erfüllen sind. Die Polizei muss daher das von ihr eingesetzte **Datenschutzmanagementsystem** (vgl. dazu § 10 Rn 117, **610**) so ausgestalten, dass mit vertretbarem Aufwand die **größtmögliche Sicherheit** der von ihr im System gespeicherten und verarbeiteten Daten erreicht wird.⁴¹

Zur Umsetzung der verschiedenen Vorgaben der DSRL 2016/680 an die Sicherheit der Datenverarbeitung sehen die §§ 78 bis 84 PoIG unterschiedliche Vorgaben vor.

- 609 § 78 PoIG** setzt die detaillierten Vorgaben des **Art. 29 DSRL 2016/680** um und verlangt von der Polizei **umfassende technische und organisatorische Maßnahmen** zum Schutz der von ihr verarbeiteten Daten. Dabei haben sich die Vorkehrungen **am Risiko auszurichten**. Dadurch soll verhindert werden, dass Daten unbefugten Personen offenbart werden, verloren gehen oder unautorisiert verändert werden.⁴² Ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten bedeutet, dass sich die Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten insbesondere an dem Risiko der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zu orientieren hat. Mehr als nach bisherigem Recht steht die betroffene Person damit selbst im Fokus der Risikobewertung.⁴³
- 610 § 79 PoIG** verlangt von der Polizei technische und organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung der Datenschutzgrundsätze, der gesetzlichen Anforderungen, zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen und zur Begrenzung der Datenverarbeitung auf das erforderliche Maß. Er setzt damit die Vorgaben der **Art. 19, 20 DSRL 2016/680** (Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen) um. Ein wirksamer technischer Schutz erfordert die Einrichtung und den Betrieb eines **Datenschutzmanagementsystems**.⁴⁴ Ausgangspunkt bildet dabei der Gedanke, dass die grundlegende Arbeit der Polizei auf einer **EDV-basierten Verwaltungsstruktur** beruht, die alle grundlegenden Fragen des **Datenschutz fest implementiert** hat, damit der Datenschutz langfristig und nachvollziehbar innerhalb der Organisationsstruktur der Polizei verankert wird. Durch das EDV-Verwaltungssystem wird definiert und festgelegt, welche Strukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten auszuweisen sind. Zentrales Element des Managementsystems ist dabei die **umfassende Dokumentation** entsprechend den Vorgaben des PoIG.
- 611 § 80 PoIG** enthält eine umfassende Regelung zur sog. „**Datenschutz-Folgeabschätzung**“. Die Pflicht zur Datenschutz-Folgeabschätzung folgt aus **Art. 27 Abs. 1 DSRL 2016/680**: „Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so sehen die Mitgliedstaaten vor, dass der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchführt.“ Die Datenfolge-Abschätzung dient der **Risikoerkennung und -bewertung**⁴⁵ und schützt dadurch die Interessen der von einer Datenvereinbarung betroffenen Person. Sie ist ein Instrument, um **hohe Risiken** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die aus einer Datenverarbeitungsform hervorgehen können, zu **identifizieren**, zu **analysieren** und **ein-**

41 Vgl. dazu auch Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 240, u. NdsOVG, NVwZ-RR 2020, 973, 976 f. (Rn 45 f.).

42 Borell/Schindler, DuD 2019, 767, 770.

43 LT-Drs. 16/8484, S. 172; Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 243.

44 Roßnagel, in: Roßnagel, Das neue Datenschutzrecht, § 3 Rn 84 f.; Borell/Schindler, DuD 2019, 767, 768.

45 Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 268.

zudämmen⁴⁶ und erfolgt bereits **im Vorfeld** personenbezogener Datenverarbeitung.⁴⁷ Erforderlich ist eine **Technikfolgenabschätzung** durch die Polizei bzw. durch die von ihr beauftragten Experten: Zunächst ist der Verarbeitungsvorgang zu beschreiben. Die Risiken für betroffene Personen sowie die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Verarbeitungsvorgangs sind zu bewerten. Es müssen Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken dargestellt werden.⁴⁸ Die Bewertung des Risikos einer Datenverarbeitung erfolgt durch eine sog. **Schwellenwertanalyse**, bei der geprüft wird, ob die Schwelle eines mittleren Risikos zu einem höheren Risiko hin überschritten wird.⁴⁹

§ 81 PolG fordert das Führen eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten **612** durch die Polizei. Diese Pflicht folgt aus Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSRL 2016/680: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Kategorien von Tätigkeiten der Verarbeitung, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führt.“ § 81 PolG gibt umfassende Vorgaben für den Inhalt des Verzeichnisses. Durch das Verzeichnis werden die **zentralen Umstände einer Datenverarbeitung** (vgl. dazu § 81 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 PolG) **dokumentiert**.⁵⁰ Außerdem kann das Verzeichnissesverzeichnis als **Mittel interner Bestandsaufnahme** verstanden werden. Wird es der Aufsichtsbehörde vorgelegt, erlaubt es dieser, einen Überblick über die Verarbeitung bei der Polizeibehörde zu gewinnen.⁵¹

§ 82 PolG regelt die Umstände einer **Auftragsverarbeitung**. Damit werden Fälle erfasst, in denen sich die Polizei für die Durchführung der Datenverarbeitung Dritter bedient. Inhaltlich beruhen die Regelungen auf den **Art. 22, 23 DSRL 2016/680**. Durch § 82 PolG wird sichergestellt, dass auch bei oder für die Datenverarbeitung **einbezogene Dritte alle gesetzlichen Bestimmungen** des Datenschutzes aus dem PolG und aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen **einhalten**; die Polizei hat dies zu gewährleisten. Auftragsverarbeiter in diesem Sinne können öffentliche oder private Stellen innerhalb oder außerhalb der Polizei sein, die im Auftrag der Polizei Daten verarbeiten. Für die **Beauftragung** Dritter bei der Durchführung der Datenverarbeitung bedarf es keiner gesonderten Rechtsgrundlage, sie ist ohne weiteres möglich.⁵²

§ 83 PolG enthält Regelungen für den Fall, dass **zwei oder mehr Verantwortliche** **614** für den Datenschutz vorhanden sind. Sie beruht auf **Art. 21 Satz 1 DSRL 2016/680**: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in dem Fall, dass zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, sie gemeinsam Verantwortliche sind.“ Ein Verantwortlicher ist hier stets eine Stelle innerhalb der Polizei, der weitere Verantwortliche kann eine Stelle innerhalb oder außerhalb der Polizei sein. Für betroffene Personen soll **transparent** sein, wer unter mehreren Verantwortlichen datenschutzrechtlich verantwortlich ist und an welchen Verantwortlichen sich die betroffene Person zur Geltendmachung ihrer Rechte wenden soll. Die betroffenen Personen können sich unabhängig davon an jeden der Verantwortlichen wenden.⁵³

46 Martin/Mester/Schiering/Friedewald/Hallinan, DuD 2020, 149 f.

47 Gola/Klug, NJW 2020, 2774, 2775.

48 Borell/Schindler, DuD 2019, 767, 769.

49 Vgl. dazu Nägele/Petric/Schemmel, DuD 2020, 719 f.

50 Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 302.

51 Borell/Schindler, DuD 2019, 767, 769; eingehend dazu Martin/Mester/Schiering/Friedewald/Hallinan, DuD 2020, 149, 150 ff.; Martin/Schiering/Friedewald, DuD 2019, 154 ff.

52 LT-Drs. 16/8484, S. 175; Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 220.

53 LT-Drs. 16/8484, S. 176.

615 § 84 PolG enthält bedeutsame **Einschränkungen für eine automatisierte Entscheidungsfindung**. Er setzt damit **Art. 11 Abs. 1 DSRL 2016/680** um: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung – einschließlich Profiling –, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder sie erheblich beeinträchtigt, verboten ist, es sei denn, sie ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt und das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bietet, zumindest aber das Recht auf persönliches Eingreifen seitens des Verantwortlichen, erlaubt.“ Der Landesgesetzgeber weist zu Recht darauf hin, dass in der polizeilichen Praxis regelmäßig im Anschluss an eine automatisierte Überprüfung polizeilicher Daten eine **abschließende Entscheidung des jeweiligen Sachbearbeiters** erfolgt, so dass die Entscheidung selbst nicht automatisiert getroffen wird. Daher dürfte die praktische Relevanz der Vorschrift für die polizeiliche Arbeit eher gering sein.⁵⁴

9. Informations-, Benachrichtigungs-, Melde und Berichtspflichten (§§ 85 bis 90 PolG)

616 Die **§§ 85 bis 90 PolG** enthalten unterschiedliche der Polizei obliegende **Informations-, Benachrichtigungs-, Melde- und Berichtspflichten**. Diese setzen entsprechende Vorgaben aus der **DSRL 2016/680** (§§ 85 bis 89 PolG) oder des **BVerfG** aus seinem **BKAG-Urteil** (§§ 86, 90 PolG) um.

617 § 85 PolG sieht eine **allgemeine Informationspflicht** der Polizei gegenüber der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person vor. Die Regelung beruht auf **Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 DSRL 2016/680**. Der EU-Richtlinienggeber hat dazu ausgeführt: „Der betroffenen Person sollten zumindest folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden: die Identität des Verantwortlichen, die Existenz des Verarbeitungsvorgangs, die Zwecke der Verarbeitung, das Beschwerderecht und das Bestehen eines Rechts auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen. Dies könnte **auf der Website der zuständigen Behörde** erfolgen. Außerdem sollte die betroffene Person in bestimmten Fällen und zur Ermöglichung der Ausübung ihrer Rechte über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und die Speicherfrist informiert werden, soweit diese zusätzlichen Informationen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.“⁵⁵ Die Informations- und Benachrichtigungspflichten sollen der betroffenen Person ermöglichen, sich **auf die Folgen der Verletzung einstellen** zu können, um erforderliche Vorkehrungen zum eigenen Schutz treffen zu können.⁵⁶ Auch wenn der EU-Richtlinienggeber die Information über die Website der datenverarbeitenden Stelle ausdrücklich zulässt, kommt dies nur in Betracht, wenn die Polizei davon ausgehen kann, dass die betroffenen Personen diese Möglichkeit auch wahrnehmen. Ist dies nicht der Fall, müssen zumindest ergänzende Informationswege genutzt werden.⁵⁷

54 LT-Drs. 16/8484, S. 176.

55 Erwägungsgrund Nr. 42 der DSRL 2016/680, EU ABI. L 119, S. 95.

56 Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 259.

57 So zu Recht Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 178 ff., 181.

Gem. § 85 PolG hat die Polizei der betroffenen Person **folgende Informationen in verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich in einer klaren und einfachen Sprache** zur Verfügung zu stellen:

- Den **Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle** innerhalb der Polizei sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- die **Zwecke**, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- den **Hinweis auf die Rechte** gem. §§ 91 und 92 PolG und
- den **Hinweis auf die Rechte** gem. § 93 PolG sowie die **Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde** für den Datenschutz.

§ 86 PolG sieht **Benachrichtigungspflichten** der Polizei bei verschiedenen **verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen** vor. Die Regelung beruht auf **Art. 13 Abs. 2, 3 DSRL 2016/680** und auf den Vorgaben des **BVerfG** in seinem BKAG-Urteil: „Zu den Anforderungen an die verhältnismäßige Ausgestaltung der fraglichen Überwachungsmaßnahmen gehört die **gesetzliche Anordnung von Benachrichtigungspflichten**. Da solche Maßnahmen, um ihren Zweck zu erreichen, heimlich durchgeführt werden müssen, hat der Gesetzgeber zur **Gewährleistung subjektiven Rechtsschutzes** im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG vorzusehen, dass die Betroffenen zumindest nachträglich von den Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich in Kenntnis zu setzen sind. Ausnahmen kann er in Abwägung mit verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter vorsehen. Sie sind jedoch auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Denkbar sind Ausnahmen von den Benachrichtigungspflichten etwa, wenn die Kenntnis von der Maßnahme dazu führen würde, dass diese ihren Zweck verfehlt, wenn die Benachrichtigung nicht ohne Gefährdung von Leib und Leben einer Person geschehen kann, oder wenn ihr überwiegende Belange einer betroffenen Person entgegenstehen, etwa weil durch die Benachrichtigung von einer Maßnahme, die keine weiteren Folgen gehabt hat, der Grundrechtseingriff noch vertieft würde. Liegen zwingende Gründe vor, die eine nachträgliche Benachrichtigung ausschließen, ist dies richterlich zu bestätigen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen.“⁵⁸

§ 86 Abs. 1 PolG enthält eine umfassende und nach Eingriffsmaßnahmen (§§ 48 bis 56 PolG) differenzierte **Festlegung der Personen**, die von der Durchführung der Maßnahme zu benachrichtigen sind. Aus **Absatz 2** ergibt sich der **Mindestinhalt** der Benachrichtigung. **Absatz 3** legt fest, dass die betroffenen Personen zu benachrichtigen sind, sobald dies **ohne Gefährdung** des Zwecks der Maßnahme oder der geschützten Rechtsgüter möglich ist (Satz 1). Darüber hinaus dürfen **Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen** nicht gefährdet werden (Satz 2). Bei **Strafverfahren** darf deren Zweck nicht gefährdet werden und die Staatsanwaltschaft ist vor einer Benachrichtigung einzubinden (Sätze 3, 4). Es besteht ein **Richtervorbehalt**, wenn die Zurückstellung der Benachrichtigung länger als sechs Monate andauern soll (Satz 5) – die gerichtliche Entscheidung ist dann alle weitere 6 Monate zu erneuern (Satz 6) – oder die Benachrichtigung nach fünf Jahren endgültig nicht erfolgen soll (Satz 7). Die **Gründe für ein Unterbleiben** der Benachrichtigung sind abschließend umschrieben (Satz 8), das Absehen von der Benachrichtigung ist zu dokumentieren (Satz 9). **Absatz 4** weist auf die erforderliche **Zustimmung des Landesamts für Verfassungsschutz** für den Fall hin, dass sich die Benachrichtigung auf eine Übermittlung personenbezogener Daten dorthin bezieht. In diesen Fällen kann es nicht allein die Polizei beurteilen, ob Gründe gegen eine Benachrichtigung sprechen.

⁵⁸ BVerfGE 141, 220, 282 f. (Rn 136).

621 Die **§ 87, 88 PolG** sehen eine **Benachrichtigungs- und Meldepflicht** der Polizei vor, wenn bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **Rechtsgüter betroffener Personen gefährdet** werden. Die Regelungen setzen **Art. 30, 31 DSRL 2016/680** um.

Aus **§ 87 Abs. 1 PolG** folgt eine **Benachrichtigungspflicht** gegenüber derjenigen Person, deren Rechtsgüter durch die Datenschutzverletzung betroffen sind. Ein **hohes Risiko** i. S. d. Regelung für die Rechtsgüter betroffener Personen wird im Regelfall vorliegen, wenn Daten aus dem Einwirkungsbereich der Polizei **nach außen gelangt** sind, so dass die Polizei die Verfügungsgewalt darüber verloren hat. Die Benachrichtigung muss **unverzüglich** (= sofort, d. h. ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen. Aus **Absatz 2** folgt der **Mindestinhalt** der Benachrichtigung. Die **Absätze 3, 4** sehen vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Benachrichtigung abgesehen werden kann, ggf. erfolgt eine Überprüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde.

Gem. **§ 88 Abs. 1 PolG** hat die Polizei eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, möglichst innerhalb von 72 Stunden, nachdem sie ihr bekannt geworden ist, **der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu melden**, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich keine Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge hat. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nicht innerhalb von 72 Stunden, so ist die Verzögerung zu begründen. Im Gegensatz zur Benachrichtigung gem. § 87 Abs. 1 PolG („hohes Risiko“) besteht die Meldepflicht des § 88 Abs. 1 PolG bei **jeder Verletzung** des Datenschutzes.⁵⁹ **Absatz 2, 3** legt die **Mindestinhalte** der Meldung fest. Aus **Absatz 4** folgt eine **Dokumentationspflicht** der Polizei bei Datenschutzverletzungen. **Absatz 5** sieht eine **Informationspflicht** von Datenschutzstellen anderer Bundesländer oder in Mitgliedsstaaten der EU vor, wenn die Verletzung Daten betrifft, die von oder an diese Stellen übermittelt wurden.

622 Aus **§ 89 PolG** folgt ein **Kooperationsgebot** der Polizei mit der Datenschutzaufsichtsbehörde. Die Vorschrift setzt die **Art. 26, 28 DSRL 2016/680** um.

Gem. **§ 89 Abs. 1 PolG** hat die Polizei **auf Anfrage** mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **zusammenzuarbeiten**. Auch wenn die Kooperation auf eine Anfrage der Aufsichtsbehörde ausgerichtet sich, empfiehlt sich eine **umfassende Kooperation** mit der Aufsichtsbehörde zu allen grundlegenden Fragen der die Aufsichtstätigkeit betreffenden Datenverarbeitung. **Absatz 2** verlangt, dass bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei betreffen, die **Aufsichtsbehörde für den Datenschutz rechtzeitig anzuhören** ist. Erstellt die Polizei gem. § 80 PolG eine **Datenschutz-Folgenabschätzung**, hat sie diese der Datenschutzaufsichtsbehörde vorzulegen (**Absatz 3**). Aus **Absatz 4** folgt die Pflicht zur Anhörung der Datenschutzaufsichtsbehörde, bevor **neue Dateisysteme** in Betrieb genommen werden, wenn diese ein **hohes Risiko** für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge haben können.

623 Gem. **§ 90 PolG unterrichtet die Landesregierung den Landtag alle zwei Jahre** über die nach den §§ 49, 50, 53, 54 und 55 Abs. 1 PolG erfolgten Maßnahmen sowie über Übermittlungen nach § 61 PolG. Das Ergebnis der Unterrichtung ist **öffentlich zugänglich** zu machen. Diese Verpflichtung folgt aus den Vorgaben des **BVerfG** in seinem BKAG-Urteil, das zum Erfordernis dieser Berichte ausgeführt hat: „Sie sind

⁵⁹ Vgl. dazu auch LT-Drs. 16/8484, S. 178.

erforderlich und müssen hinreichend gehaltvoll sein, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse gestützten Datenerhebung, einschließlich der Handhabung der Benachrichtigungspflichten und Löschungspflichten, zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen.⁶⁰

10. Rechte der betroffenen Person (§§ 91 bis 93 PolG)

Die **§§ 91 bis 93 PolG** enthalten **Regelungen zur Absicherung der Rechte der von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen**.⁶¹ Das EU-Datenschutzrecht hat diese Rechte in der **DSRL 2016/680** verankert: „Eine natürliche Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Jede betroffene Person sollte daher das Recht haben, zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie verarbeitet werden und wer deren Empfänger, einschließlich solcher in Drittländern, sind.“⁶² Die durch die §§ 91 bis 93 PolG gesicherten Rechte dienen der **Transparenz und Rechtsdurchsetzung** und ermöglichen informationelle Selbstbestimmung.⁶³

§ 91 PolG dient der Umsetzung der **Art. 12, 14, 15 DSRL 2016/680**. Die Regelung gewährt den betroffenen Personen ein **Auskunftsrecht** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Wenn keine entsprechenden Daten verarbeitet werden, muss eine **Negativauskunft** erteilt werden.⁶⁴

Der **Informationsanspruch nach den LIFG** (vgl. dazu grundlegend § 6 Rn 26) tritt gegenüber den umfassenden Auskunftsansprüchen des § 91 PolG **zurück**. Gem. **§ 1 Abs. 3 LIFG** gehen andere Rechtsvorschriften denen des LIFG vor, sofern der Zugang zu amtlichen Informationen dort abschließend geregelt ist.⁶⁵ Die Auskunftsrechte des § 91 PolG sind als andere abschließende gesetzliche Regelung in diesem Sinne zu verstehen. Dabei muss bedacht werden, dass die Auskunftsrechte betroffener Personen im Datenschutzrecht in der DSRL 2016/618 und in § 91 PolG so ausgestaltet wurden, dass sie den besonderen Rahmenbedingungen des öffentlichen Sicherheitsrechts genügen. Weitergehende (= überschießende) Ansprüche sind bewusst nicht geschaffen worden, auch um die Sicherheit und den Schutz polizeilicher Daten zu gewährleisten.⁶⁶ Zielsetzung des § 91 PolG ist es, einer von einer konkreten Datenerhebung betroffenen Person Auskunftsrechte ausschließlich über die sie selbst betreffenden Daten zu geben (§ 91 Abs. 1 Satz 1 PolG: „sie betreffende personenbezogene Daten“).⁶⁷ Der EU-Verordnungsgeber hat die grundlegenden Auskunfts Inhalte vorgegeben und zudem deutlich gemacht, dass es Einschränkungen

60 BVerfGE 141, 220, 285 (Rn 143).

61 Zu den Ausnahmen und Abweichungen von diesen Rechten der betroffenen Personen vgl. Golla, KriPoZ 2019, 238, 241 ff.

62 Erwägungsgrund Nr. 43 der DSRL 2016/680, EU ABI. L 119, S. 95.

63 Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 174.

64 Werkmeister, in: Gola/Schomerus, BDSG, § 57 Rn 9.

65 Vgl. dazu eingehend VGH BW, DVBl 2020, 642, 643 (Rn 16 ff.).

66 Vgl. zum Geheimnisschutz (im Kommunalrecht) auch VGH BW, DVBl 2020, 642, 645 f. (Rn 35 f.).

67 Vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 43 der DSRL 2016/680, EU ABI. L 119, S. 95: „Eine natürliche Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die erhoben worden sind, besitzen.“

der Auskunftsrechte betroffener Personen geben muss.⁶⁸ Damit stellt **§ 91 PolG** eine in sich geschlossene und abschließende Auskunftsregelung zugunsten betroffener Personen dar und **entfaltet** insoweit gegenüber dem Anspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG eine **Sperrwirkung**.⁶⁹ Dies bedeutet zum einen, dass betroffene Personen über § 1 Abs. 2 LIFG keine über § 91 PolG hinausgehende Auskunftsansprüche geltend machen können, und dass zum anderen Dritte keine entsprechenden Auskünfte verlangen können.

626 Gem. **§ 91 Abs. 1 PolG** erteilt die Polizei jeder Person auf Antrag Auskunft darüber, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben betroffene Personen das Recht, Auskunft zu erhalten über:

- die **sie betreffenden personenbezogenen Daten**, die verarbeitet werden, und die Kategorien personenbezogener Daten, zu denen sie gehören,
- die verfügbaren Informationen hinsichtlich der **Herkunft der Daten**, soweit diese nicht die Identität natürlicher Personen, insbesondere vertraulicher Quellen, preisgeben,
- die **Zwecke der Verarbeitung** und deren **Rechtsgrundlage**,
- die **Empfänger** oder die **Kategorien von Empfängern**, denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen,
- die für die Daten geltende **Speicherdauer** oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- die **Rechte nach § 92 PolG** und
- die **Rechte nach § 93 PolG** sowie die **Kontakt Daten der Aufsichtsbehörde** für den Datenschutz.

Satz 2 sieht eine **Ausnahme** für personenbezogene Daten vor, die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen. **Absatz 2** verpflichtet die Polizei zur einer **Information** der betroffenen Person **über den Umgang mit ihrem Antrag (Satz 1)**, bei begründeten Zweifeln an der Identität der betroffenen Person kann die Polizei einen geeigneten **Identitätsnachweis** einfordern (**Satz 2**). **Absatz 3** bestimmt, dass die Auskunft **unentgeltlich** erfolgt (**Satz 1**) und setzt **Grenzen** bei willkürlichen oder nicht ausreichend detaillierten Anträgen (**Satz 2**). **Absatz 4** sieht ein **Unterbleiben** oder eine **Einschränkung** der beantragten Auskunft unter genau festgelegten Voraussetzungen vor. **Absatz 5** bestimmt, dass in Fällen, in denen sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Daten an andere Behörden bezieht, die **Zustimmung der betroffenen Behörde** einzuholen ist. **Absatz 6** enthält Regelungen zum **Verfahren bei Einschränkung oder Verweigerung** einer Auskunft. **Absatz 7** stellt deklaratorisch klar, dass Rechtsvorschriften über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren unberührt bleiben. **Absatz 8** ermächtigt das Innenministerium, durch Rechtsverordnung eine andere als die speichernde Stelle als Auskunftsstelle zu bestimmen. Gem. **Absatz 9** gelten für die im polizeilichen Informationsverbund gespeicherten Daten die §§ 84, 85 BKAG.

627 **§ 92 PolG** enthält Rechte der von einer Datenverarbeitung betroffenen Person auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der sie betreffenden Daten. Die Vorschrift dient der Umsetzung des **Art. 16 DSRL 2016/680**. Sie spiegelt die Verpflichtungen der Polizei gem. § 75 PolG wider. Zur Vereinfachung werden unterschiedliche Regelungen des § 75 PolG für anwendbar erklärt (u. a. durch **Absatz 3**).

68 Erwägungsgrund Nr. 42 u. 43 f. der DSRL 2016/680, EU ABI. L 119, S. 95 f.

69 Vgl. auch VGH BW, DVBl 2020, 642, 646 (Rn 37).

§ 92 Abs. 1 PolG gewährt der betroffenen Person das **Recht auf sofortige Berichtigung** sie betreffender unrichtiger Daten sowie auf Ergänzung evtl. unvollständiger Daten. Für **Zeugenaussagen** gilt die Besonderheit, dass deren Inhalt nicht berichtigt werden kann, da er von vornherein subjektiver Natur ist. **Absatz 2** gibt der betroffenen Person das **Recht zur Löschung** sie betreffender Daten, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Polizei gelöscht werden müssen. Durch **Absatz 3** werden § 75 Abs. 5, 6 und § 92 Abs. 2, 3 PolG für entsprechend anwendbar erklärt. **Absatz 4** bestimmt, dass die betroffene Person unter Angabe der Gründe **schriftlich zu unterrichten** ist, wenn von der ersuchten Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung abgesehen wird (**Satz 1**). Darüber hinaus finden sich Dokumentations- und Hinweispflichten der Polizei (**Satz 2, 3**). Die Angabe der Gründe des Absehens kann unter bestimmten Umständen verweigert werden (**Satz 4**).

Gem. **§ 93 PolG** steht der von einer Datenverarbeitung durch die Polizei betroffenen Person immer (neben allen anderen Rechtsbehelfen) die Möglichkeit zu, die **Datenschutzaufsichtsbehörde** einzuschalten und **Beschwerde** einzulegen. Dieses Recht entspricht **Art. 52 Abs. 1 DSRL 2016/680**: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstößt.“

Absatz 1 sieht die Möglichkeit der **Beschwerde** vor, während bei **Absatz 2** die betroffene Person ihre **Betroffenenrechte durch die Aufsichtsbehörde ausüben** lässt. Während bei der Beschwerde die Rechtmäßigkeit der die Person betreffenden Datenverarbeitung insgesamt oder in Teilen überprüft wird, bezieht sich die Überprüfung im Fall des Absatzes 2 auf die Verweigerung der Polizei, das Recht der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten ganz oder nur teilweise umzusetzen.⁷⁰

Gem. **§ 93 Abs. 1 Satz 1 PolG** kann die betroffene Person unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei gegen das PolG verstößt. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hat in angemessener Frist über die Beschwerde zu entscheiden (Satz 2). Nach Satz 3 ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen kann. Soweit die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz für eine bei ihr eingelegte Beschwerde nicht zuständig ist, hat sie diese unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu übermitteln und die betroffene Person über die Übermittlung zu unterrichten (Satz 4).

Bei der Beschwerde nach Absatz 1 handelt es sich um eine **formlose Art der Beschwerde** ähnlich der Fachaufsichtsbeschwerde. Die betroffene Person muss daher nicht durch eine Ausgangsentscheidung beschwert sein. Gegen die (negative) Entscheidung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz über die Beschwerde kann die betroffene Person einen eigenen **Rechtsbehelf** einlegen, worauf sie von der Aufsichtsbehörde hinzuweisen ist.

Gem. **§ 93 Abs. 2 Satz 1 PolG** kann die betroffene Person in den Fällen des § 91 Abs. 6 und § 92 Abs. 4 PolG die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Polizei auch

⁷⁰ LT-Drs. 16/8484, S. 183.

durch die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz überprüfen lassen. In diesem Fall hat die Polizei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die Dokumentation der für die Entscheidung maßgeblichen sachlichen oder rechtlichen Gründe zur Verfügung zu stellen (Satz 2). Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hat die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten (Satz 3), diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen, sofern diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmt (Satz 4). Die Polizei darf die Zustimmung nur solange verweigern, wie die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die ursprüngliche Entscheidung weiterhin gegeben sind (Satz 5).

Wird bei der **Prüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde nach Absatz 2** festgestellt, dass die Entscheidung **unrechtmäßig** ergangen ist, kann die Polizei abhelfen, ansonsten kann die betroffene Person einen Rechtsbehelf einlegen. Wird festgestellt, dass die Entscheidung **rechtmäßig** ergangen ist, hat die betroffene Person lediglich Anspruch auf Mitteilung dieses Ergebnisses, nicht aber auf die begehrte Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, und auch nicht auf die Mitteilung der die Entscheidung tragenden Gründe, wenn diese Auskunft dem Zweck der Verweigerung oder Einschränkung entgegensteht. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hat die betroffene Person auf die **Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs hinzuweisen (Satz 6)**. Der Rechtsbehelf ist gegen die Entscheidung der Polizei zur Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu richten.⁷¹

11. Datenschutzbeauftragter (§§ 94 bis 96 PolG)

631 Die **§§ 94 bis 96 PolG** enthalten die notwendigen Regelungen für den zu bestellenden Datenschutzbeauftragten innerhalb der Polizei. Sie setzen die zwingenden Vorgaben der **Art. 32 bis 34 DSRL 2016/680** um. Der EU-Richtlinienggeber hat hierzu ausgeführt: „Der Verantwortliche sollte eine Person benennen, die ihn dabei unterstützt, die interne Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu überwachen, es sei denn, ein Mitgliedstaat beschließt eine Ausnahmeregelung für Gerichte und andere unabhängige Justizbehörden im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit Sie sollte den Verantwortlichen und die Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten, unterstützen, indem sie diese Personen über die Einhaltung ihrer jeweiligen Datenschutzpflichten unterrichtet und berät. Diese Datenschutzbeauftragten sollten ihren Auftrag und ihre Aufgaben auf unabhängige Weise gemäß dem Recht der Mitgliedstaaten wahrnehmen können.“⁷²

632 § 94 PolG setzt **Art. 32 DSRL 2016/680** um und regelt die zwingende Benennung eines Datenschutzbeauftragten für die im PolG definierten Organisationseinheiten.

Gem. **§ 94 Abs. 1 PolG** hat jede Polizeibehörde sowie jede Polizeidienststelle und jede Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Grundsätzlich besteht damit für **jede** Polizeibehörde und jede Dienststelle / Einrichtung innerhalb des Polizeivollzugsdienstes die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Auch wenn es § 94 PolG nicht ausdrücklich erwähnt,

71 LT-Drs. 16/8484, S. 184.

72 Erwägungsgrund Nr. 63 der DSRL 2016/680, EU ABI. L 119, S. 98.

können auch mehrere Dienststellen / Einrichtungen innerhalb des Polizeivollzugsdienstes einen **gemeinsamen** Datenschutzbeauftragten bestellen. Dies folgt aus Art. 32 Abs. 3 DSRL 2016/680, wonach mehrere Verantwortliche unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten bestellen können, zum Beispiel im Fall einer gemeinsamen Nutzung von Ressourcen in zentralen Stellen. Die betreffende Person kann auch für **verschiedene Positionen** innerhalb der Struktur der jeweils Verantwortlichen benannt werden.⁷³ Unschädlich ist auch, dass der Datenschutzbeauftragte noch weitere polizeiliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 3 PolG), er darf dadurch aber in der Aufgabe als Datenschutzbeauftragter nicht behindert werden. Bei den Polizeibehörden kann der übergeordnete Datenschutzbeauftragte auch für den Teilbereich „Polizeibehörde“ zuständig sein.

Beispiel: Bei der Stadt B ist die Datenschutzbeauftragte für alle Aufgabenbereiche verantwortlich, die von der Stadt in deren Zuständigkeit wahrgenommen werden. Hierzu gehört auch der Bereich des Polizeirechts (Ortspolizeibehörde).

Weder das PolG noch der Landesgesetzgeber lassen sich dazu aus, ob die Polizei auch einen **externen** Datenschutzbeauftragten bestellen kann. Auch den Art. 32 ff. DSRL 2016/680 lässt sich dazu nichts entnehmen (im Gegensatz zu Art. 37 Abs. 6 DSGVO, wo dies ausdrücklich zugelassen wird⁷⁴). Ein Hinweis findet sich aber in den Erläuterungen zur DSRL 2016/680: „Bei dieser Person **kann es sich um ein Mitglied des vorhandenen Personals** des Verantwortlichen handeln.“ Aus diesem Hinweis kann geschlossen werden, dass der EU-Richtliniengeber davon ausgeht, dass Datenschutzbeauftragte regelmäßig nicht Mitarbeiter der datenverarbeitenden Stelle sind. Hierfür spricht auch die Vorgabe der besonderen fachlichen Qualifikation in Art. 32 Abs. 2 DSRL 2016/680 (umgesetzt in § 94 Abs. 2 PolG). Insofern kann die Polizei auch einen externen, ggf. auch privaten Datenschutzbeauftragten bestellen⁷⁵, muss diesen dann aber auf die **besondere Vertraulichkeit** der von der Polizei verarbeiteten Daten verpflichten.⁷⁶

Nach **Absatz 2** soll der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage seiner **beruflichen Qualifikation** und insbesondere des **Fachwissens** benannt werden, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 96 PolG genannten Aufgaben. Dabei muss der Datenschutzbeauftragte diese fachlichen Befähigungen **nicht bereits vor seiner Bestellung** besitzen: „Bei dieser Person kann es sich um ein Mitglied des vorhandenen Personals des Verantwortlichen handeln, das eine besondere Schulung auf dem Gebiet der Datenschutzvorschriften und der Datenschutzpraxis erhalten hat, um einschlägiges Fachwissen in diesem Bereich zu erwerben. Der Grad des erforderlichen Fachwissens sollte sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten richten.“⁷⁷ Es reicht damit aus, dass die notwendige Befähigung **zum Zeitpunkt der Berufung** vorliegt. Die **Kontaktdaten** des Datenschutzbeauftragten sind in geeigneter Weise zu veröffentlichten und der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz mitzuteilen (**Absatz 3**).

73 Erwägungsgrund Nr. 63 der DSRL 2016/680, EU ABI. L 119, S. 98.

74 Vgl. dazu Bergt, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, Art. 37 DSGVO Rn 36; Gola, RDV 2020, 157.

75 I. E. ebenso Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 93.

76 Zu den Anforderungen an einen externen Datenschutzbeauftragten vgl. ausführlich Gola, RDV 2020, 157 ff.

77 Erwägungsgrund Nr. 63 der DSGVO, EU ABI. L 119, S. 98.

633 § 95 PolG regelt die Stellung des Datenschutzbeauftragten und übernimmt zu diesem Zweck die Regelungen des **§ 10 Abs. 2, 3 LDSG a. F.** (Absatz 1) und setzt die Vorgaben des **Art. 33 DSRL 2016/680** um (Absätze 2, 3).

Gem. **§ 95 Abs. 1 PolG** ist der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben der **Leitung** der jeweiligen Polizeibehörde, Polizeidienststelle oder Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst **unmittelbar zu unterstellen**. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben **weisungsfrei** und darf wegen seiner Aufgabenerfüllung nicht benachteiligt werden. Andere ihm zugewiesene Aufgaben oder Pflichten dürfen nicht zu einem **Interessenkonflikt** führen. Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu **unterstützen**, indem ihm die hierfür erforderlichen Ressourcen und der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung gestellt werden (**Absatz 2**). Der Datenschutzbeauftragte ist **ordnungsgemäß und frühzeitig** in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen **einzubinden (Absatz 3)**. Es darf nicht vorkommen, dass der Datenschutzbeauftragte vor vollendete Tatsachen gestellt wird, vielmehr ist er bereits in die Konzeption und evtl. Beschaffungsentscheidungen (Soft- und Hardware) einzubeziehen.⁷⁸

634 Aus **§ 96 PolG** ergeben sich die dem Datenschutzbeauftragten obliegenden **Aufgaben**, wie sie aus **Art. 34 DSRL 2016/680** folgen. Zusätzlich übernimmt Absatz 1 in **Nummer 1, 4 und 5** Elemente aus § 10 LDSG a. F. Durch **Absatz 2** wird klargestellt, dass dem Datenschutzbeauftragten außerhalb des Anwendungsbereichs des PolG die Aufgaben nach der DSGVO und dem LDSG obliegen (vgl. auch § 11 Abs. 2 PolG).

12. Datenschutzaufsicht (§§ 97 bis 99 PolG)

635 Die **§§ 97 bis 99 PolG** enthalten die notwendigen Regelungen für die zu gewährleistende Datenschutzaufsicht. Sie setzen die zwingenden Vorgaben der **Art. 41 ff. DSRL 2016/680** um.

Der Landesgesetzgeber hat sich – richtigerweise – gem. **§ 97 PolG** dafür entschieden, die im LDSG bestimmte Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO auch zur Aufsichtsbehörde i. S. d. PolG zu bestimmen. Diese Möglichkeit wird durch **Art. 41 Abs. 3 DSRL 2016/680** eingeräumt. **Zuständig** für die Durchführung der Aufsicht ist damit der **Landesbeauftragte für den Datenschutz (§ 20 Abs. 1 LDSG)**. Es gelten die **§§ 20 bis 24 LDSG** mit den Ergänzungen / Konkretisierungen der **§§ 98, 99 PolG**. Mit dieser Lösung ist die notwendige Qualifikation und Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde⁷⁹ zweifelsfrei sichergestellt.

Anders als Art. 42 DSGVO sieht die DSRL 2016/680 **keine Zertifizierung** der Datenschutzvorkehrungen der Polizei vor.⁸⁰ Auch das PolG und das LDSG enthalten keine entsprechenden Regelungen. Selbst die Zertifizierung im Geltungsbereich der DSGVO ist freiwillig (so eindeutig Art. 42 Abs. 3 DSGVO), kann aber ggf. auch im Bereich des Datenschutzes bei der Polizei erfolgen.

636 Aus **§ 98 Abs. 1 PolG** ergeben sich aus den **Nummern 1 bis 14** die dem Landesbeauftragten für Datenschutz innerhalb des Geltungsbereichs des PolG obliegenden

⁷⁸ Borell/Schindler, DuD 2019, 767, 768.

⁷⁹ Vgl. dazu auch Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 104.

⁸⁰ Johannes/Weinhold, Neues Datenschutzrecht, § 1 Rn 105; eingehender dazu Johannes, Die Polizei 2020, 409 ff.

Aufgaben. Aus **Absatz 2** folgt, dass die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz durch die Bereitstellung von **Formularen** das Einreichen von Beschwerden erleichtern soll. **Absatz 3** bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ihre Aufgaben **unentgeltlich** zu erfüllen hat. Ferner wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die Bearbeitung von Anfragen abzulehnen, die **offenkundig missbräuchlich oder exzessiv** gestellt werden. **Absatz 4** stellt klar, dass von der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz außerhalb des Anwendungsbereichs des PolG auch die in der DSGVO und im LDSG genannten Aufgaben erfüllt werden.

Aus **§ 99 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 PolG** ergeben sich die **Befugnisse** der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Geltungsbereich des PolG. Er dient der Umsetzung des **Art. 47 DSRL 2016/680**. Der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz werden **wirksame Untersuchungs-, Abhilfe- und Beratungsbefugnisse** eingeräumt. Für Verstöße gegen das PolG steht der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der **Verwaltungsrechtsweg** offen (**Absatz 1 Satz 2**). Der EU-Richtlinienggeber betont, dass „die Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Übereinstimmung mit den geeigneten Verfahrensgarantien nach dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden sollten. Insbesondere sollte jede Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind.“⁸¹ Der Landesgesetzgeber geht deshalb davon aus, dass „die Aufsichtsbehörde als mildestes Mittel stets jene Befugnis zu wählen hat, die die **geringste Intensität** aufweist, solange diese zur Zielerreichung – der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes – geeignet ist.“⁸²

Die Aufsichtsbehörde kann **jederzeit** – auch ohne Anhaltspunkte für datenschutzrechtliche Verstöße – **Fragen an die Polizei richten**, etwa um sich über die gängige Praxis der Datenverarbeitung zu informieren.⁸³ Richtigerweise sollte die Polizei stets einen **vertrauensvollen Kontakt** zur Aufsichtsbehörde für den Datenschutz pflegen und diese bei grundlegenden Fragestellungen ggf. **proaktiv** einbinden.

81 Erwägungsgrund Nr. 82 der DSRL 2016/680, EU ABI. L 119, S. 102.

82 LT-Drs. 16/8484, S. 186.

83 Borell/Schindler, DuD 2019, 767,768 f.

§ 16: Polizei des Bundes

I. Allgemeines

- 1 Die Aufgaben der Polizei sind zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern aufgeteilt. Nach dem **Grundsatz der Landesexekutive** führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Dies gilt aber nur, soweit das GG nichts anderes bestimmt oder zulässt (Art. 83 GG). Entsprechende **Ausnahmen** sind in Art. 87 GG als **Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung** geregelt. Danach können durch Bundesgesetz u. a. folgende Institutionen eingerichtet werden: Bundesgrenzschutzbehörden (jetzt Bundespolizei), Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen zum Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige deutsche Belange gefährden (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG). Demgemäß wurden bereits in der Vergangenheit eigene Vollzugspolizeien des Bundes geschaffen. Hierzu gehören etwa das **BKA** und die **Bundespolizei** (früher Bundesgrenzschutz). Daneben existieren im Bereich des **Staatsschutzes besondere Sicherheitsbehörden** wie etwa das Bundesamt für Verfassungsschutz, der MAD oder der BND.

Nach den Anschlägen in den USA am **11.9.2001** wurde eine Vielzahl gesetzlicher Neuregelungen zur Abwehr des internationalen Terrorismus erlassen, die zu einer stetigen Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden geführt haben.¹ Aktuell stellen die weltweite Bedrohung der freiheitlich-demokratischen Grundordnungen des Westens durch die dschihadistisch-salafistischen Terrorgruppen „**Islamischer Staat**“ (**IS**)², die Zunahme der **Bandenkriminalität** und der **rechtsextremistische Terror** in Deutschland weitere Herausforderungen dar. Vor allem Vertreter der Politik und der Exekutive fordern zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit immer wieder, die Befugnisse der Behörden weiter auszudehnen.³ Mit diesem Vorgehen sind zwangsläufig immer stärkere Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verbunden. Die entscheidende Frage ist dann immer wieder, ob diese Eingriffe noch in Einklang mit der Verfassung stehen oder nicht mehr gerechtfertigt sind.⁴

Die **NSU-Morde** in den Jahren 2000 und 2006, die **Überwachungs- und Spionageaffäre** 2013 durch die Veröffentlichungen des amerikanischen Whistleblowers und ehemaligen Geheimdienstmitarbeiters Edward Snowden vor allem durch amerikanische und englische Geheimdienste, die **islamistische motivierte Anschläge** wie auf den Berliner Weihnachtsmarkt und die deutlich zunehmenden **rechtsextremis-**

1 Siehe dazu Petri, in: Lisker/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. A Rn 130 ff. („Umbau der Sicherheitsstruktur“).

2 Im Frühjahr 2019 ist es im Rahmen eines Militäreinsatzes gelungen, die sog. IS-Miliz in Syrien zu zerschlagen. Die vom IS ausgehende Gefahr ist damit aber nicht gebannt. Der IS hat zwar seine sicheren Rückzugsgebiete verloren, von denen aus er ungestört Terrorakte planen konnte. Auch wichtige Finanzquellen sind ihm abhandengekommen. Die IS-Propaganda lebt aber fort, da diese weiterhin über die sozialen Medien verbreitet wird. Vor allem die Gefahr, die von radikalisierten Einzeltätern ausgeht, ist nicht gebannt. So wurden etwa im April 2020 mehrere mutmaßliche IS-Terroristen in NRW verhaftete, die Anschläge in Deutschland geplant haben sollen.

3 So etwa die Forderung der Polizeigewerkschaft nach einer „Stärkung der Sicherheitsbehörden“ im September 2017 aus Anlass der Bundestagswahl.

4 Vgl. dazu auch § 1 Rn 16 ff.

tisch motivierten Terroranschläge haben gezeigt, dass die Bürger eben nicht nur darauf vertrauen können, dass die zuständigen Polizei- und Sicherheitsbehörden die Gesetze beachten und die Freiheitsrechte der Bürger schützen – ein **wachsaues Misstrauen** und eine Kontrolle der Behörden sind daher unumgänglich. Das BVerfG hat in seinem **BKAG-Urteil**⁵ sehr deutlich gemacht, dass der **Schutz der informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen** verfassungsrechtlich höchste Priorität besitzt und der Gesetzgeber gehalten ist, diese durch eindeutige gesetzliche Regelungen sicherzustellen.⁶ In seinem **BNDG-Urteil**⁷ hat das BVerfG diese Grundsätze nochmals bekräftigt.

II. Polizei des Bundes

1. Bundeskriminalamt

Das im Jahre 1951 in Wiesbaden errichtete **Bundeskriminalamt**⁸ (BKA) ist eine dem Bundesinnenministerium nachgeordnete **Bundesoberbehörde** ohne eigenen Verwaltungsunterbau. Ursprünglich wurde sie als Informations- und Kommunikationszentrale zur Koordination der Kriminalitätsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene eingerichtet. Heute stellt sie eine eigene Polizeibehörde des Bundes („Kriminalpolizei des Bundes“) mit vielgestaltigen Aufgaben und Befugnissen, gerade auch im präventiv-polizeilichen Bereich und im sog. Gefahrenvorfeld, dar.

Die Rechtsverhältnisse sind in dem **Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten** – BKAG – geregelt.⁹ Die ursprünglich gem. Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG errichtete Bundesbehörde wird nun in Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 a GG ausdrücklich erwähnt (ausschließliche Zuständigkeit des Bundes). Das BKA gliedert sich in fünf Abteilungen.¹⁰

Das BKA unterstützt als **Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei** die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung (§ 2 Abs. 1 BKAG). Weiterhin ist das BKA **Nationales Zentralbüro** der Bundesrepublik für die **Internationale Kriminalpolizeiliche Or-**

5 BVerfGE 141, 220 ff.

6 Vgl. dazu eingehend § 10 Rn 2 ff.

7 BVerfG, NJW 2020, 223 ff.

8 Vgl. dazu Gemmerich, Sicherheitspolizeien, S. 29.

9 Ursprüngliche Neufassung des Gesetzes vom 7.7.1997, durch die das Gesetz aus dem Jahre 1951 zur Errichtung des Bundeskriminalamtes abgelöst wurde (BGBl. 1997 I S. 1650). Durch die sog. **BKA-Novelle 2008** wurde das BKAG nachhaltig verändert (Art. 1 des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus vom 25.12.2008, BGBl. I S. 3083). Durch dieses Änderungsgesetz wurde dem BKA u. a. die originär präventivpolizeiliche Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übertragen (vgl. § 4 a BKAG a. F.). Gerade diese Neufassung war sehr umstritten (vgl. dazu Petri, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. A Rn 148; Wolff, DÖV 2009, 597, 598; Roggan, NJW 2009, 257, 262). Eine weitere Änderung erfuhr das BKAG durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20.7.2013 (BGBl. I S. 1602 ff.). Durch das **Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes** (BKAG2017NStruktG) vom 1.6.2017 (BGBl. I S. 1354) wurde das BKAG wiederum neu erlassen. Das Gesetz diente der Umsetzung des BKAG-Urteils des BVerfG und der DSRL 2016/680. Die Neufassung folgte primär drei Zielen: Der Stärkung des Datenschutzes, der Harmonisierung zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Polizeibehörden in Europa und der Modernisierung des BKA als Zentralstelle, u. a. nach dem Vorbild von Europol (vgl. BT-Drs. 18/11163, S. 1).

10 Vgl. im Einzelnen Rachor/Roggan, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. C Rn 80 ff.

ganisation und zuständige Stelle für die Zusammenarbeit mit **Europol** (§ 3 BKAG; vgl. zu Europol § 1 Rn 46). Zu den Aufgaben zählen das Sammeln und Auswerten von Unterlagen in personen- und sachbezogenen Dateien wie etwa in dem polizeilichen Informationssystem **INPOL** (vgl. 9 ff. BKAG).¹¹ Auf dem Gebiet der **Strafverfolgung** ist die Behörde vor allem zuständig für bestimmte **schwere internationale organisierte Delikte** des Waffen- und Rauschgifthandels und der Bandenkriminalität (vgl. § 4 BKAG). Gem. § 5 BKAG obliegt dem BKA die Abwehr von (länderübergreifenden) Gefahren, die vom **internationalen Terrorismus** ausgehen (vgl. §§ 58 ff. BKAG). Weiterhin obliegen der Behörde **Schutzaufgaben gegenüber Verfassungsorganen** wie etwa Personen- und Objektschutz für Mitglieder und Gäste der Bundesregierung etc. (vgl. § 6 und §§ 63 ff. BKAG). Schließlich ist das BKA **Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund** zwischen dem Bund und den Ländern (§ 29 Abs. 1 BKAG) und unterhält **zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen** (§ 2 Abs. 4 BKAG).

- 3** Mit dem im Jahre 2006 in Kraft getretenen **Antiterrordateigesetz** wurde zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beim **BKA** eine sog. **Antiterrordatei** eingerichtet, die den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Polizeibehörden und den Nachrichtendiensten bezweckt, indem bereits erhobene Daten den jeweils anderen Behörden schneller auffindbar und zugänglich gemacht werden sollen.¹² Das BVerfG hat das – umstrittene – Gesetz für grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar erklärt: „Die Errichtung der Antiterrordatei als Verbunddatei verschiedener Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, die im Kern auf die Informationsanbahnung beschränkt ist und eine Nutzung der Daten zur operativen Aufgabenwahrnehmung nur in dringenden Fällen vorsieht, ist in ihren Grundstrukturen mit der Verfassung vereinbar“. Vom Gericht wurden lediglich einige Regelungen beanstandet und Nachbesserungen organisatorischer Natur gefordert.¹³ In einer weiteren Entscheidung zu § 6 a ATDG hat das BVerfG klargestellt, dass Regelungen, die den Datenaustausch zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, den besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen der hypothetischen Datenneuerhebung genügen müssen („informationelles Trennungsprinzip“).¹⁴ Polizei und Sicherheitsbehörden dürfen von Nachrichtendiensten nur dann Daten und Informationen übermittelt bekommen und diese weiterverarbeiten, wenn Anhaltspunkte für einen Tatverdacht oder eine Gefahr bestehen.¹⁵
- 4** Die **Befugnisse** des BKA sind in den einzelnen Bestimmungen des BKAG unterschiedlich geregelt. Maßnahmen, die nicht in die Grundrechte eingreifen, wie etwa die Anlegung von Sach- und Forschungsdateien oder Kartenmaterial ohne Personenbezug, dürfen aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Aufgabennorm durchgeführt werden. Die Befugnisse zur Datenverarbeitung im Einzelnen ergeben sich aus den §§ 9 bis 28 und 69 bis 86 BKAG.

11 Vgl. im Einzelnen zu INPOL Petri, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. G Rn 968 ff.; zu den vom BKA geführten Dateien vgl. auch die Hinweise in § 10 Rn 448.

12 Vgl. § 1 Antiterrordateigesetz; Hofmann/Lukosek/Schulte-Rudzio, GSZ 2020, 233, 240 ff.

13 BVerfG (Antiterrordateigesetz I), NJW 2013, 1499. Zur Kritik vgl. die Beiträge von Arzt, NVwZ 2013, 1328, u. Tanneberger, VBIBW 2014, 41; vgl. auch Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. B Rn 48 f.

14 BVerfG (Antiterrordateigesetz II), NVwZ 2021, 226, 236 (Rn 135) = GSZ 2021, 25, mit krit. Anm. Löffelmann, 33 ff. = JA 2021, 260, mit Anm. Muckel.

15 BVerfG (Antiterrordateigesetz II), NVwZ 2021, 226, 237 (Rn 136).

2. Bundespolizei

Die „**Bundespolizei**“ (bis 2005: Bundesgrenzschutz [BGS])¹⁶ ist eine Bundesbehörde, die mehrere grundgesetzlich zugelassene Aufgaben des Bundes wahrnimmt. Sie ist eine Polizei des Bundes (Art. 73 Nr. 5 GG) „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BPolG). Die Organisation und Zuständigkeiten sind in den §§ 57 ff. BPolG näher geregelt. **Bundespolizeibehörden** sind das Bundespolizeipräsidium, die (elf) Bundespolizeidirektionen und die Bundespolizeiakademie (§ 57 BPolG). Nach den Bestimmungen des BPolG obliegen der Bundespolizei insbesondere **folgende Aufgaben**:

- **Grenzschutz** (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG, § 2 Abs. 1 BPolG). Ein Aufgabenschwerpunkt liegt in der Kontrolle der EU-Außengrenzen auf der Grundlage spezieller Abkommen mit den Nachbarstaaten und im Rahmen einer „**Europäischen Grenzpolizei**“. Zu der Aufgabe zählt auch die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Grenzen bis zu **30 km** hinter der deutschen Grenze zu den Nachbarstaaten (§ 2 Abs. 2 BPolG).¹⁷ Wegen der Öffnung der Binnengrenzen durch die EU (Schengener Abkommen) hatte die Sicherung der Staatsgrenzen und des Grenzübertritts lange an Bedeutung verloren. Wegen der zunehmenden Gefährdung durch den internationalen Terrorismus, der Flüchtlingswelle der Jahre 2015 und 2016 und der Corona-Pandemie 2020 haben die Kontrollen der deutschen Außengrenzen durch die Bundespolizei aber wieder zunehmende Bedeutung.¹⁸
- **Bahnpolizei** (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 a, 87 e Abs. 1 GG, § 3 Abs. 1 BPolG). Die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Bahnpolizei und der jeweiligen Landespolizei ist rechtsgut- bzw. gefahrenorientiert. Die allgemeine Gefahrenabwehr obliegt der jeweiligen Landespolizei (vgl. dazu eingehend auch § 2 Rn 1). Als Sonderpolizei ist die Bundespolizei nur im Rahmen der ihr in den §§ 1 bis 7 BPolG zugewiesenen Aufgaben zuständig. Dort, wo Aufgaben der Bahn gefährdet oder Gefahrenquellen durch die Bahn eröffnet sind, ist – neben der jeweiligen Landespolizei (vgl. § 1 Abs. 7 BPolG) – auch die Bahnpolizei zuständig.¹⁹ Die **sachliche Zuständigkeit** der Bundespolizei ist hierbei gem. § 3 Abs. 1 BPolG „auf das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes“ beschränkt.²⁰
- **Luftsicherheit** und Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen (§§ 4 und 4 a BPolG).
- Schutz von **Bundesorganen** (§ 5 BPolG).
- Sicherheitsaufgaben auf **See** (§ 6 BPolG), Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall (§ 7 BPolG) und Auslandseinsätze (§ 8 BGSG).
- **Unterstützung** anderer Bundesbehörden bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben (§ 9 f. BPolG) oder Unterstützung eines Bundeslandes (§ 11 BPolG).
- **Eigensicherungsaufgaben** (§ 1 Abs. 3 BPolG).

Die **Aufgaben** der Bundespolizei sind gesetzlich **abschließend geregelt** (§ 1 Abs. 2 BPolG).²¹ Die Befugnisse ergeben sich aus den §§ 14, 21 ff., 38 ff. BPolG. Zur Aufgabenwahrnehmung sieht das BPolG wie das PolG eine ordnungsrechtliche **General-**

16 Vgl. Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3 Rn 2.

17 Zur Zulässigkeit dieser Regelung vgl. BVerwG, NVwZ 2020, 382 ff.; EuGH, EuGRZ 2017, 360 ff.; BVerfG, NJW 2019, 827 ff.

18 Vgl. zur Zulässigkeit von einzelstaatlichen Grenzkontrollen innerhalb der Schengen-Gebiete auf der Grundlage des Schengener Grenzkodex § 1 Rn 59.

19 Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn 47; OVG RP, DÖV 2013, 441.

20 Zur Auslegung des Begriffs der „Bahnanlagen“ (hier: Bahnhofsvorplatz) vgl. VGH BW, NVwZ-RR 2020, 449 (Ls.) = openJur 2020, 34640 (Volltext); BVerwG, DVBl 2014, 1317; Waldhoff, JuS 2014, 191.

21 Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn 44; Stephan, in: Stephan/Deger, Polizeigesetz BW, § 59 Rn 12.

klause! vor. Danach kann die Bundespolizei gem. **§ 14 Abs. 1 BPolG** zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 BPolG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit das BPolG keine anderen Befugnisse vorsieht. Ergänzt wird die Generalermächtigung durch Regelungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, des Ermessens und zur Adressatenauswahl (§§ 15 bis 20 BPolG). In den §§ 21 ff. BPolG sind besondere Befugnisse zur Erhebung und weiteren Verarbeitung von Daten geregelt. Die **§§ 38 ff. BPolG** enthalten Ermächtigungsgrundlagen für bestimmte **Einzel- und Standardmaßnahmen**. Die Vollstreckung der Verfügungen der Bundespolizei richtet sich nach dem Bundesgesetz über den unmittelbaren Zwang.

3. Polizei beim Deutschen Bundestag

- 7 Gem. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG, § 7 Abs. 2 BTGO übt der **Präsident des Bundestages** das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus (Hausinspektion). Der Bundestagspräsident ist somit qua Verfassung Leiter einer Polizeibehörde.²² Zur **Ausübung der Polizeigewalt** bedient sich der Bundestagspräsident der Polizei beim Deutschen Bundestag (auch Polizei DBT, Bundestagspolizei, Parlamentspolizei oder Ordnungs- und Streifendienst des Deutschen Bundestages genannt). Sie ist Teil der Bundestagsverwaltung und umfasst rund 210 Stellen. Ihre Aufgabe besteht in der Abwehr von Gefahren für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments und seiner Organe und Gremien, für alle anwesenden Personen im Parlamentsbereich, sowie in der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Das **Hausrecht** des Bundestagspräsidenten dient der Zutrittsregelung und Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Parlamentsgrundstück und im Parlamentsgebäude.²³ Die vom Bundestagspräsidenten durch seinen Polizeivollzugsdienst ausgeübte Gewalt schließt das Tätigwerden anderer Polizeiorgane grundsätzlich aus. Ein **Einschreiten anderer Polizeibehörden** ist nur bei einem **Vollzugshilfeersuchen** des Bundestagspräsidenten zulässig. Die Rechte und Pflichten der beim Deutschen Bundestag tätigen Bundestagspolizei richten sich **ausschließlich und abschließend** nach der **DA-PVD**.²⁴

Die Bundestagspolizei kann gem. **§ 23 Abs. 1 DA-PVD** den **Raum** eines Bundestagsabgeordneten zur Abwehr einer Gefahr **betreten**. Eine Gefahr liegt – entsprechend der allgemeinen Systematik des Polizeirechts – vor, wenn im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Das **BVerfG** hat diese **Befugnis** der Bundestagspolizei aber im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **begrenzt**: „Die Rechtsfolge der polizeilichen Eingriffsbefugnis aus § 23 Abs. 1 DA-PVD besteht darin, dass dem Antragsgegner, und damit der Polizei beim Deutschen Bundestag, ein **Ermessen** eingeräumt wird, über die Durchführung einer Maßnahme und über deren konkrete Ausgestaltung zu entscheiden. Bei der Ausübung des Ermessens muss die handelnde Polizeibehörde den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten**. Der Abgeordnete ist gegenüber Maßnahmen des Bundestagspräsidenten durch seine besondere Rechtsstellung aus **Art. 38 Abs. 1 Satz 2**

²² Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3 Rn 6.

²³ Vgl. im Einzelnen Ramm, DVBl 2011, 1506, 1510, unter Hinweis auf die Hausordnung des Deutschen Bundestags (BTHausO i. V. m. § 7 Abs. 2 BTGO).

²⁴ BVerfG, NVwZ 2020, 1102, 1103 (Rn 43f.) mit. Anm. Strauß, 1105f. = JuS 2020, 901f., mit Anm. Sachs = JA 2020, 875 ff. mit Anm. Hillgruber.

GG geschützt. Der Bundestagspräsident muss deswegen verhältnismäßig handeln, wenn er Polizeigewalt gegenüber einem Abgeordneten ausübt. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, die einem **legitimen Zweck** dient, die geeignet ist, diesen Zweck zu erreichen, die erforderlich ist im Sinne des Grundsatzes des mildesten Mittels und die den Grundsatz der Angemessenheit wahrt.²⁵

4. Strom- und Schifffahrtspolizei

Gem. **§ 24 Abs. 1 WaStrG** haben die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Aufgabe, zur Gefahrenabwehr Maßnahmen zu treffen, „die nötig sind, um die Bundeswasserstraßen (Binnen- und Seewasserstraßen, vgl. § 1 WaStrG) in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu halten“. Die sog. **Strompolizei** im Sinne des § 24 WaStrG hat als **Wegepolizei** die Abwehr derjenigen Gefahren zum Gegenstand, welche die **Wasserstraßen**, also das Strombett, die Ufer und das Wasser bedrohen.²⁶ Ihre Aufgabe ist es, die Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen **Zustand** zu erhalten. Die strompolizeilichen Vollzugsaufgaben werden durch Verwaltungsbeamte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wahrgenommen.²⁷

Demgegenüber ist Aufgabe der **Schifffahrtspolizei** als **Verkehrspolizei** die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren.²⁸ Gem. **§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufG** obliegt dem Bund auf dem Gebiet der **Binnenschifffahrt** die Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtspolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen auf den Bundeswasserstraßen. Ähnliche Aufgaben ergeben sich für den Bereich der **Seeschifffahrt** aus § 1 Nr. 2 und 4 SeeAufgG.²⁹ Oberste Dienstbehörde für die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen des Bundes ist der Bundesminister für Verkehr. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land BW wurden die schifffahrtspolizeilichen **Vollzugsaufgaben** auf das Land BW übertragen.³⁰ Zuständig ist gem. § 18 Abs. 1 DVO PolG die Wasserschutzpolizei. Nach dieser Regelung nimmt das **Polizeipräsidium Einsatz die Aufgaben der Wasserschutzpolizei** wahr (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DVO PolG).

5. Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Im Falle einer länderübergreifenden Naturkatastrophe (Art. 35 Abs. 3 GG), des Notstands (Art. 91 Abs. 2 GG) sowie im Verteidigungsfall (Art. 115 f Abs. 1 Nr. 2 GG) kann die Bundesregierung unter den in der Verfassung genannten Voraussetzungen die Bundespolizei und die Polizeien der Länder ihren Weisungen unterstellen. Nach einem zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen **Verwaltungsabkommen über die Aufstellung von Bereitschaftspolizeien** bestellt der Bundesminister des Inneren einen Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder. Der In-

25 BVerfG, NVwZ 2020, 1102, 1104 (Rn 48).

26 Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, § 5 Nr. 2 b (S. 77 f.).

27 Stephan, in: Stephan/Deger, Polizeigesetz BW, § 59 Rn 15 m. w. N.

28 Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufG.

29 §§ 1 und 2 SeeAufgG. Zu den Zwangsbefugnissen eines Schiffskapitäns vgl. Nehab, DÖV 2013, 555.

30 Vereinbarung zwischen dem Bund und BW vom 22.10.1995, siehe Stephan/Deger, Polizeigesetz BW, § 59 Rn 16.

spekteur ist Polizeivollzugsbeamter des Bundes (vgl. § 1 Abs. 1 BPolG, § 6 Nr. 1 UZwG) und hat die Aufgabe, die **Einsatzfähigkeit** der Bereitschaftspolizeien der Länder zu überprüfen (etwa Personalstärke, Ausstattung mit Führungs- und Einsatzmitteln, Einsatzbereitschaft, Verwendungsmöglichkeiten).³¹

6. Zollkriminalamt

- 10 Eine weitere Polizeibehörde des Bundes ist das **Zollkriminalamt** (ZKA), das im Jahre 1992 durch Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes an Stelle des damaligen „Zollkriminalinstituts“ errichtet wurde. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem **Zollfahndungsdienstgesetz** (ZFDG). Als Mittelbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen ist das ZKA Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst und für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen der Zollverwaltung (§ 2 ZFDG). Ihm unterstehen als örtliche Behörden die **Zollfahndungsämter** (§ 1 ZFDG). Seine Aufgaben insbesondere als Zentralstelle ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 ZFDG.

7. Bundesamt für Güterverkehr

- 11 Die Rechtsverhältnisse des **Bundesamtes für Güterverkehr** (Begriff: § 10 Abs. 1 GüKG) sind im **Güterkraftverkehrsgesetz** geregelt.³² Seine Aufgaben bestehen insbesondere in der Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs (vgl. § 3 GüKG). Die Beauftragten des Bundesamtes für den Güterverkehr kontrollieren gem. §§ 3, 12, 13 GüKG den Güterkraftverkehr. Sie sind Vollzugsorgane des Bundes (vgl. § 6 UZwG).³³

III. Besondere Sicherheitsbehörden

1. Allgemeines

- 12 Die deutschen Nachrichtendienste (Bundesamt für Verfassungsschutz, BND und MAD) sind besondere Sicherheitsbehörden (und damit keine Polizeibehörden³⁴) des Bundes zum Zwecke des **Staatsschutzes**. Nach dem sog. **Prinzip der Trennung von Polizei- und Nachrichtendiensten** (Trennungsgebot)³⁵ sind sie sowohl organisatorisch (vgl. etwa § 1 Abs. 1 Satz 2 BNDG, § 1 Abs. 4 MADG) als auch funktionell als auch von ihren Kompetenzen her betrachtet von den Polizeibehörden getrennt.³⁶ Hinsichtlich der wahrzunehmenden Aufgaben zwischen Polizei und Geheimdiensten (Staatsschutz) darf weder ein Konkurrenz- noch ein Ergänzungsverhältnis bestehen. Aus diesem Grund soll keiner dieser Dienste polizeiliche Befugnisse besitzen. Die Sicherheitsbehörden des Bundes sind nicht zu Vernehmungen, Verhaftungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder anderen Formen des Zwangs berechtigt (sog. **Exekutivverbot für Geheimdienste**, vgl. § 8 Abs. 3 BVerfSchG, § 4 Abs. 2 MADG,

31 Stephan, in: Stephan/Deger, Polizeigesetz BW, § 59 Rn 13.

32 Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn 38.

33 Vgl. Stephan, in: Stephan/Deger, Polizeigesetz BW, § 59 Rn 17.

34 Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3 Rn 7.

35 Vgl. dazu etwa Basten, Recht der Polizei, Rn 478 ff.; Möstl, in: Möstl/Trurnit, Polizeirecht BW, Rn 58 f.; Hofmann/Lukosek/Schulte-Rudzio, GSZ 2020, 233, 238.

36 Ebert, LKV 2018, 399.

§ 2 Abs. 3 BNDG). Entscheidend ist die grundlegende Verschiedenheit der Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz. Nach herkömmlicher Auffassung hat die Polizei Gefahren abzuwehren, Störungen zu beseitigen und Straftaten zu verfolgen. Demgegenüber obliegen den Verfassungsschutzämtern und Nachrichtendiensten traditionell eher „strategische Aufklärungsaufgaben“, die der Sicherung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland dienen. Ihre Tätigkeiten sollen sich im Wesentlichen auf die Informationsgewinnung und -analyse beschränken. Das Trennungsverbot verbietet somit die Entstehung oder Schaffung einer nachrichtendienstlichen, „geheim“ operierenden Behörde mit polizeilichen Exekutiv- und Zwangsbefugnissen.³⁷

Durch neue gesetzliche Regelungen über die Zusammenarbeit und über eine Verstärkung des Informations- und Datenaustauschs zwischen der Polizei und den Geheimdiensten wird das **Trennungsgebot immer mehr aufgeweicht**.³⁸ Als Beispiele sei auf das Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen **Antiterrordatei** von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern und auf die **BKA-Novelle** vom 25.12.2008 (§ 16 Rn 2) verwiesen. Zutreffend wird in diesem Zusammenhang von einem grundlegenden Umbau und der Zentralisierung der deutschen Sicherheitsarchitektur gesprochen. Gerade im Hinblick auf diese neuen Regelungen ist zumindest eine stärkere parlamentarische Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes notwendig (vgl. sogleich § 16 Rn 13, 16). Zwischen dem Bund und den Ländern werden vor allem folgende **Kooperationsplattformen** betrieben:

- Das im Dezember 2004 errichtete **Gemeinsame Terrorabwehrzentrum** (GTAZ), in dem alle für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zusammenarbeiten,
- das im Jahr 2006 eingerichtete **Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration** (GASIM), das ein behördenübergreifendes Informations- und Kooperationszentrum zur Bekämpfung der illegalen Migration ist,
- das seit 2007 betriebene **Gemeinsame Internet-Zentrum** (GIZ), in dem die beteiligten Behörden ihre Kompetenzen bündeln, um das Internet nach spezifischen Informationen zu durchsuchen,
- das seit 15.11.2012 arbeitende **Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum** (GETZ), in dem die Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Verfassungsschutz koordiniert wird.

2. Bundesamt für Verfassungsschutz

Die Rechtsstellung und Aufgaben des Verfassungsschutzes des Bundes und der Länder und des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) geregelt. Gem. **§ 1 Abs. 1 BVerfSchG** dient der Verfassungsschutz dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Verfassungsschutzbehörden sind das Bundesamt für Verfassungsschutz und die 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz. Gem. **§ 1 Abs. 2 BVerfSchG** sind der Bund und die Länder verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Landesbehörden sind gem. **§ 5 Abs. 1**

³⁷ Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. B Rn 43 ff., 52.

³⁸ Vgl. dazu Hofmann/Lukosek/Schulte-Rudzio, GSZ 2020, 233, 238.

BVerfSchG verpflichtet, die von ihnen gesammelten Informationen an das Bundesamt zu übermitteln. Gem. **§ 6 BVerfSchG** ist das Bundesamt verpflichtet, eine zentrale Datei zu führen. Zwischen **Verfassungsschutz und Polizei** ist von einer **aufgabenspezifischen und funktionalen Trennung** auszugehen.³⁹

Die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind in **§ 3 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG** näher geregelt. Sie bestehen vor allem in der **Sammlung und Auswertung von Informationen**, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, **über Bestrebungen**, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (Nr. 1), über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (Nr. 2), über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Nr. 3) oder die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker richten (Nr. 4). Zu diesen Aufgaben kann u. a. auch die **Beobachtung von Abgeordneten** gehören.⁴⁰

In **§ 2 Abs. 1 BVerfSchG** wird festgelegt, dass der Bund für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder ein **Bundesamt für Verfassungsschutz** als Bundesoberbehörde unterhält, die dem Bundesministerium des Innern untersteht. Das Bundesamt hat seinen Sitz in Köln und ist in verschiedene Abteilungen gegliedert.⁴¹ Die besonderen Befugnisse zu besonderen Auskunftsverlangen und Formen der Datenerhebung und Datenverarbeitung ergeben sich aus den §§ 8 ff. BVerfSchG.

Im Zusammenhang mit der **NSU-Mordserie** (vgl. § 1 Rn 17) und teils auch mit dem **Anschlag auf den Berlin-Charlottenburger Weihnachtsmarkt** am Breitscheidplatz am 19.12.2016 (vgl. § 1 Rn 21 f.) wurden den Verfassungsschutzämtern der Länder und auch dem Bundesamt schwere Pannen und Versäumnisse vorgeworfen. Offensichtlich hat die im BVerfSchG vorgeschriebene Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den 17 Verfassungsschutzämtern in der Praxis nicht ausreichend funktioniert. Die Länder und der Bund haben sich nunmehr auf ein Konzept zur notwendigen **Reform des Verfassungsschutzes** verständigt. Teil dieser Reform ist die Einrichtung einer **zentralen V-Leute-Zentraldatei** beim Bundesamt für Verfassungsschutz und die **gesetzliche Verankerung** des Einsatzes von **V-Leuten**.⁴²

3. Militärischer Abschirmdienst (MAD)

- 14** Der **Militärische Abschirmdienst (MAD)** ist neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem BND der dritte deutsche **Nachrichtendienst** auf Bundesebene. Er ist Teil der Bundeswehr und nimmt die Aufgaben des Verfassungsschutzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wahr. Der MAD hat nach dem **Gesetz über den militärischen Abschirmdienst (MADG)** die Aufgabe, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Spionagetätigkeiten zu

³⁹ Kriesel, Die Polizei 2018, 265, 267.

⁴⁰ Vgl. dazu BVerfGE 134, 141; Warg, NVwZ 2014, 36.

⁴¹ Vgl. Organigramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz; Rachor/Roggan, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. C Rn 104 bis 106.

⁴² Durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17.11.2015 (BGBl. I S. 1938) wurde das BVerfSchG entsprechend geändert und ergänzt. So wurden etwa die §§ 9 und 9a BVerfSchG (verdeckte Mitarbeiter und Vertrauensleute) eingefügt (vgl. dazu eingehend BT-Drs. 18/4654). Vgl. auch Söllner, Die Polizei 2012, 156.

sammeln und auszuwerten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 MADG).⁴³ Anders als der Verfassungsschutz ist der MAD aber nur dann zuständig, wenn sich die Bestrebungen gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung** richten, und der vermutete Täterkreis dessen Geschäftsbereich angehört (§ 1 Abs. 1 Satz 1 MADG). In § 3 MADG ist die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden festgelegt. Weitere Aufgaben wie Beurteilungen zur Sicherheitslage, Mitwirkung bei Sicherheitsprüfungen etc. ergeben sich aus § 1 Abs. 2 und 3 MADG. Gem. § 3 MADG sollen der MAD und die Verfassungsschutzbehörden zusammenarbeiten. Die Befugnisse zur Datenerhebung und weiteren Verarbeitung im Einzelnen ergeben sich aus §§ 4 ff. MADG. Der MAD muss sich mit zunehmenden **rechtsextremistischen Tendenzen innerhalb der Bundeswehr** auseinandersetzen und sieht sich deswegen auch vermehrter Kritik an seiner Arbeit ausgesetzt.⁴⁴ Laut einem Untersuchungsbericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundestags soll der MAD „seine Aufgaben in der Bekämpfung des Rechtsextremismus nicht in hinreichendem Maße wahrgenommen haben“.⁴⁵

4. Bundesnachrichtendienst (BND)

Der **BND** ist gem. § 1 Abs. 1 des **Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst** 15 (BNDG) eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes mit Sitz in Berlin und in Pullach.⁴⁶ Als **Auslandsnachrichtendienst** sammelt und wertet er Informationen zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland aus, die für die Bundesrepublik Deutschland von außen- und wirtschaftspolitischer Bedeutung sind (§ 1 Abs. 2 BNDG). Dabei betreibt der BND sowohl Auslands- als auch Inlandsaufklärung (§§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 2 Abs. 2 BNDG).⁴⁷ Daneben übernimmt der BND zunehmend auch Aufgaben in der Beobachtung der international operierenden organisierten Kriminalität insbesondere im Bereich des Waffen- und Technologietransfers, der Geldwäsche, des Menschenhandels und des Rauschgiftschmuggels. Die Informationen, die sich auf Themen wie Politik, Wirtschaft, Militär, Wissenschaft oder Technik erstrecken, werden der Bundesregierung übermittelt. Zur Beschaffung dieser Informationen stehen dem BND viele Methoden der Nachrichtengewinnung zur Verfügung. Informationen können aus offenen Quellen wie Zeitungen, Internet, Rundfunk oder Fernsehen herrühren. Der Nachrichtendienst kann aber auch geheimdienstliche Methoden einsetzen. Die Befugnisse im Einzelnen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung sind in den §§ 2 ff. BNDG näher geregelt. Ausdrücklich wird in § 2 Abs. 3 BNDG festgelegt, dass dem BND polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse nicht zustehen. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

43 Zum Aufbau der Behörde siehe Rachor/Roggan, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. C Rn 111 f. Zur Aufgabenerfüllung des MAD vgl. Hingott, GSZ 2020, 189 ff.

44 Vgl. dazu etwa Steinke, in: Süddeutsche Zeitung Online vom 25.9.2020: „Der MAD ist Teil des Problems gewesen. Beim Rechtsextremismus in der Truppe hat der Bundeswehr-Geheimdienst die hässliche Wahrheit jahrelang beschönigt.“

45 Baumgärtner/Gebauer/Wiedmann-Schmidt, in: Spiegel online vom 24.11.2020.

46 Rachor/Roggan, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. C Rn 109 f.

47 Zur sog. „Ausland-Ausland-Aufklärung“ des BND vgl. Uerpmann-Witzack, JURA 2020, 953 f.

Das **BVerfG** hat in seinem grundlegenden **BNDG-Urteil**⁴⁸ ausgeführt, dass die Grundrechte auch für die vom BND im Ausland durchgeführten heimlichen Überwachungsmaßnahmen Geltung beanspruchen.⁴⁹ Es geht davon aus, dass die strategische Telekommunikationsüberwachung im Ausland grundsätzlich möglich ist, dass sie einem legitimen Zweck dient und zur Erreichung dieses Zwecks nach dem Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignet und erforderlich ist.⁵⁰ Das BVerfG hat aber festgestellt, dass die **geltende Regelung der Auslandsüberwachung** im BNDG **nicht mit dem Verfassungsrecht vereinbar** ist: „Die Ausgestaltung der Datenerhebung und -verarbeitung in Form der strategischen Überwachung unterliegt näheren Anforderungen, die dem besonderen Gewicht der Grundrechtseingriffe und ihrer spezifischen Rechtfertigung durch das besondere Aufgabenprofil der Auslandsaufklärung Rechnung zu tragen haben.“⁵¹ Es bedarf vor allem als Grundlage der weiteren Datenverarbeitung „einer normenklaren Regelung zur Aussonderung von Daten aus der Inlandskommunikation.“⁵² Die Voraussetzungen einer weiteren Verarbeitung der erhobenen Daten sind auf der Grundlage des Grundsatzes der **hypothetischen Datenerneuerung** auszugestalten.⁵³ Das BVerfG hat dem Gesetzgeber insgesamt **detaillierte Vorgaben** für die notwendige Begrenzung der Datenverarbeitung durch den BND gemacht⁵⁴, die durch eine Änderung des BNDG umgesetzt sind.

5. Parlamentarische Kontrolle

- 16** Gem. **Art. 45 d GG** bestellt der Bundestag ein **Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes**. Zur Umsetzung dieser Regelung wurde am 29.6.2009 das **Kontrollgremiumgesetz** (PKGrG) erlassen.⁵⁵ Gem. § 1 Abs. 1 PKGrG („Kontrollrahmen“) unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des MAD und des BND der Kontrolle durch das parlamentarische Kontrollgremium. Dieses tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen (§ 3 Abs. 1 PKGrG). Die Bundesregierung ist zur Unterrichtung verpflichtet (vgl. §§ 4, 6 PKGrG). Die Befugnisse des Kontrollgremiums folgen aus § 5 PKGrG.

Das **BVerfG** verlangt in seinem **BNDG-Urteil** für die strategische Telekommunikationsüberwachung im Ausland durch den BND „eine **ausgebaute unabhängige objektivrechtliche Kontrolle**: Dies betrifft sowohl die strategische Überwachung und die damit verbundene Datennutzung selbst als auch die Übermittlung der mit ihr gewonnenen Erkenntnisse und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten. Die Kontrolle ist als **kontinuierliche Rechtskontrolle** auszugestalten, die einen **umfassenden Kontrollzugriff** ermöglicht. Sie ist auf die Wahrung der Grundrechte der Betroffenen auszurichten und gilt der Sicherung und praktischen Effektivierung der rechtlichen Grenzen der staatlichen Überwachungstätigkeit. Die verfas-

48 BVerfG, NJW 2020, 2235 ff. = DVBl 2020, 945 ff., mit zust. Anm. Durner, 951 ff.; JA 2020, 631, mit zust. Anm. Muckel, 635; vgl. auch Timu, VR 2020, 370 ff.

49 BVerfG, NJW 2020, 2235, 2240 (Rn 86 ff.); vgl. dazu auch zust. Uerpmann-Witzack, JURA 2020, 953, 954 bis 957, 961.

50 BVerfG, NJW 2020, 2235, 2248 (Rn 144), 2249 (154 ff.).

51 BVerfG, NJW 2020, 2235, 2251 (Rn 167).

52 BVerfG, NJW 2020, 2235, 2251 (Rn 170).

53 BVerfG, NJW 2020, 2235, 2255 (Rn 211 ff.).

54 BVerfG, NJW 2020, 2235, 2248 (Rn 142 ff.).

55 Vgl. dazu Shirvani, VBIBW 2010, 99.

sungsrechtlichen **Anforderungen** an die Ausgestaltung der objektivrechtlichen Kontrolle sind in Bezug auf die strategische Überwachung **besonders hoch und detailliert**. Denn mit der Kontrolle ist ein Ausgleich dafür zu schaffen, dass übliche rechtsstaatliche Sicherungen in weitem Umfang ausfallen.⁵⁶

56 BVerfG, NJW 2020, 2235, 2263 (Rn 272 f.).